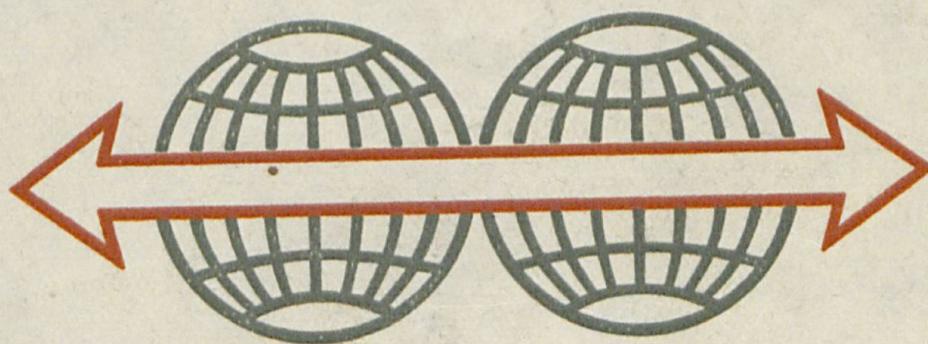


DIE STAATSVERFASSUNGEN DER WELT

In Einzelausgaben herausgegeben von der
Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht
der Universität Hamburg



BAND 2

LIBANON
VEREINIGTE
ARABISCHE
REPUBLIK
IRAK

1964

A

656

ALFRED METZNER VERLAG · FRANKFURT AM MAIN · BERLIN







Die Staatsverfassungen der
in Vorderasien



herausgegeben von Dr. Friedrich Carl von Soden
Leipzig, im Verlag des Alfred Metzner Verlags

Die Verfassungen des Libanon,
der Vereinigten Arabischen Republik
und des Irak

Dr. Alfred Metzner

ALFRED METZNER VERLAG · HANNOVER · AM MAIN-PLATZ

32
33





DIE STAATSVERFASSUNGEN DER WELT
IN EINZELAUSGABEN

Herausgegeben von der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches
Recht der Universität Hamburg

BAND 2

Die Verfassungen des Libanon,
der Vereinigten Arabischen Republik
und des Irak

von

Dr. Adnan Ansari
Bagdad

1960

ALFRED METZNER VERLAG · FRANKFURT AM MAIN · BERLIN



DIE STAATSERFASSUNGEN DER WELT

Gedruckt mit Unterstützung

der Joachim Jungius-Gesellschaft der Wissenschaften e. V., Hamburg

Herausgegeben von der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg

BAND 2

Die Verfassungen des Libanon,
der Vereinigten Arabischen Republik
und des Irak



64 A 656

Umfang: 80 Seiten

Alle Rechte vorbehalten

© Alfred Metzner Verlag, Frankfurt am Main · Berlin 1960

Umschlag: Prof. Alfred Mahlau, Hamburg

Druck: Gruner Druck GmbH, Hamburg

Printed in Germany

ALFRED METZNER VERLAG FRANKFURT AM MAIN · BERLIN



VORWORT

Die vorliegende Arbeit befaßt sich mit den geltenden Verfassungen des Libanon, der Vereinigten Arabischen Republik (Ägypten und Syrien), des Irak und der Vereinigten Arabischen Staaten (Vereinigte Arabische Republik und Yemen).

Sie enthält die amtlichen arabischen Texte der erwähnten Verfassungen in deutscher Übersetzung.

Den Verfassungstexten ist jeweils eine kurze verfassungsgeschichtliche Einführung vorangestellt worden. Die wichtigsten Bestimmungen der einzelnen Verfassungen werden kurz erläutert.

Mit erschöpfenden Erläuterungen aus den Verfassungsmaterialien ließen sich die Texte nicht versehen, da von den zuständigen Stellen trotz mehrfacher Bemühungen keine Unterlagen zur Verfügung gestellt werden konnten.

Besonderer Dank gilt Herrn Dr. Krause-Brewer vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung in Bonn, der die arabischen Texte der beiden provisorischen Verfassungen der Vereinigten Arabischen Republik und der Republik Irak zur Verfügung stellte.

VORWORT

Die vorliegende Arbeit befaßt sich mit den geltenden Verfassungen der Libanon, der Vereinigten Arabischen Republik (Ägypten und Syrien), der Irak und der Vereinigten Arabischen Staaten (Vereinigte Arabische Republik und Jemen).

Sie enthält die amtlichen arabischen Texte der erwähnten Verfassungen in deutscher Übersetzung.

Den Vorwortstexten ist jeweils eine kurze verfassungsgeschichtliche Einführung vorausgestellt worden. Die wichtigsten Bestimmungen der einzelnen Verfassungen werden kurz erläutert.

Mit ersichtlichen Erläuterungen aus den Verfassungsmaterialien lassen sich die Texte nicht verstehen, da von den zugehörigen Stellen trotz größtmöglicher Bemühungen keine Unterlagen zur Verfügung gestellt werden konnten.

Besonderer Dank gilt Herrn Dr. Klaus Beyer vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung in Bonn, der die arabischen Texte der beiden provisorischen Verfassungen der Vereinigten Arabischen Republik und der Republik Irak zur Verfügung stellte.

INHALT

	Seite
Vorwort	5
ERSTER ABSCHNITT: Die Verfassung der Republik Libanon	
Verfassungsgeschichte	9
Text der Artikel 1 bis 15 (Vom Staate und vom Staatsgebiet; von den Libanesen, ihren Rechten und ihren Pflichten)	11
Erläuterungen	13
Text der Artikel 16 bis 48 (Die Staatsgewalt, die gesetzgebende Gewalt)	16
Erläuterungen	20
Text der Artikel 49 bis 75 (Die exekutive Gewalt: Der Präsident der Republik und die Minister)	24
Erläuterungen	28
Text der Artikel 76 bis 79 (Verfassungsänderung)	29
Erläuterungen	31
Text der Artikel 80 bis 102 (Der Oberste Rat; von den Finanzen; der Haushaltsplan; Schluß- und Übergangsbestimmungen)	31
Erläuterungen	34
ZWEITER ABSCHNITT: Die Verfassung der Vereinigten Arabischen Republik (Ägypten und Syrien)	
Verfassungsgeschichte	35
Text der Artikel 1 und 2 (Der Vereinigte Arabische Staat und die Staatsangehörigkeit)	43
Erläuterungen	44
Text der Artikel 3 bis 11 (Die grundlegenden Prinzipien der Gesellschaft; die öffentlichen Rechte und Pflichten)	45
Erläuterungen	46
Text der Artikel 12 bis 43 (Regierungsform; Staatsoberhaupt; die gesetzgebende Gewalt)	47
Erläuterungen	51
Text der Artikel 44 bis 58 (Die exekutive Gewalt: Der Präsident der Republik und die Minister)	51
Erläuterungen	53
Text der Artikel 59 bis 73 (Die Justiz; allgemeine Bestimmungen; Übergangs- und Schlußbestimmungen)	54
Erläuterungen	55

	Seite
DRITTER ABSCHNITT: Die Verfassung der Republik Irak	
Verfassungsgeschichte	57
Text der Artikel 1 bis 6 (Die Irakische Republik)	64
Erläuterungen	64
Text der Artikel 7 bis 19 (Die Quelle der Staatsgewalt und die öffentlichen Rechte und Pflichten)	65
Erläuterungen	66
Text der Artikel 20 bis 30 (Regierungsform; Übergangsbestimmungen)	68
Erläuterungen	70
VIERTER ABSCHNITT: Abkommen über die Gründung der Vereinigten Arabischen Staaten zwischen der Vereinigten Arabischen Republik und dem Yemen	
Texte von Gesetzen und Erlassen der Vereinigten Arabischen Staaten ..	74
Erlaß Nr. 1 betr. den Sitz der Bundesorgane	74
Gesetz Nr. 1 „ den Bundes-Rat	75
Gesetz Nr. 2 „ den Bundes-Haushalt	75
Erlaß Nr. 2 „ den Oberbefehlshaber	76
Gesetz Nr. 3 „ das Valuta-Institut in Yemen	76
Gesetz Nr. 4 „ die Währungssysteme	77
Gesetz Nr. 5 „ die Organisation der Verteidigung	77
Gesetz Nr. 6 „ den Rat für Kultur und den Rat für Wirtschaft	77

ERSTER ABSCHNITT

Die Verfassung der Republik Libanon

Verfassungsgeschichte

Der Libanon, das kleine arabische Land an der östlichen Küste des Mittelmeers, ist von Frankreich aus dem Erbe des zerfallenen türkischen Reiches herausgeschnitten und zu einem selbständigen Staatswesen gebildet worden. Jedoch besaß der Libanon innerhalb des türkischen Reiches bereits seit 1861 eine gewisse Autonomie. Frankreich proklamierte am 1. September 1920 den Staat Großlibanon¹.

Das während des ersten Weltkrieges von den Alliierten propagierte Schlagwort von der „Selbstbestimmung aller Völker“ ließ die Bevölkerung der damaligen arabischen Provinzen des türkischen Reiches auf Unabhängigkeit und Selbstregierung hoffen.

Die Wünsche der arabischen Völker wurden nach Kriegsende von den Siegermächten jedoch nur unvollkommen erfüllt.

Nach Art. 22 der Satzung des Völkerbundes sowie gemäß geheimer Abmachungen zwischen Frankreich und Großbritannien wurde der Libanon als sogenanntes A-Mandatsgebiet kategorisiert. Das Mandat über ihn sollte durch Frankreich ausgeübt werden.

Im Namen des Völkerbundes wurde eine Mandatsurkunde zusammen für die beiden Staatswesen Syrien und Libanon am 24. Juli 1922 in London ausgearbeitet und am 29. September 1923 in Kraft gesetzt².

Die libanesishe Verfassung verdankt ebenso wie die syrische ihre Entstehung dem Art. 1 der Mandatsurkunde, der bestimmte, daß die Mandatsmacht, d. h. Frankreich, innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten der Urkunde, spätestens also am 29. September 1926, eine Verfassung für Syrien und den Libanon ausarbeiten soll. Dieser Artikel bestimmte weiter, daß die Verfassung in Zusammenarbeit mit den syrischen bzw. den libanesischen Behörden abgefaßt werden sollte. Sie sollte die Rechte, Interessen und Wünsche des syrischen bzw. des libanesischen Volkes berücksichtigen.

¹ Arrêté No. 336 betr. die vorläufige Verwaltungsorganisation des Staates Großlibanon. Dessen Grenzen waren durch arrêts No. 229 vom 3. 8. und No. 318, 320, 321 vom 31. 8. 1920 festgelegt worden.

² Vgl. die "Publications of the League of Nations" Genf (1922), C. 528, M. 313, IV.



Entsprechend dem Art. 1 wurde zuerst in Paris ein französischer Ausschuß gebildet, um eine Verfassung für den Libanon auszuarbeiten. Dieser Ausschuß hat, ohne viel mit dem Libanon zu beraten, eine Verfassung entworfen und den Entwurf dem libanesischen Vertretungsrat, der von den Franzosen bereits durch Arrêté am 6. September 1924 als eine Art von Volksvertretungskammer gebildet worden war, zur Annahme vorgelegt³. Die so geschaffene Verfassung ist am 23. Mai 1926 in Kraft getreten.

Die libanesische Verfassung ist also im wesentlichen ein Werk der Franzosen, was den Bestimmungen des Art. 1 der Mandatsurkunde des Völkerbundes für Syrien und den Libanon entsprach. Anders war es der Fall bei der Ausarbeitung der syrischen Verfassung. Hier haben die Syrer selbst ihre Verfassung redigiert, und zwar durch einen Ausschuß der im Jahr 1928 gewählten Verfassungsgebenden Versammlung⁴.

Am 24. Mai 1926 wurde der Vertretungsrat, der neben einem Senat, dessen Mitglieder vom französischen Hochkommissar ernannt worden waren, bestand, zur Abgeordnetenkammer umgewandelt. Beide Kammern traten am 26. Mai 1926 zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen und wählten den ersten Präsidenten der Republik. In der Abänderung der libanesischen Verfassung vom 17. Oktober 1927 wurden die Bestimmungen über den Senat (Art. 22 und 23) gestrichen und so der Senat im Lande abgeschafft.

Durch dieselbe Verfassungsänderung wurden die Befugnisse des Präsidenten der Republik verstärkt (Art. 57, 58 und 59).

Am 8. Mai 1929 erfuhr die Verfassung ihre zweite Änderung. Sie betraf die Art. 28, 37, 49 und 55. Art. 69, auf den sich die Quorum-Bestimmungen in der Kammer bei Mißtrauensvoten gegen die Minister stützten, wurde ganz gestrichen.

Im Jahre 1930 wurde diese Verfassung vom Rat des Völkerbundes gutgeheißen, aber schon nach zwei Jahren von den Franzosen aus inneren Meinungsverschiedenheiten mit den Libanesen vom 9. Mai 1932 bis zum 4. Januar 1937 suspendiert⁵. Die Franzosen gaben dem libanesischen Präsidenten der Republik in dieser Periode ohne geschriebene Verfassung diktatorische Vollmachten, um das Land weiter zu regieren⁶. Am 4. Januar 1937 wurde die Verfassung wieder in Kraft gesetzt. Da aber das franz. Parlament den französisch-libanesischen Vertrag über die Beendigung des Mandatsverhältnisses vom 13. November 1936⁷ nicht ratifizierte und insbesondere weil inzwischen der zweite Weltkrieg ausgebrochen war, wurde die Verfassung am 21. September 1939 erneut außer Kraft gesetzt und die Abgeordnetenkammer aufgelöst⁸. Der Ausnahmezustand wurde über das Land verhängt.

Das französische Mandat über Syrien und den Libanon war also damals formal noch nicht erloschen. Erst der Vertreter General de Gaulles an der

3 Vgl. Ziadeh: Syria and Libanon, New York 1957, S. 51.

4 Vgl. Ziadeh: A.a.O., S. 51/52.

5 Vgl. Ziadeh: A.a.O., S. 53.

6 Vgl. Miller-Davis: Constitutions, S. 170.

7 Text: Documents on intern. affairs (1937), S. 459.

8 Vgl. "Revue égypt. de Droit international", Bd. 3 (1947), S. 68 (Franz. Teil).



Die Verfassung der Republik Libanon

Levante, General Catroux, erklärte am 8. Juni 1941 im Namen des freien Frankreich, daß er gekommen sei, um das Mandatsverhältnis zu beenden⁹. Am 26. November 1941 proklamierte er dann die Unabhängigkeit beider Staatswesen¹⁰. Durch Arrêté Nr. 129 v. 18. März 1943 wurde die libanesisische Verfassung wieder in Kraft gesetzt¹.

Im Herbst 1943 erlangte der Libanon nach einer Volkserhebung, in der die Regierung mit dem Volk gegen die Franzosen aufstand, faktisch seine volle Unabhängigkeit. Diesem neuen Grundtatbestand entsprechend, wurde die Verfassung erheblich abgeändert. Diejenigen Bestimmungen der Verfassung, die auf die Mandatsmacht und auf Art. 22 der Satzung des Völkerbundes Bezug nahmen, wurden in dieser Abänderung vom 8. November 1943 entweder ganz gestrichen (Art. 90, 91, 92 und 94), oder grundsätzlich neu formuliert (Art. 1, 11, 52, 95 und 102). Ferner wurde im gleichen Jahr am 7. Dezember noch Art. 5 geändert.

Ihre 5. Abänderung erfuhr die Verfassung am 21. Januar 1947. Hier wurden die Art. 24, 25, 27, 30, 41, 42, 44, 49, 53, 60, 81 und 85 abgeändert, während die Art. 93, 96, 97, 98, 99 und 100 ganz gestrichen wurden.

Eine gewisse Unvollständigkeit der Verfassung, die z. B. keine Bestimmung über die Dauer der Legislaturperiode der Kammer enthält, wirkt sich zugunsten der arabischen Staatslehre von der Legitimität des „starken Mannes“ aus.

Die Verfassung der Libanesischen Republik

vom 23. Juli 1926 mit den Abänderungen vom 17. Oktober 1927, 8. Mai 1929, 9. November 1943, 7. Dezember 1943 und 21. Januar 1947².

1. TEIL

Grundlegende Bestimmungen

1. Kapitel

Vom Staate und vom Staatsgebiet

Art. 1

(Fass. v. 8. November 1943)

Der Libanon ist ein unabhängiger, einheitlicher, unteilbarer und vollkommen souveräner Staat. Seine Grenzen sind gegenwärtig:

Im Norden: folgt die Grenze dem Lauf des Kabir-Flusses von seiner Mündung ins Mittelmeer bis zum Zusammenfluß seiner Quellflüsse im Chalid-Tal in der Höhe der Kammerbrücke.

Im Osten: verläuft die Grenze über die Scheide des Chalid-Tals vom Assi-Tal, durch die Dörfer Moaissare, Harbisana, Holta, Absch, Fissan in der Höhe der beiden Dörfer Briva und Muriba. Diese Grenzlinie ist zugleich die nördliche und östliche Grenze des Bezirks Baalbeck und die östliche Grenze der Bezirke Bakaa, Hasbaja und Raschaja.

⁹ Vgl. Miller-Davis, A.a.O., S. 162.

¹⁰ Text der Proklamation: Hourani, Syria and Libanon, S. 378.

¹ Text: State Papers, Bd. 145, S. 295.

² Die deutsche Übersetzung ist aus dem amtlichen arabischen Text sinngemäß gefertigt. Vgl. die "Revue égyptienne de Droit international", Bd. 3 (1947), S. 103—116 (Arabischer Teil).

Die Verfassung der Republik Libanon

Im Süden: die gegenwärtigen südlichen Grenzen der beiden Bezirke Sur und Merdjeun.

Im Westen: das Mittelmeer.

Art. 2

Kein Teil des libanesischen Gebietes kann abgetreten oder veräußert werden.

Art. 3

Die Grenzen der Verwaltungsbezirke können nur durch ein Gesetz geändert werden.

Art. 4

Der Libanon ist eine Republik, dessen Hauptstadt Beirut ist.

Art. 5

(Fass. v. 7. Dezember 1943)

Die libanesische Fahne besteht aus drei waagerechten Streifen. Ihre Farben sind rotweißrot. Auf dem weißen Streifen, der doppelt so breit ist wie die beiden roten, befindet sich in der Mitte eine grüne Zeder. Ihr Gipfel berührt den oberen roten Streifen, während ihr Fuß auf den unteren Streifen steht. Die Zeder nimmt ein Drittel vom weißen Streifen ein.

2. Kapitel

Von den Libanesen, ihren Rechten und ihren Pflichten

Art. 6

Die libanesische Staatsangehörigkeit wird durch das Gesetz geregelt und kann gemäß dessen Bestimmungen erworben, behalten oder verloren werden.

Art. 7

Alle Libanesen sind vor dem Gesetz gleich. Sie genießen die gleichen bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und sind ohne jeden Unterschied den öffentlichen Lasten und Pflichten unterworfen.

Art. 8

Die persönliche Freiheit ist nach dem Gesetz unverletzlich. Niemand kann festgenommen, verhaftet oder eingesperrt werden. In diese Rechte darf nur auf Grund des Gesetzes eingegriffen werden. Nur nach dem Gesetz können Taten bestimmt und Strafen verhängt werden.

Art. 9

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist uneingeschränkt. In Ehrfurcht vor dem Allerhöchsten achtet der Staat alle Religionen und Glaubensbekenntnisse und gewährleistet und schützt ihre freie Ausübung, soweit dieser Gottesdienst nicht die öffentliche Ordnung stört. Der Staat gewährleistet den Angehörigen aller Glaubensbekenntnisse die Achtung ihrer persönlichen Statusrechte und ihrer religiösen Interessen.

Art. 10

Der Unterricht ist frei, soweit er nicht der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten zuwiderläuft und nicht die Würde einer Religion oder einer Konfession antastet. Die Rechte der Religionsgemeinschaften, ihre eigenen Schulen zu bilden, werden nicht berührt, wenn diese den allgemeinen Vorschriften über den öffentlichen Unterricht, die vom Staat erlassen werden, entsprechen.

Art. 11

(Fass. v. 8. November 1943)

Die arabische Sprache ist die amtliche Nationalsprache. Ein Gesetz wird die Fälle bestimmen, wo die französische Sprache benutzt wird.

Art. 12

Jeder Libanese ist berechtigt, nach seiner Eignung, Befähigung und Leistung den gleichen Zugang zu den öffentlichen Ämtern zu haben, und zwar gemäß den Bedingungen des Gesetzes. Ein besonderes Statut wird ausgearbeitet, das die Rechte der Beamten in ihren Behörden sichert.

Art. 13

Die Meinungsfreiheit in Wort und in Schrift, sowie die Pressefreiheit, die Versammlungsfreiheit und die Freiheit, Vereine zu gründen, werden alle im Rahmen des Gesetzes gewährleistet.

Art. 14

Die Wohnung ist unverletzlich. Niemand darf in die Wohnung eindringen, außer unter den vom Gesetz vorgeschriebenen Umständen und Mitteln.

Art. 15

Das Eigentum steht unter dem Schutz des Gesetzes. Niemandem kann Eigentum enteignet werden, außer zum Wohle der Allgemeinheit und in den durch das Gesetz geregelten Fällen und mit einer gerechten Entschädigung.

Erläuterungen:

Der ursprünglichen Fassung der libanesischen Verfassung fehlte der Hinweis auf die Souveränität des Landes. Erst nach dem Volksaufstand im Herbst 1943 wurde die Souveränität des Libanon im Art. 1 mit dem vagen Ausdruck „vollkommen“ unterstrichen. Ebenso fällt nach der Unabhängigkeit des Libanon im Jahre 1943 die Verantwortung für die Unversehrtheit des libanesischen Gebietes dem Libanon selbst zu. Früher oblag diese dem Völkerbund und der Mandatsmacht Frankreich.

Der Art. 5 bestimmt die Landesflagge, die neu am 7. Dezember 1943, d. h. nach der Unabhängigkeit geschaffen wurde. Früher galt als Flagge die französische Trikolore-Fahne, jedoch mit einer Zeder in dem mittleren weißen Streifen.

Zu dem in Art. 6 erwähnten Gesetz über die libanesische Staatsangehörigkeit sind zwei Verordnungen des damaligen französischen Hochkommissars

Die Verfassung der Republik Libanon

aus den Jahren 1924 und 1925, neben einem ergänzenden Gesetz vom 31. Januar 1946, erlassen worden³.

Unter dem Einfluß des französischen Liberalismus wurden in Anlehnung an die Ideen des Humanismus und des Naturrechts in der libanesischen Verfassung umfangreiche individuelle Grund- und Freiheitsrechte der Bürger gegenüber der Staatsgewalt gewährleistet. Sie sind verfassungsrechtlich garantiert und an Hand der einschlägigen Bestimmungen im Zivil- und Strafrecht sowie in anderen Gesetzen erläutert und geschützt. Deshalb stellen sie positives Recht dar und sind für alle Staatsorgane verbindliche Normen. Damit die öffentlich-rechtlichen Beschränkungen dieser Grundrechte für alle Bürger gleiche Anwendung finden, gewährleistet zuerst Art. 7 den Libanesen, nicht aber Ausländern und Staatenlosen, die Rechtsgleichheit. Nach dieser Norm gibt es also keine Vorrechte der Religion, der Sprache, des Ortes, der Geburt, des Geschlechts (Ausnahme: Nichtwählbarkeit der libanesischen Frau zur Abgeordnetenversammlung), der Familie oder der Person, und keine Untertanenverhältnisse. Auch der „Habeas Corpus-Grundsatz“ ist verfassungsrechtlich gewährleistet und nach dem Strafgesetzbuch (Art. 1, 6 und 367) geschützt. Die Ausübung dieses und der anderen Rechte erfolgt nicht schrankenlos, sondern man genießt sie nur in dem Maße, als dadurch die öffentliche Ordnung, Sicherheit und öffentliche Interessen nicht verletzt werden. Die Ausübung der Rechte darf auch nicht gegen das Straf- und Strafprozeßrecht oder gegen die anderen Rechtssätze verstoßen. Demnach sind alle zu vollziehenden Eingriffe in die Rechte gemäß den Bestimmungen dieser Rechtssätze zulässig. Die strafrechtliche Würdigung von Taten obliegt nach Art. 8 allein den Gerichten.

Art. 9 dehnt die im Art. 8 gewährleisteten und auf die persönliche Freiheit bezogenen Rechte des Habeas Corpus auf die Unverletzlichkeit der Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit aus. Damit ist jeder staatliche Zwang und jede Vorschrift hinsichtlich des Glaubens ausgeschlossen. Diese Freiheit ist auch innerhalb der Schranken der öffentlichen Ordnung gewährleistet. Als Schutz dieser Freiheit kommen zunächst die Verbotsnormen der Art. 47, 209 und 473 des libanesischen Strafgesetzbuches in Frage, welche denjenigen, der in gemeiner Weise öffentlich Gott beschimpft oder die Überzeugung anderer Religionen beschimpft und verspottet oder Gottesdienst stört, mit Strafe bedrohen. Weiter garantiert das libanesisches Zivilrecht die heute noch im Libanon und in allen anderen arabischen Staaten herrschende Zweiteilung der Gerichte in allgemeine oder bürgerliche und in religiöse Gerichte der einzelnen Glaubensgemeinschaften. Die letzteren sind für die meisten Angelegenheiten des Personen-, Familien- und Erbrechts zuständig.

Im Gegensatz zu allen anderen arabischen Staaten, in denen der Islam Staatsreligion ist, kennt die libanesischen Verfassung keine Staatsreligion.

Dies ist jedoch verständlich, da sich die Einwohner des Libanon zu verschiedenen Religionen und Konfessionen bekennen. Ca. 52% von ihnen sind Christen, die wiederum verschiedenen Konfessionen angehören. Der Rest — etwa 48% — sind hauptsächlich Mohammedaner, die ihrerseits in mehrere Sekten zerfallen.

Die Ergänzung der Grund- und Freiheitsrechte bildet die in Art. 10 gewährleistete Unterrichtsfreiheit.

³ Einzelheiten bei Kruse, Die Staatsangehörigkeit der arabischen Staaten, S. 59—62.



Die Verfassung der Republik Libanon

Diese Freiheit ist ein Recht, das jedem Bürger und jedem Ausländer sowie jeder Religions- und sonstigen Gemeinschaft die Errichtung einer Privatschule gestattet. Dadurch wird die religiöse Vielfalt des Libanon gegen das staatliche zentralisierte Schulsystem geschützt. Als Schranke der Unterrichtsfreiheit kommt die Verordnung des Unterrichtsministeriums vom 23. Mai 1950 in Frage⁴.

Ein weiteres Recht der Libanesen ist ihre Gleichheit bei der öffentlichen Ämterbekleidung. Nach Art. 12 steht zwar einem Bewerber um ein öffentliches Amt kein Anspruch auf Übertragung dieses Amtes zu. Aber bei der Auswahl untersagt der Art. 12 jede Bevorzugung oder Benachteiligung eines Bewerbers aus unsachlichen Gründen. Diese Bestimmungen haben in Wirklichkeit nur eine theoretische Bedeutung. Sie widersprechen sowohl der Praxis der Regierung als auch den Bestimmungen des Art. 95 der Verfassung. Bei der Besetzung aller öffentlichen Ämter nimmt die Regierung nämlich auf die religiöse Zersplitterung der Bevölkerung insoweit Rücksicht, als die Bewerber auch nach Religionen und Konfessionen ausgesucht werden, um so der religiösen Zusammensetzung des Volkes gerecht zu werden.

Art. 13 stellt den Mittelpunkt aller Grund- und Freiheitsrechte dar. Er gewährleistet die Geistesfreiheit in Wort und Schrift sowie die Presse-, Versammlungs- und Vereinsfreiheit. Der Inhalt ist aber lediglich eine Verweisung auf die einschlägigen Vorschriften außerverfassungsrechtlicher Normen, nämlich auf das Pressegesetz Nr. 4 vom 22. Oktober 1952⁵ und auf die veralteten türkischen Vereinsgesetze vom 3. August 1909 und vom 16. Februar 1913 samt ihren Zusätzen, deren Bestimmungen sehr wenig mit liberal-rechtsstaatlichen Prinzipien zu tun haben. Die Regierung ist berechtigt, nach diesen drei Gesetzen viele Präventivmaßnahmen gegen die Presse und gegen die Vereine zu ergreifen. Solche Maßnahmen sind z. B. die Beschlagnahme eines bestimmten Presseergebnisses oder sein Verbot bis zu drei Jahren.

Obwohl die Bedeutung der politischen Parteien weit über die von Vereinen hinausgeht, haben sie in der libanesischen Verfassung und in den erwähnten Vereinsgesetzen die Rechtsstellung von Vereinen.

Nach den obengenannten Gesetzen über die Presse und den Verein und nicht nach dem Art. 13 der Verfassung regeln sich die Zulässigkeit der Meinungsäußerung nach Form und Inhalt, die Zulassung der Presse und Vereine und die Zulässigkeit und die Grenzen der Eingriffe der Staatsgewalt in diese Rechte.

Die Art. 14 und 15 enthalten die verfassungsrechtliche Zusicherung der Unverletzlichkeit der Wohnung und des Eigentumsrechts. Art. 340 des libanesischen Strafgesetzbuches schützt die verfassungsmäßige Unverletzlichkeit der Wohnung und droht jedem Beamten, der eine Wohnung außer in den Fällen, die durch das Gesetz geregelt sind, betritt, mit Gefängnisstrafe von 3 Monaten bis zu 3 Jahren.

Art. 47 regelt dazu die Gewährleistung des Petitionsrechts, das jedem Menschen zusteht. Jeder kann sich danach an die Volksvertretung schriftlich mit Bitten oder Beschwerden wenden.

In der libanesischen Verfassung fehlen jedoch einige wichtige Freiheitsrechte, die traditionell in allen liberalrechtsstaatlichen Verfassungen zu finden sind. Diese sind das Brief- und Postgeheimnis, die Freizügigkeit und

⁴ Arabischer Text: im amtl. Gesetzblatt der Republik Libanon, Nr. 13 (1950).

⁵ Arabischer Text im amtl. Gesetzblatt der Republik Libanon Nr. 44 (1952)

Die Verfassung der Republik Libanon

das Asylrecht für Ausländer. Daß die libanesische Verfassung diese Rechte nicht gewährleistet, ist offenbar ein redaktionelles Versehen, denn die Verfassung baut im Grunde auf den Grundsätzen des Humanismus und des Liberalismus auf.

Es ist charakteristisch für die Grund- und Freiheitsrechte der libanesischen Verfassung, daß sie nicht genau und nicht weit genug ausgearbeitet worden sind. Sie hätten nicht nur wiederhergestellt, sondern auch ausgebaut werden müssen, d. h. es hätte ein besserer und wirksamerer Schutz einiger dieser Rechte, insbesondere des Rechtes der persönlichen Presse- und Vereinsfreiheit, verwirklicht werden müssen.

Denn man kann im Libanon leicht verhaftet werden; Presse und sonstige Publikationen können auch leicht verboten werden, wenn sie irgendwelche Kritik an der Regierung und ihren Handlungen veröffentlichen würden.

2. TEIL

Die Gewalten

1. Kapitel

Allgemeine Bestimmungen

Art. 16

(Fass. v. 17. Oktober 1927)

Die gesetzgebende Gewalt wird durch eine einzige Körperschaft: die Abgeordnetenkammer, ausgeübt.

Art. 17

Die exekutive Gewalt ist dem Präsidenten der Republik anvertraut. Er übt sie in Zusammenarbeit mit den Ministern gemäß den Bestimmungen dieser Verfassung aus.

Art. 18

(Fass. v. 17. Oktober 1927)

Der Präsident der Republik und die Abgeordnetenkammer haben das Recht zur Gesetzesinitiative.

Art. 19

(Fas. v. 17. Oktober 1927)

Ein Gesetz wird nicht veröffentlicht, wenn es nicht vorher von der Abgeordnetenkammer gebilligt worden ist.

Art. 20

Die rechtsprechende Gewalt wird durch die Gerichte der verschiedenen Grade und Zuständigkeiten ausgeübt, und zwar im Rahmen eines durch das Gesetz festgesetzten Statuts, das den Richtern und den Parteien die unerläßlichen Garantien sichert. Das Gesetz regelt die Bedingungen und Grenzen der richterlichen Unabhängigkeit. Die Richter sind in der Ausübung ihres Amtes unabhängig. Die Entscheidungen und Urteile aller Gerichte werden im Namen des libanesischen Volkes verkündet und vollzogen.

Die Verfassung der Republik Libanon

Art. 21

Jeder libanesischer Bürger, der das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und die im Wahlgesetz vorgesehenen Bedingungen erfüllt, ist berechtigt, Wähler zu sein.

2. Kapitel

Die gesetzgebende Gewalt

(Die Art. 22 und 23 sind bei der Abänderung des Jahres 1927 gestrichen worden. Sie betrafen den im Libanon abgeschafften Senat.)

Art. 24

(Fass. v. 21. Januar 1947)

Die Abgeordnetenkammer besteht aus gewählten Abgeordneten, deren Zahl und Wahl durch die geltenden Wahlgesetze geregelt ist.

Art. 25

(Fass. v. 21. Januar 1947)

Im Falle der Auflösung der Abgeordnetenkammer muß der Auflösungsbeschluß die Einberufung neuer allgemeiner Wahlen enthalten, die gemäß Art. 24 stattfinden und innerhalb von drei Monaten beendet sein müssen.

3. Kapitel

Allgemeine Bestimmungen

Art. 26

(Fass. v. 17. Oktober 1927)

Die Stadt Beirut ist der Sitz der Regierung und der Abgeordnetenkammer.

Art. 27

(Fass. v. 21. Januar 1947)

Der Abgeordnete vertritt das ganze Volk. Seine Vertretung ist nicht an Aufträge und Bedingungen von seinen Wählern gebunden.

Art. 28

(Fass. v. 8. Mai 1929)

Es ist gestattet, das Mandat eines Abgeordneten und das Amt eines Ministers in einer Person zu vereinigen. Die Minister können jedoch aus Abgeordneten und aus anderen Persönlichkeiten zusammen ausgewählt werden. Es können auch alle Minister aus Abgeordneten oder alle aus einem anderen Personenkreis ausgewählt werden.

Art. 29

(Fass. v. 17. Oktober 1927)

Die Fälle des Mandatsverlustes eines Abgeordneten werden durch das Gesetz geregelt.

Art. 30

(Fass. v. 21. Januar 1947)

Die Wahlprüfung ist Sache der Abgeordnetenversammlung. Nur durch einen $\frac{2}{3}$ -Mehrheitsbeschluß aller Mitglieder kann ein Abgeordneter seines Mandates für verlustig erklärt werden.

Art. 31

(Fass. v. 17. Oktober 1927)

Jede Sitzung der Kammer außerhalb der gesetzlichen Sitzungsperioden ist ungültig und rechtswidrig.

Art. 32

(Fass. v. 17. Oktober 1927)

Die Kammer tritt alljährlich zu zwei ordentlichen Sitzungsperioden zusammen. Die erste beginnt am ersten Dienstag nach dem 15. März und schließt mit dem Ende des Monats Mai. Die zweite beginnt mit dem ersten Dienstag nach dem 15. Oktober. Diese ist vor allen anderen Arbeiten der Beratung und Beschließung des Haushaltsplanes gewidmet. Sie dauert bis zum Ende des Jahres.

Art. 33

(Fass. v. 17. Oktober 1927)

Die Eröffnung und der Schluß der ordentlichen Sitzungsperioden finden rechtmäßig an den im Art. 32 festgesetzten Terminen statt. Der Präsident der Republik kann die Kammer zu außerordentlichen Sitzungsperioden einberufen. Die Eröffnung und das Ende der außerordentlichen Sitzungen werden durch eine Verordnung festgesetzt. Der Präsident der Republik soll die Kammer einberufen, wenn die absolute Mehrheit der Abgeordneten diese verlangt.

Art. 34

(Fass. v. 17. Oktober 1927)

Eine gesetzliche Sitzung der Kammer erfordert die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder, die sie bilden. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der zur Debatte gestellte Antrag als abgelehnt.

Art. 35

(Fass. v. 17. Oktober 1927)

Die Verhandlungen der Kammer sind öffentlich. Auf Antrag der Regierung oder von fünf Abgeordneten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Kammer kann beschließen, ob die Debatte über dieselbe Frage wieder öffentlich aufgenommen werden soll.

Art. 36

Die Stimmenabgabe erfolgt mündlich oder durch Aufstehen und Sitzenbleiben, jedoch mit Ausnahme des Falles zur Wahl des Präsidiums, wonach eine geheime Abstimmung stattfinden muß. Über die Gesetze im allgemeinen oder über die Vertrauensfrage wird immer namentlich abgestimmt.

Art. 37

(Fass. v. 8. Mai 1929)

Jeder Abgeordnete hat während der ordentlichen sowie der außerordentlichen Sitzungsperioden das absolute Recht, die Vertrauensfrage zu stellen. Über einen solchen Antrag kann erst fünf Tage später beraten und abgestimmt werden, nachdem er an das Präsidium der Kammer eingereicht und den betreffenden Ministern mitgeteilt worden ist.

Art. 38

(Fass. v. 17. Oktober 1927)

Jeder Gesetzesvorschlag, der von der Kammer zurückgewiesen wurde, kann nicht in der gleichen Sitzungsperiode wieder eingebracht werden.

Art. 39

(Fass. v. 17. Oktober 1927)

Keine Strafanzeige kann gegen einen Abgeordneten während der Dauer seines Mandates wegen seiner Meinungs- oder Gedankenäußerungen erstattet werden.

Art. 40

(Fass. v. 17. Oktober 1927)

Es ist nicht gestattet, während der Sitzungsperioden strafrechtliche Verfolgungen gegen einen Abgeordneten ohne Genehmigung der Kammer zu unternehmen oder einen Abgeordneten festzunehmen, ausgenommen, wenn er bei frischer Tat entdeckt wird.

Art. 41

(Fass. v. 21. Januar 1947)

Falls ein Sitz in der Kammer frei wird, so muß der neue Abgeordnete innerhalb von zwei Monaten gewählt werden. Das Mandat des neu gewählten Abgeordneten dauert nur bis zum Ablauf des Mandates desjenigen, den er ersetzt.

Der frei gewordene Sitz wird nicht wieder besetzt, wenn die Wahlperiode der Kammer in weniger als 6 Monaten endet.

Art. 42

(Fass. v. 21. Januar 1947)

Die allgemeinen Neuwahlen finden in den letzten 60 Tagen der Wahlperiode statt.

Art. 43

(Fass. v. 17. Oktober 1927)

Die Kammer gibt sich ihre Geschäftsordnung.

Art. 44

(Fass. v. 21. Januar 1947)

Nach den allgemeinen Wahlen der Kammer und nachher jedes Jahr bei Beginn der Oktober-Sitzungsperiode wählt die Kammer unter Vorsitz ihres ältesten Mitgliedes und mit den zwei jüngsten Mitgliedern als

Schriftführern in geheimer Abstimmung und mit absoluter Stimmenmehrheit der Abstimmenden einzeln ihren Präsidenten, dessen Vizepräsidenten und ihre zwei Schriftführer. Beim dritten Abstimmungsgang genügt die relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Ältere als gewählt.

Art. 45

(Fass. v. 17. Oktober 1927)

Die Abgeordneten stimmen nur, wenn sie bei der Sitzung anwesend sind. Die Abstimmung durch Vertretung ist nicht gestattet.

Art. 46

(Fass. v. 17. Oktober 1927)

Nur die Kammer selbst kann durch ihren Präsidenten ihre innere Ordnung aufrechterhalten.

Art. 47

(Fass. v. 17. Oktober 1927)

Petitionen an die Kammer können nur schriftlich eingereicht werden. Es ist nicht gestattet, Petitionen mündlich oder persönlich zu bringen.

Art. 48

(Fass. v. 17. Oktober 1927)

Die Entschädigung für die Abgeordneten der Kammer wird durch das Gesetz bestimmt.

Erläuterungen:

In diesem Teil der Verfassung über die Staatsgewalt fehlt der libanesischen Verfassung die liberal-demokratische Formel über die Volkssouveränität. Denn sie enthält keine Bestimmung, die das libanesische Volk als Quelle aller Staatsgewalt bestätigt. Damit scheint die libanesische Verfassung nicht den Willen zu haben, mindestens formal demokratisch zu sein.

Die Verfassung bekennt sich im Grunde zu dem liberalen Grundsatz der Verteilung der drei staatlichen Funktionen auf drei verschiedene Gewalten, jedoch ohne die gegenseitige Unabhängigkeit dieser Gewalten in ihrer Funktion zu garantieren. Art. 16, 17 und 20 enthalten dementsprechend den Grundsatz der formellen organisatorischen Trennung der drei Staatsgewalten. So wird die gesetzgebende Gewalt von einer einzigen Kammer, nämlich der Abgeordnetenkammer, ausgeübt. Die exekutive Gewalt ist dem Präsidenten der Republik und den Ministern anvertraut. Bedauerlicherweise hat keine der in der vorliegenden Arbeit abgedruckten Verfassungen das Justizwesen und die Rechtspflege im Lande ausführlich und genau geregelt.

In der Vereinigten Arabischen Republik und im Irak sowie in allen anderen modernen arabischen Staaten sind die Gerichte wie im Libanon in folgende drei verschiedene Gerichte gegliedert:

- I. Religiöse Gerichte, die ihrerseits in jüdische, christliche und islamische Gerichte geteilt und voneinander vollkommen getrennt sind. Die christlichen und islamischen Gerichte sind nochmals in mehrere Kammern entsprechend der religiösen Spaltung des Christentums und des Islams in verschiedene Sekten und Glaubensbekenntnisse geteilt. So bestehen z. B. religiöse Kammern der Orthodoxen, der Maroniten, der

Die Verfassung der Republik Libanon

Katholiken, der Armenier und dergleichen innerhalb der christlichen Gerichte und Kammern der Sunniten, der Schiiten und der Drusen innerhalb der islamischen Gerichte. Die Richter und Anwälte aller dieser Gerichte sind Geistliche der betreffenden Religion beziehungsweise der betreffenden Sekte.

Diese Gerichte sind für alle Angelegenheiten des Familien- und Erbrechts sowie in einigen Teilen des Personen-, Sachen- und Schuldrechts der Anhänger der betreffenden Konfession zuständig und können nach ihrem Kirchenrecht Recht sprechen.

II. Bürgerliche Gerichte, die für die meisten Angelegenheiten des Personen-, Sachen- und Schuldrechts sowie für alle Angelegenheiten des Handels- und Strafrechts für alle Menschen ohne religiösen Unterschied zuständig sind.

III. Besondere Gerichte. Im Libanon ist es z. B. der Oberste Rat, der sich aus 8 höheren Richtern und 7 Abgeordneten zusammensetzt. Seine Befugnis umfaßt ausschließlich die Verurteilung des Präsidenten der Republik wegen Hochverrates, Verletzung von Bestimmungen der Verfassung und jeder rechtswidriger Handlung oder Tat (Art. 60). Der Oberste Rat verurteilt auch die Minister wegen Hochverrats und Verstoßes gegen ihre Amtspflichten (Art. 70 und 71). Verfassungsgericht und Verwaltungsgerichte gibt es im Libanon nicht.

Außer seinem Bekenntnis zum Grundsatz der Unabhängigkeit der Richter verweist Art. 20 ohne verfassungsmäßige Regelung hinsichtlich aller Grundlagen, Zuständigkeitsverteilungen und der organisatorischen Gliederung der gesamten libanesischen Rechtsprechung sowie der Rechtstellung der Richter und des Verhältnisses der einzelnen zur Rechtspflege auf die einschlägigen Vorschriften der erwähnten Gesetze.

Das Zweikammersystem, bestehend aus der durch das Volk gewählten Abgeordnetenkammer und dem Senat, dessen Mitglieder vom französischen Hochkommissar ernannt worden waren, dauerte nur etwa 17 Monate, nämlich so lange, bis sich der Libanon Ende Oktober 1927 für das Einkammersystem des Parlamentarismus entschied. Alles Nähere über das Wahlrecht soll nach Art. 21 und 29 ein Sondergesetz bestimmen. Die Verfassung enthält sogar bis heute (und das Wahlgesetz enthielt bis zu seiner Abänderung im Jahre 1952) keine Bestimmung über die Legislaturperiode. Erst in der Abänderung des Wahlgesetzes im Jahre 1952 bestimmte Art. 1, daß die Legislaturperiode 4 Jahre dauert. So verweist die Verfassung hinsichtlich der wichtigsten Fragen und Grundsätze des Wahlrechts auf die einschlägigen Vorschriften außerverfassungsrechtlicher Normen. Nach Art. 21 der Verfassung in Verbindung mit Art. 11, 21, 23 und 24 des geltenden libanesischen Wahlgesetzes vom 10. August 1950⁶ nach seiner Abänderung am 4. November 1952⁷ ist jeder libanesischer Bürger (auch die Frau), der das 21. Lebensjahr vollendet hat, wahlberechtigt, sofern er nicht aus folgenden Gründen die politische Mündigkeit verloren hat:

1. durch Verlust der bürgerlichen Rechte,
2. durch dauernden Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter,

⁶ Arabischer Text im Gesetzblatt der Republik Libanon, Nr. 33 (1950).

⁷ Arabischer Text im Gesetzblatt der Republik Libanon, Nr. 46 (1952).

Die Verfassung der Republik Libanon

3. durch Vorbestrafung für kriminelle Verbrechen,
4. durch Bankrotterklärung, sofern der Zustand des Konkurses nicht von einem Gericht aufgehoben wurde,
5. durch Entmündigung,
6. durch Nichtbeendigung der Elementarschule (gilt nur für Frauen).
Weitere Gründe, die die Wahlberechtigung ausschließen:
7. Ein Bürger ist nicht wahlberechtigt, wenn er seinen ständigen Wohnsitz erst weniger als 6 Monate an einem Wahlort hat,
8. wahlberechtigt sind ferner nicht die am Tage der Wahlen zum Militär-, Polizei- und Gendarmeriepersonal eines Wahlortes gehörenden Personen.

Im Libanon ist die Stimmabgabe jedes Wahlberechtigten Pflicht. So sieht Art. 23 des Wahlgesetzes den Stimmzwang, d. h. die Androhung von Geldstrafen für den Fall der Nichtteilnahme an den allgemeinen Wahlen vor.

Nach Art. 1 und 2 des Wahlgesetzes besteht die Abgeordnetenversammlung aus 44 Abgeordneten, die aus 33 Wahlkreisen auf vier Jahre gewählt werden. Die Wahl erfolgt nach Art. 5 des Wahlgesetzes allgemein, unmittelbar und geheim. Bedauerlicherweise enthält weder die Verfassung noch das Wahlgesetz die gesetzliche Zusicherung über die Freiheit der Wahlen, d. h. ohne staatlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen Druck oder Kontrolle. Wählbar in die Kammer ist nach Art. 6 des Wahlgesetzes 1. jeder männliche libanesische Bürger, der 2. als wahlberechtigt in den Wahllisten eingeschrieben ist, d. h. alle Voraussetzungen des Art. 11 des Wahlgesetzes erfüllt, 3. das 25. Lebensjahr vollendet hat, 4. im Besitz seiner bürgerlichen und politischen Rechte ist, 5. lesen und schreiben kann.

Nicht in die Kammer gewählt werden können folgende Bürger:

1. alle naturalisierten Libanesen, die weniger als 5 Jahre die libanesische Staatsangehörigkeit besitzen,
2. Angehörige der Militär-, Polizei- und Gendarmerie-Einheiten (Art. 24 III.),
3. die ein höheres juristisches oder administratives Amt bekleiden (Art. 26).

Die durch Punkt 2 und 3 genannten Personen dürfen jedoch 6 Monate nach ihrer Amtsniederlegung kandidieren. Außerdem dürfen höhere Beamte (Richter, Gouverneure, Inspektoren des Innen- und Unterrichtsministeriums und Finanzbeamte) während der Ausübung ihres Amtes und in den 6 Monaten nach ihrer Amtsniederlegung nur außerhalb des Wahlkreises ihres Tätigkeitsbereiches kandidieren.

Art. 27 der Verfassung besagt, daß der Abgeordnete das ganze Volk vertritt und Art. 4 des Wahlgesetzes bestimmt weiter, daß der Abgeordnete, nicht eine Religion, Konfession, Partei, Wählerschaft oder einen Wahlkreis, sondern das gesamte unteilbar-einheitliche libanesische Volk nach dem Grundsatz des freien nicht imperativen Mandats repräsentiert. Diese theoretischen Bestimmungen stehen aber im Widerspruch mit dem Anhang zum Wahlgesetz, in dem jeder Religion und Konfession Sitze in der Kammer zugesichert werden.

Ein Abgeordneter verliert nach Art. 6 III des Wahlgesetzes sein parlamentarisches Mandat durch einen Beschluß der Kammer, wenn er zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird und damit sein Name aus den Wählerlisten gestrichen wird (vgl. Art. 11).

Nach Art. 34 der Verfassung kann die Kammer nur bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder eine gesetzliche Sitzung abhalten, d. h. wenigstens die Hälfte plus 1 der gesetzlichen Anzahl (44) der Mitglieder, also mindestens 23 Abgeordnete müssen anwesend sein, damit die Kammer zur Beschlußfassung berechtigt ist.

Weiter stellt Art. 34 folgenden allgemeinen Grundsatz auf: zu einem Beschluß der Kammer ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Die Aufgabe dieser Bestimmungen ist, diesen Grundsatz auf manche Fragen der Verfassung, deren Verfahren zur Beschlußfassung überhaupt nicht erwähnt wird, auszudehnen. Es sind dies die Fragen der Art. 35, 37, 40, 52, 56, 83, 84, 85 und 87. Aber selbst der Hinweis in Art. 34 auf Mehrheitsentscheid läßt die Kardinalfrage offen, welches *Quorum* notwendig ist, d. h. ob eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder (bei Anwesenheit von mindestens 23) oder eine Mehrheit der tatsächlich abstimmenden Mitglieder gemeint ist.

Ebenfalls bekennt sich die Verfassung in allen Angelegenheiten und Fragen ausschließlich zum Grundsatz des Mehrheitsentscheides. In Art. 30, 60, 70 und 77 ist eine Zweidrittelmehrheit der Gesamtzahl der gesetzlich vorgesehenen Abgeordneten erforderlich, d. h. zur Zeit 30 von 44. Dagegen handelt es sich beim ersten Gang zur Wahl des Präsidenten der Republik (Art. 49) und bei der Beschlußfassung zur Verfassungsänderung (Art. 79) in beiden Fällen auch um einen Zweidrittelmehrheits-Entscheid, jedoch läßt der Artikel wieder die Frage offen, welches *Quorum* hier erforderlich ist, d. h. ob eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden oder der tatsächlich Abstimmenden notwendig ist.

Ferner erkennt die Verfassung bei den Fragen der Art. 33, 44 (nur in den ersten und zweiten Wahlgängen zur Wahl des Kammerpräsidiums), 49 (nur in den zweiten und dritten Wahlgängen zur Wahl des Präsidenten der Republik) und 57 den absoluten Mehrheitsentscheid an. Das *Quorum* zur Beschlußfassung in bezug auf die Fragen der Art. 33, 44 und 57 ist klar vorgeschrieben. Es fehlt nur dem absoluten Mehrheitsentscheid des Art. 49 die *Quorum*-Bestimmung. In der ganzen Verfassung wurde je einmal der relative (Art. 44) und der drei Viertel (Art. 77) Mehrheitsentscheid vorgeschrieben. In beiden Fällen ist das *Quorum* angegeben.

Art. 34 enthält weiter den Grundsatz: im Falle der Stimmengleichheit ist der zur Abstimmung gebrachte Antrag ausgefallen, d. h. mit anderen Worten abgelehnt.

In Verbindung mit Art. 38 darf solch ein abgelehnter Antrag nicht in derselben Sitzungsperiode nochmals zur Abstimmung gebracht werden.

Die Wahl des Präsidenten der Republik (Art. 49) und die Bewilligung des Staatshaushaltsplanes (Art. 83 und 86 in Verbindung mit Art. 34) müssen zu diesem Grundsatz als *leges speciales* gelten, da sonst die Effektivität der staatlichen Organisation des Libanon auf das Spiel gesetzt werden würde.

Am Schluß dieser Erläuterungen taucht die Frage auf, ob man überhaupt den Libanon als einen echt parlamentarischen Staat bezeichnen kann. Von rein formeller Sicht ist diese Frage zu bejahen, denn die libanesischen Verfassung enthält die einschlägigen Bestimmungen über die beiden Grundinstitute des Parlamentarismus, nämlich das Mißtrauensvotum der Kammer betreffend der Minister (Art. 37 und 68) und die Ministeranklage (Art. 70, 71 und 72).

Aber von materiell rechtlicher Sicht aus ist es schwierig, vom Parlamentarismus im Libanon zu sprechen. Die libanesischen Abgeordnetenkammer

hat während ihrer Existenz seit dem Jahre 1926 noch nie einem Kabinett oder einem einzelnen Minister durch ausdrücklichen Beschluß ihr Vertrauen entzogen und damit die Ministerverantwortlichkeit politisch geltend gemacht. Im Gegenteil haben einige Kabinette in Verbindung mit dem Präsidenten der Republik der Abgeordnetenversammlung ihr Vertrauen entzogen und sie einfach vor Beendigung ihrer Legislaturperiode aufgelöst. Auch wurde trotz des rechtswidrigen und schuldhaften Verhaltens einiger Minister nie eine Ministeranklage von der Abgeordnetenversammlung, vor der die Minister eigentlich staatsrechtlich verantwortlich sind, geltend gemacht.

Die Abgeordnetenversammlung bildet das Parlament des Libanon und sozusagen dessen allein „repräsentatives“ Organ in formeller Sicht. Demnach lautet die Frage: handelt es sich bei dieser Abgeordnetenversammlung wirklich um eine Vertretung des libanesischen Volkes auch in materiell rechtlicher Sicht? Das Verhältnis der Versammlung zum libanesischen Volk ist im ganzen recht vage. Einige Bestimmungen der Verfassung und des Wahlgesetzes sowie einige Tatsachen sprechen gegen das Wesen einer Volksrepräsentation im Libanon. Zunächst sind die Abgeordneten nach Art. 27 der Verfassung nicht an Aufträge oder an Bedingungen ihrer Wähler gebunden. Das bedeutet, daß die Wähler den Abgeordneten keine Vollmachten übertragen, sondern daß sie mit der Wahl der Abgeordneten lediglich ein Organ des Staates bestellen. Weiter ist die Versammlung nach dem Wahlgesetz eine Vertretung der verschiedenen Religionen und Konfessionen. Von politischen Parteien kann, wie in allen anderen arabischen Staaten, kaum die Rede sein. Zuletzt besteht noch die Fragwürdigkeit von freien Wahlen. Es wurden keine allgemeinen Wahlen im Libanon durchgeführt, die nicht durch staatlichen, politischen oder sozialen Druck oder Kontrolle von der Regierung beeinflußt waren.

4. Kapitel

Die exekutive Gewalt

Art. 49

(Fass. v. 8. Mai 1929 und 21. Januar 1947; vgl. auch Gesetz v. 22. Mai 1948)

Der Präsident der Republik wird in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit im ersten Wahlgang von der Abgeordnetenversammlung gewählt. In den folgenden Wahlgängen genügt die absolute Mehrheit. Seine Amtszeit beträgt 6 Jahre. Er kann nur 6 Jahre nach Ablauf seiner Amtszeit wiedergewählt werden. Wählbar zum Präsidenten der Republik ist jeder, der die Wählbarkeit zur Abgeordnetenversammlung besitzt.

Art. 50

(Fass. v. 17. Oktober 1927)

Der Präsident der Republik leistet bei seinem Amtsantritt vor der Abgeordnetenversammlung folgenden Treueschwur auf die Nation und die Verfassung:

„Ich schwöre beim Allmächtigen Gott, daß ich die Verfassung und die Gesetze des libanesischen Volkes achte und die Unabhängigkeit des libanesischen Vaterlandes und die Unversehrtheit seines Gebietes wahren werde.“

Art. 51

Der Präsident der Republik veröffentlicht die von der Abgeordneten-kammer beschlossenen Gesetze und sichert mit seiner ihm zustehenden Verordnungsgewalt ihre Durchführung. Er darf diese Gesetze nicht abändern oder jemanden von seiner Gebundenheit an ihre Bestimmungen befreien. Er übt im Einzelfall das Begnadigungsrecht aus. Amnestien dagegen können nur durch ein Gesetz bewilligt werden.

Art. 52

(Fass. v. 8. November 1943)

Der Präsident der Republik schließt und ratifiziert die Staatsverträge. Er legt diese Verträge der Kammer zur Kenntnisnahme vor, soweit es das Interesse des Landes und die Sicherheit des Staates gestatten. Die Verträge, die die Staatsfinanzen betreffen, die Handelsverträge und alle Verträge, die nicht mit Ablauf jedes Jahres gekündigt werden können, werden erst nach ihrer Annahme durch die Kammer ratifiziert.

Art. 53

(Fass. v. 21. Januar 1947)

Der Präsident der Republik ernennt die Minister, unter denen er einen Ministerpräsidenten bestimmt, und entläßt sie. Er ernennt die Staatsbeamten, soweit es gesetzlich nicht anders festgesetzt ist. Er führt bei offiziellen Festlichkeiten den Vorsitz.

Art. 54

Jedes vom Präsidenten der Republik ausgehende Dekret bedarf der Gegenzeichnung des oder der zuständigen Minister, außer bei der Ernennung und Entlassung der Minister.

Art. 55

(Fass. v. 8. Mai 1929)

Der Präsident der Republik ist berechtigt, mit Zustimmung des Minister-rates in einem begründeten Dekret die Abgeordneten-kammer vor dem Ablauf ihrer Wahlperiode aufzulösen.

Im Falle der Auflösung werden neue Wahlen gemäß Art. 25 stattfinden, und die neue Kammer wird innerhalb von 15 Tagen nach Verkündigung der Wahlergebnisse einberufen.

Art. 56

(Fass. v. 17. Oktober 1927)

Der Präsident der Republik veröffentlicht die definitiv angenommenen Gesetze im Laufe eines Monats nach ihrer Übergabe an die Regierung. Die Gesetze, deren Veröffentlichung durch einen besonderen Beschluß der Kammer für dringend erklärt worden sind, muß er binnen 5 Tagen veröffentlichen.

Art. 57

(Fass. v. 17. Oktober 1927)

In dem Zeitraum, der für die Veröffentlichung festgesetzt ist, ist der Präsident der Republik berechtigt, ein einziges Mal eine neue Beratung

des Gesetzes zu verlangen, die ihm nicht verweigert werden kann. Wenn der Präsident von diesem Recht Gebrauch macht, braucht er ein Gesetz nur dann zu veröffentlichen, wenn dieses Gesetz in der zweiten Beratung der Kammer mit der absoluten Stimmenmehrheit der Abgeordneten, die sie gesetzlich bilden, angenommen wird.

Art. 58

(Fass. v. 17. Oktober 1927)

Der Präsident der Republik kann jedem Gesetzesvorschlag, der von der Regierung in ihrem Einbringungsbeschuß mit Zustimmung des Minister-rates für dringend erklärt wurde, und nach 40 Tagen noch nicht von der Kammer beschlossen ist, die Gesetzeskraft mit Zustimmung des Minister-rates in einem Dekret verleihen.

Art. 59

(Fass. v. 17. Oktober 1927)

Der Präsident der Republik kann die Kammer für eine Zeitdauer von höchstens einem Monat vertagen. Er kann dies nicht zweimal während derselben Sitzungsperiode durchführen.

Art. 60

(Fass. v. 21. Januar 1947)

Der Präsident der Republik ist für die Ausübung seines Amtes nur im Falle der Verletzung der Verfassung oder des Hochverrates verantwortlich.

Seine Verantwortlichkeit für gewöhnliche Vergehen ist den allgemeinen Gesetzen unterworfen. Für diese Vergehen sowie für die Verletzung der Verfassung und für den Hochverrat kann er nur durch einen Zweidrittel-mehrheitsbeschuß aller Mitglieder der Kammer in Anklage versetzt werden. Er wird von dem im Art. 80 vorgesehenen Obersten Rat gerichtet. Das öffentliche Anklägeramt beim Obersten Rat wird einem Richter an-vertraut, der von allen Kammern des höchsten Gerichts ernannt wird.

Art. 61

Der in den Anklagezustand versetzte Präsident der Republik ist seines Amtes enthoben, und die Präsidentschaft bleibt bis zur Entscheidung des Obersten Rates unbesetzt.

Art. 62

Wenn aus irgendeinem Grunde die Präsidentschaft eine Zeitlang un-besetzt bleibt, wird die exekutive Gewalt in Vertretung dem Ministerrat anvertraut.

Art. 63

Die Besoldung des Präsidenten der Republik wird durch ein Gesetz ge-regelt. Sie darf während seiner Amtsdauer weder erhöht noch verringert werden.

Art. 64

Die Minister verwalten die Staatsleitung. Sie sichern, jeder in seinem Wirkungskreis und nach seiner Zuständigkeit, die Durchführung der Ver-ordnungen und Gesetze.

Art. 65

Nur Libanesen dürfen Minister sein.

Art. 66

(Fass. v. 17. Oktober 1927)

Die Minister sind für die allgemeine Politik der Regierung gemeinsam und für ihre persönlichen Tätigkeiten einzeln vor der Abgeordnetenkammer verantwortlich. Das politische Regierungsprogramm wird durch den Ministerpräsidenten oder durch einen Minister, der ihn vertritt, ausgearbeitet und der Kammer vorgelegt.

Art. 67

(Fass. v. 17. Oktober 1927)

Die Minister haben freien Zutritt zur Kammer. Wenn sie reden wollen, müssen sie gehört werden. Sie können den Beistand der Beamten ihrer Departements in Anspruch nehmen.

Art. 68

(Fass. v. 17. Oktober 1927)

Wenn die Kammer gemäß Art. 37 einem Minister das Mißtrauen ausspricht, muß der betreffende Minister zurücktreten.

Art. 69

(Am 8. Mai 1929 gestrichen)

Art. 70

Die Abgeordnetenkammer kann die Minister wegen Hochverrats oder wegen Verstoßes gegen ihre Amtspflichten in den Anklagezustand versetzen. Die Versetzung in den Anklagezustand kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Abgeordneten der Kammer beschlossen werden. Ein Sondergesetz wird die rechtliche Verantwortlichkeit der Minister festlegen.

Art. 71

Der in den Anklagezustand versetzte Minister wird durch den Obersten Rat gerichtet.

Art. 72

Sobald der Minister in den Anklagezustand versetzt ist, hat er sein Amt sofort niederzulegen.

Wenn er zurücktritt, hindert dies nicht den Beginn oder die Fortsetzung der gerichtlichen Verfolgung.

3. TEIL

A. Wahl des Präsidenten der Republik

Art. 73

(Fass. v. 17. Oktober 1927;
vgl. auch Gesetz v. 22. Mai 1948)

Mindestens einen Monat oder höchstens zwei Monate vor Ablauf der Amtsdauer des Präsidenten der Republik tritt die Kammer auf Einberufung ihres Vorsitzenden zur Wahl des neuen Präsidenten zusammen.

Findet die Einberufung für diesen Zweck nicht statt, so tritt die Kammer rechtmäßig am zehnten Tag vor Beendigung der Amtszeit des Präsidenten zusammen.

Art. 74

(Fass. v. 17. Oktober 1927)

Im Falle, daß die Präsidentenschaft durch den Tod oder Rücktritt des Präsidenten oder durch anderen Anlaß frei wird, versammelt sich die Kammer gesetzlich sofort, um den neuen Präsidenten zu wählen. Wenn im Augenblick des Freiwerdens der Präsidentschaft die Abgeordnetenkammer aufgelöst ist, werden unverzüglich allgemeine Wahlen ausgeschrieben und nach deren Durchführung versammelt sich die Kammer gesetzlich.

Art. 75

(Fass. v. 17. Oktober 1927)

Die zur Wahl des Präsidenten der Republik versammelte Kammer stellt eine Wahlkörperschaft und nicht eine legislative Versammlung dar. Sie muß deshalb sofort das Staatsoberhaupt wählen, ohne Erörterung irgendeiner anderen Angelegenheit.

Erläuterungen:

Der Präsident der Libanesischen Republik wird nach dem Wortlaut des Art. 49 in geheimer Abstimmung durch die Kammer für sechs Jahre gewählt. Im ersten Wahlgang ist die Zweidrittelmehrheit erforderlich. Kommt solche Mehrheit nicht zustande, so genügt in den folgenden Wahlgängen die absolute Mehrheit.

Zur Wahl des Präsidenten entsteht, wie bereits erläutert wurde, das Problem des *quorum*, weil man nicht weiß, welche Zweidrittel- bzw. absolute Mehrheit gemeint ist.

Ist sie die Mehrheit der Anwesenden (in Verbindung mit Art. 34 müssen die Anwesenden die Mehrheit aller Mitglieder der Kammer sein) oder die Mehrheit der Abstimmenden?

Nach Ablauf der sechsjährigen Amtsdauer des Präsidenten ist er nicht gleich wieder wählbar⁸, sondern darf erst nach einer Amtszeit, d. h. nach sechs Jahren wieder zur Präsidentschaft kandidieren. Wählbar zum Präsidenten ist jeder Libanese männlichen Geschlechts, der das passive Wahlrecht zur Abgeordnetenkammer besitzt, d. h. wie bereits ausgeführt wurde,

⁸ So aber das vorläufige Verfassungsgesetz vom 22. 5. 1948, nach dessen Art. 1 der Präsident für eine 2. Amtsperiode wählbar war und erst für eine 3. Periode eine Zwischenzeit von 6 Jahren gefordert wurde (Text: Miller-Davis, 2. Aufl., 1953, S. 306).

Die Verfassung der Republik Libanon

das 25. Lebensjahr vollendet haben muß usw.⁹. Gewohnheitsrechtlich muß der Präsident ein Christ der maronitischen Konfession sein. Zur Frage, ob der Kandidat zur Präsidentschaft ein Abgeordneter sein muß oder nicht, findet sich in der Verfassung keine Antwort. Bei der Wahl des jetzigen Präsidenten im Juli 1958 handelte es sich um keinen Abgeordneten, so daß man feststellen dürfte, daß auch eine andere Persönlichkeit des Landes, nicht nur ein Abgeordneter, kandidieren darf.

Die Stellung und Befugnisse des Präsidenten im Libanon sind recht groß und entsprechen durchaus denjenigen aller anderen arabischen Staatsoberhäupter. Der Präsident ist nicht nur für repräsentative, koordinierende und ausgleichende Zwecke zuständig, sondern er besitzt auch Einfluß auf die Tätigkeit und die Führung der Abgeordnetenversammlung, des Kabinetts und der Richter.

Es kommt ihm nach Art. 18 ein wesentlicher Anteil an der Rechtssetzung zu. Er hat neben der Kammer die Befugnis, einen Antrag auf Erlass bzw. auf Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes oder einer Bestimmung der Verfassung (Art. 76) der gesetzgebenden Gewalt vorzulegen. Er ernennt und entläßt die Minister und die höheren Staatsbeamten, zu denen alle Richter gehören. Dadurch, aber insbesondere unter den libanesischen Verhältnissen, kann der Präsident auf sie alle einen großen Einfluß ausüben.

Die politischen Befugnisse des Präsidenten gegenüber der Kammer erreichen ihren Höhepunkt in den Art. 55, 58, 59 und 77, nach denen er die Kammer mit Zustimmung des Ministerrates auflösen oder für einen Monat vertagen und den Gesetzesvorlagen, die von der exekutiven Gewalt als dringend erklärt und innerhalb von 40 Tagen durch die Kammer nicht verabschiedet worden waren, die Gesetzeskraft verleihen kann. Er kann ebenfalls die Kammer auflösen, wenn sie eine Gesetzesvorlage der Exekutive über Verfassungsänderung ablehnt. Von mehreren libanesischen Präsidenten der Republik wurden ihre weitgehenden verfassungsmäßigen Befugnisse dazu mißbraucht, ein autoritäres Einmannregime aufzubauen. Die Politik des Landes wird nicht durch die Kammer, sondern durch den Präsidenten gemacht. Noch kein Kabinett wurde durch die Kammer mittels Mißtrauensvotum zur Demission gezwungen; es ist höchstens eingetreten, daß das zurückgetretene Kabinett das Vertrauen des Präsidenten nicht mehr genossen hat.

Der Ministerpräsident muß gewohnheitsrechtlich ein Mohammedaner der sunnitischen Konfession sein. Alle oder einige von den Ministern brauchen gemäß Art. 28 nicht unbedingt Abgeordnete zu sein. Alle Religionsgemeinschaften müssen nach Art. 95 im Kabinett vertreten sein. Der Minister ist der selbständige Leiter des ihm anvertrauten Ministeriums. Alle Minister sind nach Art. 66 gemeinsam vor der Kammer verantwortlich.

B. Von der Verfassungsänderung

Art. 76

(Fass. v. 17. Oktober 1927)

Auf Vorschlag des Präsidenten der Republik kann die Verfassung geändert werden. In diesem Fall wird der Abgeordnetenversammlung von der Regierung das Abänderungsgesetz vorgelegt.

⁹ Vgl. die Erläuterungen zur gesetzgebenden Gewalt im vorigen Abschnitt.



Art. 77

(Fass. v. 17. Oktober 1927)

Die Verfassung kann auch auf Initiative der Abgeordnetenkammer geändert werden, und zwar nach folgendem Verfahren:

Die Abgeordnetenkammer ist berechtigt, im Laufe einer ordentlichen Sitzungsperiode auf Vorschlag von mindestens zehn Abgeordneten und mit Zweidrittelmehrheit aller Abgeordneten, den Wunsch auszusprechen, daß die Verfassung revidiert werde. Die Artikel und die Fragen, auf die der Wunsch sich bezieht, müssen genau und klar angegeben sein. Der Vorsitzende der Kammer übermittelt den Vorschlag der Regierung und fordert sie auf, einen Gesetzentwurf zur Verfassungsänderung auszuarbeiten. Wenn die Regierung den Vorschlag der Kammer billigt, muß sie den Änderungsentwurf ausarbeiten und ihn binnen vier Monaten der Kammer vorlegen. Wenn die Regierung aber den Änderungsentwurf nicht billigt, sendet sie den Vorschlag der Kammer zurück, damit sie über ihn noch einmal berate. Wenn die Kammer mit einer Dreiviertelmehrheit aller ihrer Abgeordneten auf ihrem Vorschlag beharrt, so kann der Präsident der Republik entweder dem Verlangen der Kammer Folge leisten oder ein Auflösungsdekret erlassen und innerhalb von drei Monaten neue allgemeine Wahlen ausschreiben. Wenn die neu gewählte Kammer auf der Notwendigkeit der Änderung der Verfassung besteht, muß die Regierung dem Wunsche der Kammer Folge leisten und binnen vier Monaten den Änderungsentwurf vorlegen.

C. Von den Tätigkeiten der Abgeordnetenkammer

Art. 78

(Fass. v. 17. Oktober 1927)

Wenn ein Entwurf zur Änderung der Verfassung der Kammer vorgelegt worden ist, so muß die Kammer sich vor allen anderen Tätigkeiten mit diesem Entwurf bis zur endgültigen Beschlußfassung beschäftigen. Sie darf nur über die Artikel und die Fragen beraten und beschließen, die in dem von ihr unterbreiteten Entwurf angegeben sind.

Art. 79

(Fass. v. 17. Oktober 1927)

Wenn ein Entwurf zur Verfassungsänderung der Kammer vorgelegt worden ist, so kann die Kammer über diesen Entwurf nur bei Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder, die die Kammer gesetzlich bilden, beraten und beschließen. Die Abstimmung erfolgt mit Zweidrittelmehrheit.

Der Präsident der Republik ist verpflichtet, das Gesetz über die Verfassungsänderung unter den gleichen Formen und Bedingungen wie die gewöhnlichen Gesetze zu veröffentlichen. Er ist berechtigt, innerhalb des für die Veröffentlichung festgesetzten Zeitraumes die Wiederaufnahme der Beratung über den Entwurf durch die Kammer zu verlangen. Die neue Abstimmung muß auch eine Zweidrittelstimmenmehrheit ergeben.

Erläuterungen:

Die libanesische Verfassung ist nicht starr, sondern sie besitzt die einfache formelle Gesetzeskraft, d. h. diese Verfassung ist leicht abänderbar.

Die Verfassungsänderung ist zu jeder Zeit auf Antrag des Präsidenten der Republik (Art. 76) als auch auf Anregung der Abgeordnetenkammer (Art. 77) möglich. Die Abänderungsvorlage bedarf dann allerdings eines Beschlusses der Kammer. Die Frage der Nichtabänderbarkeit des Gewohnheitsrechtes und der sogenannten Verfassungswandlung ist genauso, wie bei Art. 79 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, nicht klar zu bestimmen. Es scheint dies im Libanon nicht ausgeschlossen zu sein.

Man kann den Inhalt der Art. 76, 77, 78 und 79 im allgemeinen als fortschrittliche Bestimmungen bezeichnen, da sie für den Libanon den Grundsatz einführen, daß die Verfassung in jeder neuen Lage entsprechend abänderbar ist.

Diese fortschrittlichen Bestimmungen wurden allerdings mehrmals — nämlich bei den Abänderungen der Jahre 1927, 1929, 1943 und 1947 — dafür ausgenutzt, die Rechtsstellung und die Befugnisse des Präsidenten der Republik zu stärken. Einige Monate vor Ablauf der Präsidentschaftszeit des früheren Präsidenten Schamun stellte dieser selbst Anfang 1958 den Antrag auf Verfassungsänderung, um die Bestimmungen des Art. 49 zu ändern, damit er und überhaupt jeder Präsident der Republik mehrmals hätte wiedergewählt werden können. Der Antrag, der eine weitere Stärkung der Rechtsstellung und der Befugnisse des Präsidenten der Republik bedeutet hätte, stieß auf starke Opposition im Lande, die blutige Unruhen und einen bewaffneten Aufstand gegen die Regierung von Mai bis September 1958 veranlaßte und nur durch den Verzicht des ehemaligen Präsidenten auf seinen Antrag zur Verfassungsänderung ein Ende fanden.

4. TEIL

Verschiedene Bestimmungen

A. Der Oberste Rat

Art. 80

(Fass. v. 17. Oktober 1927)

Der Oberste Rat setzt sich aus sieben Abgeordneten, die von der Kammer gewählt werden, und aus acht der obersten libanesischen Richter, die nach ihrem richterlichen Rang oder bei gleichem Rang nach dem Dienstalter bestimmt werden, zusammen. Den Vorsitz des Obersten Rates führt der rangälteste Richter. Die Urteile werden mit Zweidrittelmehrheit abgefaßt. Ein Sondergesetz wird erlassen, das das Verfahren vor dem Obersten Rat regeln wird.

B. Von den Finanzen

Art. 81

(Fass. v. 21. Januar 1947)

Die allgemeinen Steuern werden im Libanon auferlegt. Nur gemäß einem allgemein gültigen Gesetz, dessen Bestimmungen auf dem ganzen libanesischen Gebiet ohne Ausnahme Anwendung finden, können Steuern in der Libanesischen Republik erhoben werden.

Art. 82

Nur durch ein Gesetz kann eine Steuer geändert oder aufgehoben werden.

Art. 83

Alljährlich bei Beginn der Oktobersitzungsperiode unterbreitet die Regierung der Abgeordnetenversammlung den ausführlichen Staatshaushaltsplan über Ausgaben und Einnahmen für das kommende Jahr. Es wird über jeden einzelnen Artikel des Haushaltsplanes abgestimmt.

Art. 84

(Fass. v. 17. Oktober 1927)

Die Kammer darf während der Beratung über den Haushaltsplan und über die Pläne, die die Eröffnung zusätzlicher oder außerordentlicher Kredite betreffen, nicht die im Haushaltsplan oder in den erwähnten Plänen vorgesehenen Summen erhöhen, weder durch eine Änderung dieser Pläne noch durch einen Vorschlag. Nach Beendigung der Beratung kann die Kammer jedoch Gesetzesvorlagen über neue Ausgaben beschließen.

Art. 85

(Fass. v. 21. Januar 1947)

Ein außerordentlicher Kredit kann nur durch ein Sondergesetz eröffnet werden. Falls unvorhergesehene Umstände dringende Ausgaben notwendig machen, kann der Präsident der Republik mit Zustimmung des Ministerrates durch eine Verordnung außerordentliche oder zusätzliche Kredite eröffnen sowie Kredite im Haushaltsplan, wenn es sich um Beträge von nicht mehr als 15 000 libanesischen Lire pro Absatz handelt, übertragen. Diese Maßnahmen müssen der Kammer zur Billigung in ihrer nächsten Sitzung vorgelegt werden.

Art. 86

(Fass. v. 17. Oktober 1927)

Wenn die Abgeordnetenversammlung über den Haushaltsplan nach Ablauf der der Beratung des Haushaltes gewidmeten Sitzungsperiode nicht endgültig Beschluß gefaßt hat, beruft der Präsident der Republik die Kammer zu einer außerordentlichen Sitzungsperiode, die Ende Januar abläuft, ein, um die Beratung über den Haushaltsplan fortzusetzen. Wenn am Schluß dieser außerordentlichen Sitzungsperiode noch kein endgültiger Beschluß gefaßt ist, so ist der Präsident der Republik ermächtigt, durch eine mit Zustimmung des Ministerrates erlassene Verordnung dem Haushaltsplan in der Form, in der er der Kammer unterbreitet wurde, Gesetzeskraft zu verleihen. Der Präsident der Republik kann dieses Recht nur ausüben, wenn der Haushaltsplan der Kammer mindestens 15 Tage vor Beginn ihrer Sitzungsperiode unterbreitet wurde. Während der erwähnten außerordentlichen Sitzungsperiode werden die Steuern, Beiträge, Auflagen, Zollgebühren und andere Einnahmen weiter wie vorher eingehoben, und wird der Haushaltsplan des vorigen Jahres als Grundlage genommen. Es werden die neu eröffneten ständigen zusätzlichen Kredite hinzugefügt und die ausgefallenen ständigen Kredite herausgestrichen. Die Regierung wird

die Ausgaben des Monates Januar aus dem neuen Jahr auf der Grundlage des Zwölftels einnehmen.

Art. 87

(Fass. v. 17. Oktober 1927)

Die endgültigen Abrechnungen der Finanzverwaltung für jedes Finanzjahr müssen der Kammer zur Bewilligung vorgelegt werden, und zwar vor der Veröffentlichung des Haushaltsplanes des nächsten Jahres. Ein Sondergesetz wird ausgearbeitet, um einen Rechnungshof zu gründen.

Art. 88

Jede Verpachtung oder Konzession, die die Ausbeutung einer der natürlichen Reichtumsquellen des Landes, oder Dienste, die das Interesse der Öffentlichkeit zum Gegenstand haben, sowie jedes Monopol können nur durch ein Gesetz und nur für begrenzte Zeit verliehen werden.

5. TEIL

(Die Artikel 90, 91, 92 und 94 wurden in der Änderung des Jahres 1943 und Artikel 93 im Jahre 1947 gestrichen. Alle diese Artikel beinhalteten Bestimmungen bezüglich der Mandatsmacht und des Völkerbundes.)

6. TEIL

Schluß- und Übergangsbestimmungen

Art. 95

(Fass. v. 8. November 1943)

Vorübergehend und in dem Wunsche nach Gerechtigkeit und Eintracht werden die religiösen Gemeinschaften billigerweise in den öffentlichen Stellen und in der Zusammensetzung des Kabinetts vertreten sein, ohne daß dies jedoch dem Staatsinteresse schaden könnte.

Art. 96—100

(Die Artikel 96, 97, 98, 99 und 100 wurden in der Abänderung vom 21. November 1947 ganz gestrichen. Sie beinhalteten Bestimmungen über den schon 1927 im Libanon abgeschafften Senat.)

Art. 101

Mit Beginn des 1. September 1926 wird der Staat Groß-Libanon den Namen „Libanesische Republik“ tragen, ohne jede andere Umänderung oder Umgestaltung.

Art. 102

(Fass. v. 8. November 1943)

Alle Gesetzes-Bestimmungen, die der gegenwärtigen Verfassung widerlaufen, sind gestrichen.

Erläuterungen

Bei dem Obersten Rat des Libanon handelt es sich sowohl organisatorisch als auch funktionell um ein „Quasi Staatsgericht“, denn seine Mitglieder sind nicht alle Richter, sondern auch Abgeordnete. Darüber hinaus beschränkt sich dessen Zuständigkeit auf die Verurteilung des Präsidenten der Republik wegen Hochverrats oder Verletzung von Bestimmungen der Verfassung (Art. 60) sowie die Verurteilung der Minister ebenso wegen Hochverrats und dazu wegen Verstoßes gegen die Pflichten ihres Amtes (Art. 70 und 71). Andere wichtige Entscheidungen wie sie z. B. den Verfassungsgerichten der Rechtsstaaten zustehen, stehen dem Obersten Rat nicht zu.

Trotz des rechtswidrigen und schuldhaften Verhaltens einiger Präsidenten der Republik und einiger Minister wurde nie eine Präsidentenanklage vom Parlament vor diesem Obersten Rat geltend gemacht.

Wegen der beschränkten, nur theoretischen Funktion des Obersten Rates, der keine echte Verfassungsgerichtsbarkeit gewährleistet, sowie wegen des Fehlens einer Verwaltungsgerichtsbarkeit im Lande und der geringen Verantwortlichkeit der Behörden und schließlich wegen der von materiell-rechtlicher Sicht nicht bedeutungsvollen Gewährleistung der Grund- und Freiheitsrechte kann der Libanon nicht als Rechtsstaat im europäischen Sinne bezeichnet werden.

Als die letzten Artikel enthält die libanesische Verfassung die gewöhnlichen Bestimmungen über das Steuer- und Finanzwesen. Kennzeichnend für diese Bestimmungen ist das Bestreben nach wirtschaftlicher Entwicklung und Selbständigkeit des Landes. Demnach bedarf nach Art. 89 die Verleihung von Monopolen und Konzessionen für die Ausbeutung der natürlichen Quellen des Landes oder die, die in irgendeiner Weise die öffentliche Wohlfahrt betreffen, der Bewilligung der Kammer. Auch die Aufnahme einer Anleihe durch den Staat bedarf solcher parlamentarischer Zustimmung (Art 88).

Die Bestimmungen über den Staatshaushaltsplan sind mit einer Ausnahme denen der anderen Staaten ähnlich. So unterbreitet die Regierung das formelle Gesetz über den Haushaltsplan alljährlich der Kammer am Anfang ihrer Oktober-Sitzungsperiode, die ihn Artikel für Artikel beschließt (Art. 83). Eigenartig sind diese Bestimmungen, die ein langwieriges Verfahren und die Gesamtabstimmung über den Haushaltsplan erschweren.

Machen unvorhergesehene Umstände dringende Ausgaben notwendig, so kann der Präsident der Republik mit Zustimmung des Kabinetts außerordentliche oder zusätzliche Kredite, die die Summe von 15 000 libanesischen Liren (etwa 17 000 DM) per Ausgabeposten nicht übersteigen, eröffnen. Diese Kredite müssen von der Kammer bei ihrer nächsten Sitzung bewilligt werden (Art. 85). Die Rechtslage beim nicht rechtzeitigen Zustandekommen des Haushaltsplanes regelt Art. 86. Ist bis zum Schluß der Oktober-Sitzungsperiode und der außerordentlichen Sitzungsperiode der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht von der Kammer bewilligt, so ist der Präsident der Republik ermächtigt, kraft einer Verordnung mit Zustimmung des Kabinetts dem Haushaltsplan in der Form, in der er der Kammer unterbreitet wurde, Gesetzeskraft zu verleihen.

ZWEITER ABSCHNITT

Die Verfassung der Vereinigten Arabischen Republik (Ägypten und Syrien)

Verfassungsgeschichte

I. ÄGYPTEN

Die Bildung von Nationalstaaten in Europa seit dem 15. Jahrhundert hat langsam auch die Gedanken der Araber beeinflusst. Ägypten war das erste arabische Land, das unter anderem auch mit den modernen europäischen Staatsideen und den nationalistischen Gedanken in Berührung kam.

Seit dem Jahre 1517 gehörte Ägypten als Provinz zum türkischen Reich. Die Rebellion des vom türkischen Sultan ernannten Statthalters von Ägypten Mohammed Ali gegen die Türkenherrschaft verschaffte Ägypten erstens die Unabhängigkeit sowie die Bildung eines Nationalstaates unter seiner Führung. Zweitens behielt er die erbliche Herrschaft über Ägypten. Formell blieb Ägypten allerdings bis zum Ausbruch des ersten Weltkrieges unter der Souveränität des türkischen Sultans.

Mohammed Ali wird mit Recht als Begründer des modernen Ägypten angesehen, da er auf vielen Gebieten (Verwaltung, Erziehung, Finanzwesen, Wirtschaft, Heer usw.) weitgehende Reformen durchgeführt hatte.

Die durch Mißverwaltung und verschwenderische Ausgaben der Nachfolger Mohammed Alis, besonders des Khedive Ismail, stark angewachsenen finanziellen Schwierigkeiten Ägyptens, insbesondere seine Auslandsschulden, veranlaßten die Einmischung Großbritanniens und Frankreichs in die inneren Angelegenheiten Ägyptens. Daraus entwickelte sich im Jahre 1882 die militärische Besetzung Ägyptens durch die britischen Truppen, so daß in Wirklichkeit Großbritannien der Herr des Landes bis zum Jahre 1954¹ war.

Verfassungsgeschichtlich bekannte sich Ägypten als erstes arabisches Land zu einem etwa konstitutionellen parlamentarischen Regime, das aber gewiß von den heutigen allgemeingültigen Auffassungen über den konstitutionellen Parlamentarismus bedeutend abweicht.

¹ In diesem Jahr wurde der anglo-ägyptische Vertrag über die Räumung des Suezkanals unterzeichnet.

Obwohl der Khedive Ismail Ägypten an den Rand des Abgrundes gebracht hatte, war seine Regierungszeit für die Verfassungsgeschichte Ägyptens ein kleiner Fortschritt. Bis zu Ismail standen den Statthaltern von Ägypten bei der Durchführung der Regierungsgeschäfte nur private Berater zur Seite. Ismail berief als erster unter seinen Vorgängern im November 1866 eine Abgeordnetenversammlung, die aber in ihrer Existenz und ihren Aufgaben von Ismail abhing². Sie stellte eine bloß beratende Körperschaft dar. Darüber hinaus ernannte Ismail im Jahre 1878 ebenfalls erstmalig einen Ministerrat.

Kurz vor der Besetzung Ägyptens durch britische Truppen hatte Ismails Nachfolger am 7. Februar 1882 die erste ägyptische Verfassung, die eigentlich Grundgesetz hieß, bewilligt³. Sie bestand aus 50 Artikeln und bestimmte in Art. 21 und 22 die Verantwortlichkeit der Minister vor der Abgeordnetenversammlung, womit die Befugnisse der Kammer stark erweitert wurden. Im März 1882 arbeitete die Kammer das neue ägyptische Wahlgesetz aus. Durch das Wahlgesetz wurde der Kreis der aktiv und passiv Wahlberechtigten erweitert und die Zahl der Abgeordneten von 75 auf 125 erhöht⁴.

Nach der britischen Besetzung des Landes im Sommer 1882 ist ein Grundgesetz am 1. Mai 1883 an Stelle des Grundgesetzes vom Vorjahr in Kraft getreten⁵.

Am 1. Juli 1913 trat wieder eine neue Verfassung an die Stelle der vom 1. Mai 1883⁶. Zu der neuen Verfassung gehörte auch ein neues Wahlgesetz. Diese beiden letztgenannten Verfassungen brachten keine grundsätzlichen, sondern nur organisatorische Abänderungen. So unterschied sich z. B. die Verfassung des Jahres 1913 im Unterschied zu der des Jahres 1883 für das Einkammersystem.

Als der erste Weltkrieg ausbrach, errichtete Großbritannien am 18. Dezember 1914 durch einen einseitigen und daher völkerrechtlich nicht gültigen Akt sein Protektorat über Ägypten. Die dadurch erfolgte Abtrennung von der Türkei wurde von dieser erst 1923 im Frieden von Lausanne anerkannt. Dementsprechend wurde ein Mitglied der Dynastie Mohammed Alis zum Sultan von Ägypten (Fuad I.) ernannt. Am 28. Februar 1922 proklamierte jedoch der Protektor Großbritannien ebenfalls durch einen einseitigen Akt die Unabhängigkeit und Souveränität seines protegierten Staates Ägypten. Ägypten wurde Königreich, und der Sultan nahm den Titel eines Königs an.

Durch einen königlichen Erlaß setzte sich ein 32köpfiger Juristenausschuß im Justizministerium zusammen, um eine Verfassung des neuen Königreiches auszuarbeiten. Es fällt auf, daß man durch die Beauftragung dieses Ausschusses die Mitwirkung des ägyptischen Volkes auch jetzt, wie bei den vorhergehenden Verfassungen, vermeiden wollte.

2 Vgl. Kampffmeyer, Die ägyptische Verfassung vom 19. 4. 1923 in den Mitteilungen des Seminars für orientalische Sprachen zu Berlin, Jahrg. 26/27, 2. Abt. 1924, S. 3.

3 Text: State Papers, Bd. 73, S. 229.

4 Vgl. Kampffmeyer, oben, S. 8.

5 Text: State Papers, Bd. 74, S. 1095.

6 Text: State Papers, Bd. 106, S. 927.

Der Ausschuß hatte den ersten Entwurf der Verfassung am 2. Oktober 1922 ausgearbeitet⁷. Die Proklamation der ägyptischen Souveränität über den Sudan im Art. 160, wonach der König von Ägypten den Titel „König von Ägypten und vom Sudan“ haben sollte, wurde von britischer Seite entschieden abgelehnt, so daß diese umstrittene Formel über den Sudan ganz gestrichen werden mußte. Endlich ist die Verfassung am 30. April 1923 in Kraft getreten⁸.

Die neue 170 Artikel umfassende Verfassung war ein weitgehender Fortschritt in der konstitutionellen parlamentarischen Entwicklung Ägyptens. Die bürgerlichen Verfassungen des 19. Jahrhunderts, vor allem die Verfassungen von Belgien und Frankreich, waren die Vorbilder dieser ägyptischen Verfassung. Art. 1 unterstrich, daß Ägypten ein souveräner, freier und unabhängiger Staat und daß seine Regierungsform eine repräsentative Erbmonarchie sei. Das waren die üblichen Formeln in allen Verfassungen, auch wenn die betreffenden Staaten in Wirklichkeit nicht souverän, frei oder unabhängig waren. In den Art. 2 bis 22 waren zahlreiche Grundrechte und Grundpflichten der Bürger niedergelegt. Art. 23 bestätigte das demokratische Prinzip der Volkssouveränität. Das Zweikammer-System des Parlaments wurde eingeführt.

Im Jahre 1930 wurde diese Verfassung außer Kraft gesetzt und durch eine neue autoritäre, nicht demokratische Verfassung ersetzt. Jedoch wurde die frühere Verfassung von 1923 im Jahre 1935 wieder eingeführt. 1936 erhielt Ägypten eine erweiterte Souveränität.

Nach dem Staatsstreich der ägyptischen Armee im Sommer 1952 wurde die Verfassung von 1923 am 9. Dezember 1952 endgültig aufgehoben. Am 18. Juni 1953 wurde in Ägypten die Republik proklamiert, so daß eine neue republikanische Verfassung ausgearbeitet werden mußte. Das Land blieb aber etwa vier Jahre ohne Verfassung. Während dieser Zeit arbeitete ein Juristenausschuß den neuen Verfassungsentwurf aus. Am 17. Januar 1956 veröffentlichte Ministerpräsident Nasser den Text des neuen republikanischen Verfassungsentwurfs. Nach Art. 193 und 196 mußte die Verfassung vom Volke in einem Volksentscheid am 23. Juni 1956 angenommen werden. Über 99 Prozent der abgegebenen Stimmen stimmten für die Verfassung, und diese Bestätigung wurde im Amtsblatt am 25. Juni 1956 verkündet⁹.

Die republikanische Verfassung bestand aus 196 Artikeln, die nach einer deklamatorischen Präambel in folgende sechs Teile eingeteilt waren: 1. Der ägyptische Staat, 2. Die grundlegenden Prinzipien der ägyptischen Gesellschaft, 3. Die öffentlichen Rechte und Pflichten der Bürger, 4. Die Staatsgewalt, 5. Allgemeine Bestimmungen, 6. Übergangs- und Schlußbestimmungen. Der Inhalt dieser Verfassung war folgender:

Ägypten ist ein arabischer, unabhängiger und souveräner Staat, dessen Staatsform die einer demokratischen Republik ist. Das ägyptische Volk

⁷ Vgl. Kohn: Neue Verfassungen im Vorderen Orient im „Jahrbuch des öffentlichen Rechts“, Bd. 20 (1932), S. 431.

⁸ Der arabische Text ist abgedruckt in „Revue égyptienne de Droit international“, Bd. 3 (1947), S. 117—137, Arabischer Teil. Eine deutsche Übersetzung bringt Kampffmeyer, a.a.O., S. 43.

⁹ Vgl.: „Revue égyptienne de Droit international“, Bd. 12 (1956), S. 107 (Arabischer Teil).



ist ein Teil der arabischen Nation (Art. 1). Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus (Art. 2). Der Islam ist die Staatsreligion und Arabisch die amtliche Sprache (Art. 3). Die soziale Solidarität ist die Grundlage der Gesellschaft (Art. 4).

Die Volkswirtschaft wird durch staatliche Pläne organisiert (Art. 7). Es waren zahlreiche Grund- und Freiheitsrechte der Bürger gegenüber der Staatsgewalt gewährleistet (Art. 30 bis 63), jedoch ohne insbesondere die persönliche Freiheit zu schützen. Die gesetzgebende Gewalt wird von einer einzigen Kammer, nämlich von der Nationalversammlung, ausgeübt (Art. 65). Die Aufgabe der Nationalversammlung ist die Überwachung der Tätigkeit der vollziehenden Gewalt (Art. 66). Die Grundinstitute des Parlamentarismus, nämlich Mißtrauensvotum (Art. 113) und Ministeranklage (Art. 152 und 153), sind in dieser Verfassung angedeutet.

Die Mitglieder der Nationalversammlung werden in allgemeiner und geheimer Wahl (Art. 67) auf fünf Jahre gewählt (Art. 69). Der Präsident der Republik erläßt die Anordnungen zur Durchführung allgemeiner Wahlen und zur Einberufung der Nationalversammlung (Art. 72), die er auch eröffnet (Art. 77), deren Sitzungsperioden er schließt (Art. 72) und die er auflösen kann (Art. 111). Die exekutive Gewalt steht dem Präsidenten der Republik zu (Art. 119). Er ist zugleich Staatsoberhaupt (Art. 64) und Regierungschef (Art. 131). Er muß von der absoluten Mehrheit der Mitglieder der Nationalversammlung nominiert und anschließend vom Volk direkt mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden (Art. 121). Die Amtszeit des Präsidenten der Republik dauert sechs Jahre (Art. 122). Wählbar sind nur Ägypter, deren Eltern und Großeltern ägyptischer Abstammung sind, die die politischen und bürgerlichen Ehrenrechte besitzen, das 35. Lebensjahr vollendet haben und nicht Mitglieder der ehemaligen Königsfamilie in Ägypten sind (Art. 120). Der Präsident ernennt und entläßt die Minister (Art. 146). Diese Verfassung schweigt jedoch über die Möglichkeit einer Wiederwahl des Präsidenten der Republik. Der Präsident kann nach Beratung mit der Nationalversammlung Volksbefragungen über wichtige Fragen des öffentlichen Interesses durchführen (Art. 145). Die Nationalversammlung kann auf Grund eines Vorschlages von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder gegen den Präsidenten der Republik eine Anklage wegen Hochverrates oder wegen Untreue zur republikanischen Staatsform erheben. Nach der Präsidentenanklage wird dieser von einem Sondergericht abgeurteilt (Art. 130). Ein Mißtrauensvotum gegen den Präsidenten der Republik in seiner Eigenschaft als Ministerpräsident ist nicht vorgesehen. Die Minister leiten die Angelegenheiten und Geschäfte ihrer Ministerien selbständig unter eigener Verantwortung vor der Nationalversammlung und vor dem Ministerpräsidenten und vollziehen die allgemeine Politik der Regierung in ihren Ministerien (Art. 148). Sie müssen Ägypter sein, die das 30. Lebensjahr vollendet haben, und im Besitz ihrer politischen und bürgerlichen Ehrenrechte sein (Art. 149). Personen, die nicht Abgeordnete sind, dürfen trotzdem Minister sein (Art. 155). Die Republik Ägypten ist in Verwaltungsdepartements eingeteilt; einige oder alle von ihnen können

gemäß des Gesetzes die juristische Persönlichkeit haben (Art. 157). Ein Rat, dessen Mitglieder sowohl gewählt als auch ernannt werden können, vertritt diejenigen Departements, die juristische Personen sind (Art. 158). Diese Räte können durch einen Erlaß des Präsidenten der Republik aufgelöst werden (Art. 166). Ein Nationalverteidigungsrat, dessen Aufgabe die Bearbeitung und Prüfung der Angelegenheiten, die Mittel, Wege und Maßnahmen zur Verteidigung des Landes und zur Sicherung ihrer territorialen Integrität betreffend, ist, wird unter dem Vorsitz des Präsidenten der Republik gebildet (Art. 167).

Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen, keine andere Gewalt darf sich in die Prozesse oder in die Justizangelegenheiten einmischen (Art. 175). Die Richter sind unabsetzbar (Art. 183). Die Bestimmungen von Strafgesetzen haben keine rückwirkende Kraft. Über nicht strafgesetzliche Bestimmungen kann mit Billigung der Mehrheit der Abgeordneten anders entschieden werden (Art. 186).

Kairo ist Hauptstadt der Republik (Art. 184).

Der Präsident der Republik und die Nationalversammlung, mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder, dürfen Anträge auf Verfassungsänderung vorlegen. Eine Verfassungsänderung eines oder mehrerer kann durch die Mehrheit der Abgeordneten beschlossen werden (Art. 189).

In Ägypten ist ausschließlich das Einparteiensystem verfassungsmäßig erlaubt und verankert. So bilden die Ägypter eine Nationalunion, nämlich die Regierungspartei, um die nationalen Ziele zu verwirklichen und die Kräfte in Hinblick auf einen Staat, der sich auf einer politisch, sozial und wirtschaftlich gesunden Grundlage aufbauen soll, zu steigern (Art. 192).

Es ist wohl bekannt, daß die Gründung der Arabischen Liga am 22. März 1945 dem Einheitsstreben der gespaltenen arabischen Staaten entsprach. Alle Versuche einer Reform der Satzung der Arabischen Liga von einem völkerrechtlichen Vertrag zu einer staatsrechtlichen Verfassung blieben indes resultatlos.

Nach dem Versagen der subjektiven Völkerrechts-Formen der Arabischen Liga, die gesamtstaatliche Gestaltung der Mitgliedstaaten zu verwirklichen, drängte das arabische Nationalbewußtsein nach einem neuen festeren staatsrechtlichen Zusammenschluß einiger Staaten. Wegen der wesentlichen Unterschiede ihrer Staatsformen (Republiken, konstitutionelle Königreiche) sowie wegen der herrschenden dynastischen Rivalitäten ihrer Monarchen und Scheichs (Haschimiten gegen Sauditen usw.) gelang es den Arabern nicht, ein gesamtarabisches Staatswesen staatsrechtlicher Natur zu realisieren.

Ägypten übernahm nach dem zweiten Weltkrieg die Führung der Bewegung des Panarabismus und ging nach dem Staatsstreich vom 23. Juli 1952, der später die Republik in Ägypten proklamierte, bewußt und offen auf die Gründung eines gesamtarabischen Staates aus. Ägypten läßt in seiner republikanischen Verfassung vom 25. Juni 1956 deklamatorisch erklären, daß das ägyptische Volk ein Teil der arabischen Nation sei (Art. 1).

Nach längeren Verhandlungen zwischen Ägypten und Syrien, die schon nach dem Staatsstreich in Ägypten immer in der arabischen Politik harmonisierten, gelang es ihnen am 1. Februar 1958, ihre beiden Staaten in einem Einheitsstaat zu vereinigen, nämlich die Proklamation der „Vereinigten Arabischen Republik“. Am 5. Februar 1958 billigten die ägyptische Nationalversammlung und die syrische Abgeordnetenversammlung den Zusammenschluß beider Staaten einstimmig. In einer Volksabstimmung in der Vereinigten Arabischen Republik am 21. Februar 1958 wurde der Zusammenschluß und die Kandidatur Präsident Nassers als Präsident der Vereinigten Arabischen Republik von 99,99 Prozent der abgegebenen Stimmen gebilligt. Die Wahlbeteiligung war in Ägypten 98,13 Prozent und in Syrien 91,75 Prozent der Stimmberechtigten. Am 5. März 1958 wurde eine provisorische Verfassung von insgesamt 73 Artikeln ausgefertigt und verkündet, um die staatsrechtliche Grundordnung des neu entstandenen Staates in der Übergangszeit gesetzlich festzulegen.

Viele Bestimmungen dieser provisorischen Verfassung entstammen sogar wörtlich aus der früheren ägyptischen republikanischen Verfassung. Die beiden früheren Verfassungen der nunmehr zu Provinzen gewordenen Staaten wurden außer Kraft gesetzt.

II. SYRIEN:

Die Verfassungsgeschichte Syriens verlief ähnlich wie diejenige des Libanon. Nach seiner Abtrennung vom Ottomanischen Reich nach dem ersten Weltkrieg wurde Syrien mit Unterstützung Großbritanniens für kürzere Zeit zu einem unabhängigen Königreich proklamiert. König von Syrien wurde Feisal¹, der später im Irak als König Feisal I. von den Engländern eingesetzt wurde. Am 26. Juli 1920 wurde die Hauptstadt Syriens von französischen Truppen besetzt und damit das Königreich gestürzt. Das A-Mandat gemäß Art. 22 der Völkerbundsatzung, sowohl über Syrien als auch über den Libanon, wurde Frankreich von dem „Conseil Suprême des Alliés“ in der Konferenz von San Remo am 25. April 1920 zugesprochen. Frankreich schuf am 18. August 1920 die beiden Staaten Damaskus und Aleppo. Aus dem übrigen Gebiet Syriens wurden autonome Territorien gemacht.

Durch Arrêté Nr. 1459 vom 28. Juni 1922 des französischen Hochkommissars wurde jedoch aus allen diesen Territorien eine syrische Föderation gebildet.

Die syrische Verfassung verdankt ihre Entstehung Art. 1 der von den Franzosen ausgearbeiteten Mandatsurkunde². Frankreich hielt sich während seiner Herrschaft über Syrien und den Libanon nicht an den Geist und den Wortlaut sowohl des Art. 22 der Satzung des Völkerbundes als auch der Bestimmungen der Mandatsurkunde, um die fortschreitende Entwicklung Syriens und des Libanon als unabhängige Staaten zu erleich-

¹ Durch die Proklamation des syrischen Nationalkongresses am 7. März 1920.

² Sie wurde vom Rat des Völkerbundes am 24. 7. 1922 bestätigt und ist am 29. 10. 1923 in Kraft getreten. Vgl. J. O. de la S. D. (1922), S. 1013.

tern³. Wegen des Ausbruchs der syrischen Revolution im Jahre 1925 gegen die französische Herrschaft verzögerte sich die Ausarbeitung einer Verfassung für Syrien innerhalb der vom Art. 1 der Mandatsurkunde festgesetzten Zeit (innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der Urkunde, d. h. zwischen dem 29. September 1923 und dem 29. September 1926). Nach Unterdrückung dieser Revolution machte Frankreich etwas mehr Zugeständnisse, indem der syrische Ministerrat am 10. März 1928 Wahlen zur ersten syrischen verfassungsgebenden Nationalversammlung ausschrieb⁴. Am 9. Juni 1928 trat diese Versammlung zusammen⁵. Innerhalb dieser Versammlung wurde ein Ausschuß gebildet, der eine Verfassung im Gegensatz zu den Bestimmungen des Art. 1 der Mandatsurkunde⁶ selbst ausarbeitete. Der Verfassungsentwurf wurde aber wegen seiner Tendenz zur Freiheit und Unabhängigkeit von französischer Seite abgelehnt⁷. Schließlich kamen die syrische Regierung und der französische Hochkommissar zu einem Kompromiß, und die Verfassung wurde in dem Arrêté No. 3111 vom 14. Mai 1930 verkündet, um am 22. Mai 1930 an ihrem Veröffentlichungstag in Kraft zu treten⁸. Diese Verfassung bestand aus 116 Artikeln, die in folgende 10 Abschnitte eingeteilt waren:

1. Vom Staat und seinem Gebiet (Art. 1 bis 4),
2. Die individuellen Grund- und Freiheitsrechte (Art. 5 bis 28),
3. Die Staatsgewalt (Art. 29 bis 34),
4. Die gesetzgebende Gewalt (Parlament mit Einkammer-System) (Art. 35 bis 67),
5. Die exekutive Gewalt (Art. 68 bis 96),
6. Das Oberste Gericht (Art. 97),
7. Die Finanzfragen und der Haushaltsplan (Art. 98 bis 107),
8. Die Verfassungsänderung (Art. 108),
9. Allgemeine Bestimmungen (Art. 109 bis 115),
10. Provisorische Bestimmungen (Art. 116), die das Mandatsrecht Frankreichs anerkannten. Dieser Artikel wurde im Jahre 1943 endgültig gestrichen⁹.

Durch den obengenannten Arrêté vom 14. Mai 1930 wurden auch allgemeine Wahlen für die erste Abgeordnetenversammlung vorgeschrieben, die dann zwei Jahre später im April 1932 stattfanden. Als aber im November 1933 der Hochkommissar Syrien einen Vertrag über die Schaffung eines Mandatsverhältnisses und über die völkerrechtliche Regelung der Beziehungen zwischen Frankreich und Syrien aufzwingen wollte, lehnte die syrische Abgeordnetenversammlung die Ratifizierung dieses Vertrages ab, was den Hochkommissar veranlaßte, die Abgeordnetenversammlung zunächst

3 Vgl. Kuhn: Neue Verfassungen im Vorderen Orient. Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Bd. 20 (1932), S. 446.

4 Vgl. Kuhn, a.a.O., S. 446 und Revue égypt. a.a.O., S. 91.

5 Vgl. Kuhn, a.a.O., S. 447.

6 Dies oblag der Mandatsmacht.

7 Vgl. Kuhn, a.a.O., S. 447.

8 Arabischer amtl. Text in "Revue égypt. de Droit intern."; Bd. 3 (1947), S. 42—54 (Arabischer Teil).

9 Vgl. Revue égypt. a.a.O., S. 54.

für die Dauer der laufenden Sitzungsperiode aufzulösen¹. Im März 1934 wurde die Sitzungsperiode der Kammer wieder, diesmal bis zum ersten Dienstag nach dem 15. Oktober 1934 vertagt und die Kammer schließlich durch Arrêté vom 2. November 1934 endgültig aufgelöst². Der Präsident der Republik wurde ermächtigt, mit Bewilligung des Hochkommissars Notstandsverordnungen zu erlassen. Die Verwaltung lag in den Händen französischer Beamter. Damit fiel Syrien praktisch wieder in die am Anfang der Mandatszeit herrschenden Verhältnisse zurück.

Nach erfolgreichen Verhandlungen, die eine syrische Regierungsdelegation im Jahre 1936 in Paris mit der damaligen Volksfrontregierung unter Führung von Léon Blum über einen Abschluß eines angemessenen Vertrages nach dem Muster des anglo-irakischen Freundschafts- und Bündnisvertrags des Jahres 1930 führte, wurde der erhoffte Vertrag über eine endgültige Regelung der völkerrechtlichen Beziehungen beider Länder unterschrieben und von der syrischen Kammer, die aus neuen allgemeinen Wahlen hervorgegangen war, am 27. Dezember 1936 ratifiziert; durch das französische Parlament erfolgte leider keine Ratifizierung. Damit blieben die Beziehungen zwischen Syrien und Frankreich weiterhin unregelt und gespannt; das Mandatsverhältnis blieb faktisch weiterbestehen.

Diese Spannungen führten im Juli 1939 zur Aufhebung der Verfassung durch die Mandatsmacht. Das Kabinett und der Präsident der Republik traten zurück; das Land wurde durch einen Direktoren-Rat, bestehend aus Syrern, regiert³. Bei Ausbruch des zweiten Weltkrieges wurde Anfang September 1939 der Ausnahmezustand in Syrien und dem Libanon verhängt. Wie schon bereits im Abschnitt über die Verfassungsgeschichte des Libanon erwähnt wurde (S. 11), proklamierte General Catroux im November 1941 die Abschaffung des Mandatsverhältnisses und die Unabhängigkeit und Souveränität Syriens und des Libanon. Im März 1943 wurde eine syrische provisorische Regierung gebildet, um die Wiederherstellung des konstitutionellen Lebens im Lande vorzubereiten. Daraufhin trat die im Juli 1943 gewählte Abgeordnetenkammer am 17. August 1943 zusammen und wählte den Präsidenten der Republik⁴. Die Verfassung wurde mit Ausnahme des Art. 116, der Frankreichs Mandatsmacht über Syrien sanktionierte, wieder in Kraft gesetzt. Trotz der amtlichen Bezeichnung des Art. 1 dieser Verfassung und trotz der formellen Proklamation der Unabhängigkeit und Souveränität Syriens durch General Catroux war Syrien in Wirklichkeit noch bis zum Jahre 1945 unter französischer Herrschaft. Nur nach einem bewaffneten Konflikt im Frühjahr 1945 mit Frankreich erlangte Syrien mit späterer Unterstützung der Vereinten Nationen die volle Unabhängigkeit und Souveränität. Nach dem Palästinakrieg (1948) geriet Syrien in innere, politische und wirtschaftliche

1 Arrêté No. 174/LR vom 24. 11. 1933.

2 Vgl. *Revue égypt. a.a.O.*, S. 93 (Franz. Teil).

3 Arrêté No. 144 u. 145 vom 8. 7. 1939. Text: *Oriente Moderno* 1939, S. 490. Im April wurde durch General Dentz das Direktorium durch einen Ministerrat ersetzt und wieder ein Parlament vorgesehen.

4 Hinweis aus *Revue égypt. a.a.O.*, S. 102 (Franz. Teil).

Schwierigkeiten, die zu einer Kette von militärischen Staatsstreichs führten. Mit jedem Staatsstreich wurde diese Verfassung außer oder wieder in Kraft gesetzt. Einmal wurde sie durch eine neue Verfassung⁵ ersetzt, die manche klarere und im allgemeinen fortschrittlichere Bestimmungen enthielt. Bis das Land am 5. Februar 1958 mit Ägypten die Vereinigte Arabische Republik gründete, blieb diese neue Verfassung — ausgenommen zur Zeit der Geltung einer Verfassung vom 21. Juni 1953 (bis 31. Mai 1954) — in Kraft. In ihr (Art. 1 III.) findet man zum erstenmal in einer arabischen Verfassung die Erklärung, daß das Volk ein Teil der arabischen Nation sei. Dieses Bekenntnis zum Panarabismus wurde später in die Verfassungen Ägyptens (1956), der Vereinigten Arabischen Republik und der Republik Irak aufgenommen.

Die syrische Verfassung vom Jahre 1950 bestand aus einer Präambel und aus 166 Artikeln, die in folgende zehn Kapitel gegliedert waren: 1. Die Republik Syrien (äußere Staatsform, völkische Zugehörigkeit, Volkssouveränität, amtliche Sprache), 2. Grundlegende Prinzipien (Grundrechte und -pflichten der Bürger), 3. Die gesetzgebende Gewalt (Einkammerparlament), 4. Die exekutive Gewalt (der Präsident der Republik und die Minister), 5. Die rechtsprechende Gewalt (Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit der Richter, das Oberste Gericht), 6. Die Verwaltungsbezirke (Dezentralisierung), 7. Finanzen (Allgemeines, Haushaltsplan), 8. Wirtschaftsangelegenheiten (Organisierung der Volkswirtschaft durch den staatlichen Wirtschaftsplan, der Wirtschaftsrat), 9. Verfassungsänderung, 10. Provisorische Bestimmungen (Nichtabänderung der Verfassung für zwei Jahre, Plan zur Ansiedlung der Beduinen, Bekämpfung des Analphabetentums durch die Einführung der Schulpflicht).

**Text der provisorischen Verfassung
der Vereinigten Arabischen Republik**

vom 5. März 1958⁶

1. TEIL

Der Vereinigte Arabische Staat und die Staatsangehörigkeit

Art. 1

Der Vereinigte Arabische Staat ist eine souveräne, unabhängige und demokratische Republik, deren Volk ein Teil der arabischen Nation ist.

Art. 2

Die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Arabischen Staates wird durch das Gesetz geregelt. Diese Staatsangehörigkeit wird allen zukommen, die

⁵ Amtlicher arabischer Text im syrischen Amtsblatt Nr. 46 vom 14. 9. 1950. Mit dieser Veröffentlichung trat die Verfassung in Kraft. Eine Analyse dieser Verfassung findet sich in der Revue int. du Moyen-Orient, 1. Jg. (1951), S. 88—98.

⁶ Die deutsche Übersetzung ist aus dem amtlichen arabischen Text angefertigt worden. Vgl. die Kairoer Zeitung „Al-Ahram“ vom 6. 3. 1958.

die syrische oder die ägyptische Staatsangehörigkeit besitzen, oder die einen Anspruch auf die eine oder die andere Staatsangehörigkeit entsprechend den geltenden Gesetzen in Syrien und in Ägypten zur Zeit des Inkrafttretens der vorliegenden Verfassung haben.

Erläuterungen:

Die Vereinigte Arabische Republik umfaßt nach arabischen amtlichen Angaben ein Gebiet von rund 1 181 337 qkm (Ägypten rund eine Million qkm und Syrien 181 337 qkm). Hinsichtlich der Bevölkerungszahl läßt sich keine präzise Angabe machen. Man schätzt sie auf etwa 28 460 000 Einwohner (Ägypten etwa 24 000 000 Einwohner und Syrien etwa 4 460 000).

Daß sich die Vereinigte Arabische Republik (V. A. R.) nach Art. 1 amtlich als eine souveräne und unabhängige Republik bezeichnet, ist die übliche einleitende und unterstreichende völkerrechtliche Deklamation in allen arabischen Verfassungen. Darüber wird niemand zweifeln, daß die V. A. R. völkerrechtlich ein souverän-unabhängiger Staat ist, aber als juristisches Prinzip sollte dies besser zur staatsrechtlichen Substanz der Verfassung gehören.

Auch wenn die V. A. R. ebenfalls nach Art. 1 die Eigenschaft, ein demokratischer Staat zu sein, für sich in Anspruch nimmt, so muß daraus die Konsequenz gezogen werden, daß der Begriff „Demokratie“ sich in der V. A. R. inhaltlich von dem der amerikanischen-westeuropäischen Lehre unterscheidet. Während nach der amerikanischen-westeuropäischen Lehre Demokratie die politische Wirklichkeit einer Regierungsform ist, will man sich in der V. A. R. dem politischen Modezwang des 20. Jahrhunderts, nämlich die Benutzung des Ausdruckes „Demokratie“ als Programmsatz, unterwerfen.

Die Erklärung des Art. 1, daß das Volk der V. A. R. ein Teil der arabischen Nation sei, ist von den früheren syrischen und ägyptischen Verfassungen der Jahre 1950 und 1956 entnommen, und ist sicher ein Bekenntnis zu dem panarabischen Nationalismus, der die Schaffung eines gesamt-arabischen Staates erstrebt. Durch dieses Bekenntnis soll der Gedanke ausgedrückt werden, daß die V. A. R. sich als Teil des erstrebten Gesamtstaates auffaßt.

Den wahren Tatbestand über die Bestrebung der Araber zur Vereinigung, genannt Panarabismus, oder nach der Ausdrucksweise der Weltpresse „Der arabische Nationalismus“ wird nicht selten falsch beurteilt. Die Dinge werden nie realistisch gesehen⁷.

Einige gehen sogar soweit, den Panarabismus als die Vorstellung eines Irren zu bezeichnen⁸.

Besonders charakteristisch für diese Fehlbeurteilung sind die Aufsätze des Redakteurs der „Neue Zürcher Zeitung“ Hans Tütsch⁹. Gestützt auf eine wenig bedeutende frühere Schrift Präsident Nassers „The Philosophy of the Revolution“¹, die nach Nassers eigener Erkenntnis keine Philosophie enthält²,

7 Ähnlich der Aufsatz von G. Wirsing in der Hamburger Zeitung „Die Welt“ vom 15. 7. 1958, S. 3.

8 Vgl. den Aufsatz in der Hamburger Wochenzeitung „Die Zeit“ vom 24. 10. 1958, S. 3

9 Eine Sammlung dieser Aufsätze zu einem Buch wurde im Jahr 1956 von der „Neuen Zürcher Zeitung“ unter dem Titel „Die arabischen Völker am Kreuzweg“ herausgegeben.

1 Nasser: The Philosophy of the Revolution, Kairo (Dar Al-Maaref) ohne Erscheinungsjahr.

2 Nasser, a.a.O., S. 9.

Die Verfassung der Vereinigten Arabischen Republik

verurteilt Tütsch alle Bestrebungen der Araber, zu einer Einigung zu gelangen. Wohl wären Nassers Ziele, falls sie soweit gehen sollten, die führende Rolle sowohl auf dem Kontinent Afrika als auch in der islamischen Welt zu übernehmen, als zu verwerfende imperialistische Träume zu bezeichnen. Aber Nasser, der vielleicht schon seine phantastischen Träume aus der Offizierszeit vergessen hat, kann nicht wegen seines Wunsches, einen Nationalstaat, also nicht die Herrschaft über fremde Völker, zu gründen, verurteilt werden. Nasser kann in dieser Hinsicht mit Recht oder Unrecht nur mit Bismarck oder mit Cavour verglichen werden. Auch sollte man wegen Nasser, einem einzigen unter einer Vielzahl geistig bedeutender Vertreter des Panarabismus, nicht das legitimierte Einheitsstreben der Mehrheit eines Volkes, das durch Sprache, Rasse, Lebensart, Religion, Kultur, Geschichte und Wirtschaft verbunden ist und nur wegen fremder Invasionen seine nationale Zerrissenheit zu beklagen hat, als imperialistische Träume bezeichnen. Die Mehrheit der Araber will den Gegensatz zwischen der Staatenkarte und der ethnographischen Karte abschaffen. Wären die Bestrebungen des sogenannten arabischen Nationalismus imperialistisch, so wären auch die Bestrebungen der Deutschen zur Zeit der Reichsgründung und auch die heutigen Wünsche Deutschlands zur Wiedervereinigung so zu nennen. Auch ist der Vergleich zwischen der Arabischen Liga und dem Europa-Rat, der angeblich nach Tütsch von dem Generalsekretär der Arabischen Liga stammen soll, abwegig, da die Liga gemäß Art. 1 ihrer Satzung nur aus arabischen Staaten besteht, während sich der Europa-Rat aus völkisch verschiedenen Staaten zusammensetzt. Ein treffendes Analogon zur Arabischen Liga ist dagegen der Deutsche Bund von 1818—1866.

Zu dem in Art. 2 erwähnten Gesetz über die Staatsangehörigkeit der V. A. R. ist noch kein einheitliches Gesetz verkündet worden. Es gelten noch heute erstens das ägyptische Staatsangehörigkeitsgesetz Nr. 391 vom 20. November 1956³ und zweitens das syrische Staatsangehörigkeitsgesetz vom 4. Februar 1953⁴.

2. TEIL

Die grundlegenden Prinzipien der Gesellschaft

Art. 3

Die soziale Solidarität ist Grundlage der Gesellschaft.

Art. 4

Die Volkswirtschaft wird durch den staatlichen Wirtschaftsplan organisiert, der die Elemente der sozialen Gerechtigkeit berücksichtigt sowie die Steigerung der Produktion und die Hebung des Lebensstandards bezweckt.

Art. 5

Das Privateigentum ist unverletzlich. Das Gesetz regelt seine soziale Verwendung. Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit und unter gerechter Entschädigung gemäß dem Gesetz zulässig.

Art. 6

Die soziale Gerechtigkeit ist Grundlage für die Erhebung von Steuern und für die öffentlichen Ausgaben.

³ Amtlicher Text in "Revue égypt. de Droit intern.", Bd. 12 (1956), S. 80—85 (Arabischer Teil).

⁴ Text bei Kruse: Das Staatsangehörigkeitsrecht der arab. Staaten, S. 44—58.

3. TEIL

Die öffentlichen Rechte und Pflichten

Art. 7

Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleich; sie haben dieselben Rechte und Pflichten. Es gibt keine Unterscheidung zwischen den Bürgern auf Grund des Geschlechtes, der Abstammung, der Sprache, der Religion oder des Glaubens.

Art. 8

Tat und Strafe werden nur durch das Gesetz bestimmt. Strafen können nur über die Taten verhängt werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

Art. 9

Die Auslieferung politischer Flüchtlinge ist verboten .

Art. 10

Die Freiheiten sind im Rahmen des Gesetzes gewährleistet.

Art. 11

Die Verteidigung des Vaterlandes ist eine heilige Aufgabe. Der Militärdienst ist Ehrenpflicht der Bürger. Die allgemeine Wehrpflicht ist Gesetz.

Erläuterungen:

Die in Art. 3 proklamierte soziologische Norm, nämlich die soziale Solidarität, als Grundlage der Gesellschaft hat ausschließlich den Charakter eines bloßen Programmsatzes ohne derogatorische Kraft, denn die soziale Solidarität als solche ist keine genügende Grundlage, aus der eine normative Ordnung abzuleiten ist. Der Übergang von einer soziologischen Tatsache zum rechtlichen Begriff der Verpflichtung ist eben unmöglich .

Abgesehen davon, daß das Menschenrecht „Privateigentum“ in Art. 5 gewährleistet und in ihm keine Rede vom sozialistischen Eigentum ist, bekennt sich bereits Art. 4 zu dem dynamischen Element der Struktur des sozialistischen Wirtschaftssystems, nämlich zu der staatlichen Planwirtschaft.

Offenbar ist dieser Gedanke aus Art. 11 der Verfassung der Sowjetunion entnommen. Man glaubt mit der Einführung der Planwirtschaft, das schließt Investierungs-, Produktions- und Verteilungswesen ein, eine Steigerung der Produktion und die Hebung des Lebensstandards zu erreichen.

Mit der sogenannten „sozialen Gerechtigkeit“ im Sinne des Art. 6 handelt es sich genauso wie bei Art. 3 um einen bloßen Programmsatz.

Die Bestimmungen des Art. 8 bekennen sich zu einem Grundsatz des Rechtsstaates, indem sie die rückwirkende Kraft von Strafbarkeit oder Strafmaß ablehnen.

Das in Art. 9 verbrieft Asylrecht für politische Flüchtlinge ist das einzige Grundrecht, das Ausländern gewährt wird.

Unter der knappen und nüchternen Gewährleistung von Freiheiten in Art. 10 sind offenbar die persönliche, Gewissens- und Glaubens-, Meinungs- und Informations-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (in Verbindung

mit Art. 72 aber keine Freiheit zur Gründungs- und Betätigungsfreiheit von politischen Parteien) sowie weiter das Brief- und Postgeheimnis, die Freizügigkeit und die Unverletzlichkeit der Wohnung, die in den meisten Grundrechtskatalogen ausländischer Verfassungen typisch wiederkehren, gemeint.

Der in der V. A. R. geltenden Wehrpflicht, die allgemeine, unmittelbare auf dem Gesetz beruhende staatsbürgerliche Pflicht ist, (sie war seit Mohammed Ali, dem Begründer des modernen Ägypten, gesetzlich verankert; in Syrien ist sie erst seit 1946 gesetzliche Pflicht) unterliegen nur die wehrfähigen und nicht studierenden männlichen Bürger. Seit einigen Jahren, seitdem der Gedanke des Panarabismus zum leidenschaftlich verkündeten Ziel des quasi-autoritär regierten Staates der V. A. R. wurde, hat man auch Frauen, die in freiwillige Milizverbände zusammengefaßt werden, gewinnen können.

4. TEIL

Regierungsform

1. Kapitel

Staatsoberhaupt

Art. 12

Der Präsident der Republik ist das Staatsoberhaupt. Er übt seine Befugnisse gemäß den Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassung aus.

2. Kapitel

Die gesetzgebende Gewalt

Art. 13

Die gesetzgebende Gewalt wird durch die Nationalversammlung ausgeübt. Ein Erlaß des Präsidenten der Republik wird die Zahl ihrer Mitglieder sowie ihre Auswahl festsetzen. Mindestens die Hälfte müssen aus den Mitgliedern der syrischen Abgeordnetenkammer und der ägyptischen Nationalversammlung ausgewählt werden.

Art. 14

Die Nationalversammlung überwacht die Tätigkeit der Exekutiven Gewalt in der von der vorliegenden Verfassung vorgeschriebenen Weise.

Art. 15

Ein Mitglied der Nationalversammlung muß das Mindestalter von 30 Jahren erreicht haben.

Art. 16

Der Sitz der Nationalversammlung ist Kairo. Durch ein Gesuch des Präsidenten der Republik kann die Nationalversammlung auch anderswo einberufen werden.

Art. 17

Der Präsident der Republik ruft die Nationalversammlung zusammen und schließt ihre Sitzungsperiode.

Art. 18

Ohne eine Einberufung und außerhalb der Sitzungsperioden kann die Nationalversammlung nicht zusammentreten; sonst wäre ein solches Zusammentreten rechtswidrig und die dort gefaßten Beschlüsse unwirksam.

Art. 19

Jedes Mitglied der Nationalversammlung leistet bei seinem Mandatsantritt vor der Versammlung in einer öffentlichen Sitzung folgenden Eid:
„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen, daß ich der Vereinigten Arabischen Republik und ihrer Regierungsform treu bleiben, meine Kraft dem Wohle des Volkes widmen, die Sicherheit des Vaterlandes bewahren, die Verfassung und das Gesetz achten und wahren werde.“

Art. 20

Auf ihrer ersten ordentlichen Sitzung wählt die Nationalversammlung ihren Präsidenten und dessen zwei Stellvertreter.

Art. 21

Die Sitzungen der Nationalversammlung sind öffentlich. Auf Antrag des Präsidenten der Republik oder auf Antrag von zwanzig Mitgliedern der Nationalversammlung kann die Nationalversammlung eine geheime Sitzung abhalten. Die Versammlung wird dann entscheiden, ob die zur Debatte gebrachte Frage öffentlich oder geheim stattfinden soll.

Art. 22

Es wird kein Gesetz verkündet, das nicht von der Nationalversammlung angenommen worden ist. Es wird kein Gesetzesentwurf angenommen, ohne daß vorher über jeden seiner Artikel abgestimmt worden ist.

Art. 23

Die Nationalversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, die ihre Tätigkeiten regelt.

Art. 24

Jedes Mitglied der Nationalversammlung kann Fragen und Interpellationen an jeden Minister richten. Die Debatte über die Anfrage soll mindestens sieben Tage nach ihrer Einreichung stattfinden, ausgenommen in Dringlichkeitsfällen mit Billigung des betreffenden Ministers.

Art. 25

Zwanzig Mitglieder der Nationalversammlung können eine Diskussion über einen Gegenstand des öffentlichen Interesses verlangen, um Aufklärung über die Politik der Regierung in dieser Sache zu erhalten und um einen Meinungsaustausch über ihn zu erreichen.

Art. 26

Die Nationalversammlung kann Wünsche äußern oder der Regierung Vorschläge machen, die sich auf die öffentlichen Angelegenheiten beziehen.

Art. 27

Errichtung, Änderung oder Aufhebung der allgemeinen Steuern werden nur kraft eines Gesetzes bestimmt. Keiner wird von der Bezahlung dieser Steuern befreit, außer in den vom Gesetz bezeichneten Fällen. Niemand wird andere Steuern oder Gebühren zu entrichten haben, als die im Gesetz festgesetzten.

Art. 28

Das Gesetz regelt die Grundlagen für die Erhebung der öffentlichen Einnahmen sowie für die Ausgabe dieser Einnahmen.

Art. 29

Die Regierung kann nur mit Bewilligung der Nationalversammlung Anleihen aufnehmen oder in ein Projekt einsteigen, dessen Verwirklichung Staatsgelder für die Dauer eines oder mehrerer Jahre erfordert.

Art. 30

Ein Monopol kann nur durch ein Gesetz und nur für beschränkte Zeit bewilligt werden.

Art. 31

Das Gesetz schreibt die Art der Ausarbeitung des Haushaltsplanes und seine Vorlage vor der Nationalversammlung vor und setzt das Rechnungsjahr fest.

Art. 32

Der Haushaltsplan muß der Nationalversammlung mindestens drei Monate vor Beginn des Rechnungsjahres vorgelegt werden, damit er von der Versammlung diskutiert und dann genehmigt wird. Der Haushaltsplan wird Teil für Teil bestätigt. Die Nationalversammlung kann ohne Zustimmung der Regierung keine Änderung des Haushaltsplanes vornehmen.

Art. 33

Die Übertragung einer jeden Summe von einem Teil des Haushaltsplanes auf einen anderen sowie Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Nationalversammlung.

Art. 34

Die getrennten und zusätzlichen Haushalte und ihre Abschlußrechnungen sollen den für den Staatshaushalt und seine Abschlußrechnung üblichen Verfahren unterliegen.

Art. 35

Das Gesetz regelt die Bestimmungen, die die Haushalte anderer öffentlicher Körperschaften betreffen.

Art. 36

Mit Ausnahme des Falles, wo ein Verbrechen auf frischer Tat vorliegt, kann kein strafrechtliches Verfahren gegen ein Mitglied der Nationalversammlung während der Sitzungsperiode ohne Billigung der Versammlung eingeleitet werden. Wird ein solches strafrechtliches Verfahren außerhalb einer Sitzungsperiode eingeleitet, so muß die Nationalversammlung davon unterrichtet werden.

Art. 37

Ein Mitglied der Nationalversammlung kann nur auf Vorschlag von zwanzig Abgeordneten und durch eine Zweidrittelmehrheits-Entscheidung aller Mitglieder der Versammlung, unter der Bedingung, daß der betreffende Abgeordnete das Vertrauen und die Würde verloren hat, ausgeschlossen werden.

Art. 38

Der Präsident der Republik kann die Nationalversammlung auflösen. Im Falle einer Auflösung der Nationalversammlung soll eine neue Versammlung binnen sechzig Tagen gebildet und zusammengerufen werden.

Art. 39

Wenn die Nationalversammlung gegen einen der Minister ihr Mißtrauen ausspricht, muß der betreffende Minister aus seinem Amt ausscheiden. Das Mißtrauen kann dem Minister nur nach einer an ihn gerichteten Interpellation ausgesprochen werden. Der Antrag auf ein Mißtrauensvotum muß auf Vorschlag von zwanzig Mitgliedern der Versammlung überreicht werden. Die Nationalversammlung kann nicht eher als mindestens drei Tage nach Überreichung des Antrages ihr Mißtrauensvotum aussprechen. Das Mißtrauensvotum erfolgt durch Beschluß der Mehrheit der Mitglieder.

Art. 40

Die Mitglieder der Nationalversammlung dürfen kein öffentliches Amt ausüben. Das Gesetz wird die anderen Fälle der Unvereinbarkeit bestimmen.

Art. 41

Kein Mitglied der Nationalversammlung kann dem Verwaltungsrat einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft während seiner Mandatszeit angehören, ausgenommen in den Fällen, die das Gesetz festsetzt.

Art. 42

Während der Dauer seiner Mandatszeit darf ein Mitglied der Nationalversammlung Staatseigentum weder kaufen oder mieten noch sein Eigentum an den Staat vermieten, verkaufen oder eintauschen.

Art. 43

Die Mitglieder der Nationalversammlung erhalten eine vom Gesetz festgesetzte Entschädigung.



Erläuterungen:

Wegen der provisorischen Natur der vorliegenden Verfassung sowie wegen der Übergangs- und Integrationsperiode, in der sich der neu entstandene Staat befindet, bietet der Inhalt des zweiten und dritten Kapitels keine beachtlichen Erkenntnisnormen und Auslegungsregeln für die Gesetzgebung und für die Exekutive.

Die gesetzgebende Gewalt soll durch eine Nationalversammlung ausgeübt werden. Art. 13 fügt hinzu, daß ein Erlaß des Präsidenten der Republik die Zahl der Mitglieder und ihre Auswahl unter den Mitgliedern der beiden früheren, des ägyptischen und syrischen Parlaments, festsetzen soll. Unbekannt ist, ob der vorgesehene Erlaß schon verkündet worden ist, aber wahrscheinlich ist eine gesetzgebende Körperschaft in der V. A. R. noch nicht konstituiert worden.

Der im Kapitel zwei (Art. 13 bis 43) besonders betonten verfassungsmäßigen Machtstellung der Nationalversammlung kann unter den herrschenden Verhältnissen in der V. A. R. nicht viel Bedeutung beigemessen werden. Nach der Verfassung soll zwar die Nationalversammlung das überragende Staatsorgan der V. A. R. sein, besonders durch ihre Überordnung über die exekutive Gewalt nach Art. 14 und 39, aber es ist zu bezweifeln, ob ihr die Möglichkeit gegeben wird, die ihr verfassungsmäßig übertragenen Befugnisse und Aufgaben voll auszuführen.

3. Kapitel

Die exekutive Gewalt

Art. 44

Der Präsident der Republik übt die exekutive Gewalt in der von der Verfassung festgesetzten Weise aus.

Art. 45

Während seiner Amtszeit darf der Präsident der Republik kein anderes besoldetes Amt, keinen freien Beruf, keinen Handel und kein Gewerbe ausüben und weder Staatseigentum kaufen oder mieten noch sein Eigentum dem Staat vermieten, verkaufen oder eintauschen.

Art. 46

Der Präsident der Republik kann einen oder mehrere Vizepräsidenten bestimmen. Er kann sie aus ihrem Amt entlassen.

Art. 47

Der Präsident der Republik ernennt und entläßt die Minister. Staatsminister und Staatssekretäre können auch ernannt werden.

Jeder Minister leitet die Geschäfte seines Ministeriums und wendet die durch den Präsidenten der Republik allgemein festgesetzte Politik an.

Art. 48

Der Vizepräsident der Republik und die Minister dürfen während der Dauer ihrer Amtszeit kein anderes besoldetes Amt, keinen freien Beruf,

keinen Handel und kein Gewerbe ausüben und weder Staatseigentum kaufen oder mieten noch ihr Eigentum dem Staat vermieten, verkaufen oder eintauschen.

Art. 49

Der Präsident der Republik und die Nationalversammlung können eine Anklage gegen einen Minister wegen eines Amtsvergehens erheben. Die Entscheidung der Nationalversammlung über die Ministeranklage erfolgt auf einen mindestens von einem Fünftel ihrer Mitglieder niedergelegten Antrag. Die Erhebung der Anklage muß durch die Mehrheit der Mitglieder der Versammlung genehmigt werden.

Art. 50

Der Präsident der Republik ist berechtigt, Gesetzesvorlagen einzubringen sowie Gesetzesbeschlüsse zu verkünden oder sein Veto gegen sie einzulegen.

Art. 51

Wenn der Präsident der Republik gegen einen Gesetzesbeschluß sein Veto einlegt, so muß er ihn innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang des Gesetzesbeschlusses an die Nationalversammlung zurückschicken. Wenn der Gesetzesbeschluß in der vorgesehenen Zeitspanne nicht zurückgeschickt wird, wird er als Gesetz betrachtet und verkündet.

Art. 52

Wenn ein Gesetzesbeschluß zur Nationalversammlung in der vorgesehenen Zeitspanne zurückgeschickt wird, und wenn sich die Nationalversammlung von neuem mit zwei Drittel Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder für den Gesetzesbeschluß ausspricht, so wird er als Gesetz betrachtet und verkündet.

Art. 53

Der Präsident der Republik kann im Notfalle in den Ferien der Nationalversammlung jedes Gesetz und jeden Erlaß, ohne Rücksicht auf die Befugnis der Nationalversammlung zur Gesetzgebung, verkünden. Doch soll ein solches Gesetz oder ein solcher Erlaß der Nationalversammlung unverzüglich, wenn sie wieder zusammentritt, vorgelegt werden. Wenn zwei Drittel der Mitglieder der Versammlung diese außerordentlichen Gesetze oder Erlasse des Präsidenten ablehnen, werden sie vom Tage ihrer Abweisung an aufhören, weiter wirksam zu sein.

Art. 54

Der Präsident der Republik verkündet die notwendigen Erlasse zur Organisation der Behörden des öffentlichen Dienstes, und er überwacht diese Behörden.

Art. 55

Der Präsident der Republik ist der Oberbefehlshaber der Streitkräfte.

Art. 56

Der Präsident der Republik schließt die Verträge ab und legt sie der Nationalversammlung zur Kenntnisnahme vor. Diese Verträge treten in

Kraft, nachdem sie gemäß den verfassungsmäßigen Verfahren abgeschlossen, ratifiziert und veröffentlicht worden sind. Jedoch werden Friedens-, Bündnis-, Handels-, Schiffahrts- und alle anderen Verträge, die die territoriale Integrität und die Souveränität berühren oder die Staatskasse mit Ausgaben, die nicht in dem Haushaltsplan vorgesehen sind, belasten, nur in Kraft treten, wenn sie durch die Nationalversammlung gebilligt worden sind.

Art. 58

Die Vereinigte Arabische Republik besteht aus zwei Provinzen: Ägypten und Syrien. Durch einen Erlaß des Präsidenten der Republik wird in jeder Provinz ein Exekutivrat gebildet. Die Befugnisse jedes Exekutivrates bestehen darin, die Angelegenheiten, die die Anwendung der gesamten Politik auf die Provinz betreffen, zu studieren und zu prüfen.

Erläuterungen:

Nach diesem Kapitel steht die vollziehende Gewalt allein dem Präsidenten der Republik zu. Er ist Staatsoberhaupt, Regierungschef und Oberbefehlshaber der Streitkräfte in einer Person. Diese Sonderstellung ist dem Präsidenten wieder wie in der früheren ägyptischen Verfassung des Jahres 1956 eingeräumt worden und ist aus derjenigen des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika entnommen. Der gegenwärtige Präsident der V. A. R. (Dschamal Abd el Nasser) wurde durch einen Volksentscheid am 21. Februar 1958 auf Vorschlag der beiden früheren ägyptischen und syrischen Parlamente in einer gemeinsamen Sitzung für eine Übergangszeit gewählt. Er bestellt und entläßt seine Hilfskräfte (Ressortminister) und einen oder mehrere Vizepräsidenten nach freiem Ermessen⁵. Zwischen dem Präsidenten und den Ministern besteht ein Kabinettsystem. Die Minister sind nach Art. 47, der sie staatsrechtlich und politisch dem Präsidenten unterordnet, also verfassungsrechtlich einerseits abhängig, doch verwaltungsrechtlich andererseits, indem sie die Geschäfte ihrer Ministerien selbständig und unter eigener Verwaltung leiten, unabhängig.

Während jede parlamentarische Verantwortlichkeit des Präsidenten fehlt, sind die Minister nach Art. 39 vor der Nationalversammlung verantwortlich.

Ein Erlaß des Präsidenten der Republik vom 12. März 1958 legte die Aufgaben und Befugnisse des Präsidenten der V. A. R. fest⁶. Demnach sollen dem Präsidenten die gleichen Aufgaben und Befugnisse zustehen, wie sie bis dahin den Präsidenten der Republiken Ägypten und Syrien sowie den Ministerpräsidenten nach deren früheren Verfassungen zustanden.

Sowohl die vorliegende Verfassung als auch der letztgenannte Erlaß haben dem Präsidenten eine ausgesprochen starke Stellung eingeräumt.

Über seine herkömmlichen Repräsentativbefugnisse und über seine Beherrschung der Exekutive hinaus, besitzt der Präsident der Republik auch beachtliche Möglichkeiten, in die Gesetzgebung einzugreifen. Abgesehen davon, daß er berechtigt ist, gegen von der Nationalversammlung beschlossene Gesetze ein suspensives Veto einzulegen und eine neue Beratung zu verlangen (Art. 50, 51 und 52), ist sein stärkstes politisches Instrument das Recht der Auflösung der Nationalversammlung (Art. 38).

⁵ Am 6. 3. 1958 bildete Präsident Nasser das erste Kabinettsystem der V. A. R. und ernannte vier Vizepräsidenten. Vgl. Archiv der Gegenwart, S. 6928.

⁶ Vgl. Archiv der Gegenwart, S. 6942.

Die Verfassung der Vereinigten Arabischen Republik

Durch einen Erlaß des Präsidenten der Republik vom 1. April 1958 wurden die im Art. 58 vorgesehenen zwei Exekutivräte in den beiden Provinzen Ägypten und Syrien gebildet⁷.

4. Kapitel

Die Justiz

Art. 59

Die Richter sind unabhängig und bei ihrer Rechtsprechung nur dem Gesetze unterworfen. Keine andere Gewalt darf sich in die laufenden Prozesse oder in die Angelegenheiten der Justiz einmischen.

Art. 60

Die Richter können nicht abgesetzt werden, außer in den Fällen, die das Gesetz bestimmt.

Art. 61

Das Gesetz wird den Justizapparat organisieren und ihm die Zuständigkeiten zuweisen.

Art. 62

Die Gerichte verhandeln öffentlich, es sei denn das Gericht entscheidet, daß die Verhandlungen im Interesse der öffentlichen Ordnung oder der guten Sitten unter Ausschluß der Öffentlichkeit abgehalten werden sollen.

Art. 63

Die Urteile werden im Namen des Volkes verkündet und vollstreckt.

5. TEIL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 64

Die Stadt Kairo ist die Hauptstadt der Vereinigten Arabischen Republik.

Art. 65

Das Gesetz wird sowohl die Nationalflagge als auch das Staatswappen und die diesbezüglichen Anordnungen bestimmen.

Art. 66

Gesetzliche Bestimmungen haben keine rückwirkende Kraft und werden nur auf die Taten, die nach ihrem Inkrafttreten begangen wurden, angewandt. Ausnahmen im Gesetz können jedoch für nicht strafrechtliche Taten und mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Nationalversammlung vorgeschrieben werden.

Art. 67

Die Gesetze werden im Amtsblatt binnen zwei Wochen nach ihrer Verkündung veröffentlicht. Sie treten zehn Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Diese Frist kann durch eine besondere Klausel im Gesetz verlängert oder verkürzt werden.

⁷ Vgl. Archiv der Gegenwart, S. 6993.

6. TEIL

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Art. 68

Alle am Tage des Inkrafttretens dieser Verfassung geltenden gesetzgebenden Bestimmungen in den Provinzen Ägypten und Syrien bleiben innerhalb der betreffenden Provinz weiterhin rechtskräftig. Diese Gesetze können in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieser Verfassung aufgehoben oder abgeändert werden.

Art. 69

Keine Bestimmung der vorliegenden Verfassung soll die Bestimmungen der Verträge und der internationalen Abkommen, die zwischen Syrien oder zwischen Ägypten und fremden Staaten vor dem Inkrafttreten dieser Verfassung abgeschlossen sind, beeinträchtigen; diese Verträge und Abkommen behalten weiterhin gemäß den Regeln des Völkerrechtes ihre verbindliche Kraft innerhalb des Gebietes der Provinz, die den Vertrag abgeschlossen hat.

Art. 70

Bis endgültige Schritte für die Errichtung eines gemeinsamen Haushaltsplanes ergriffen worden sind, bleibt neben dem Staatshaushalt noch ein provinzielles Budget für jede der jetzigen Provinzen Syrien und Ägypten bestehen.

Art. 71

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verfassung bestehenden Behörden des öffentlichen Dienstes und die Verwaltungseinrichtungen in Syrien und in Ägypten werden weiterhin, so lange, bis diese Zweige durch Erlasse des Präsidenten der Republik neu eingerichtet und vereinigt werden, bestehen.

Art. 72

Die Bürger bilden eine Nationalunion, um die nationalen Ziele zu verwirklichen und die Kräfte im Hinblick auf einen Staat, der sich auf einer politisch, sozial und wirtschaftlich gesunden Grundlage aufbauen soll, zu steigern. Die Art dieser Unionsbildung wird durch einen Erlaß des Präsidenten der Republik festgelegt.

Art. 73

Die provisorische Verfassung wird so lange, bis eine endgültige Verfassung der Vereinigten Arabischen Republik von dem Volk beschlossen worden ist, in Kraft bleiben.

Erläuterungen:

Das 4. Kapitel (Art. 59 bis 63) regelt in einer nüchternen und knappen Form die verfassungsmäßigen Grundlagen der Rechtsprechung.

Sein Inhalt ist die Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit der Richter, die Trennung der Rechtsprechung von Legislative und Exekutive und die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen. Ausnahmegerichte können an Stelle der allgemeinen Gerichte für konkrete Straffälle (Hochverrat, Verschwörung u. dgl.) errichtet werden. Diese Ausnahmegerichte sind militärische Strafgerichte und setzen sich aus Offizieren zusammen. Die Todes-

Die Verfassung der Vereinigten Arabischen Republik

strafe ist in der V. A. R. möglich. Für die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen, Auslegung von Bestimmungen der Verfassung und sonstigen Verfassungstreitigkeiten gibt es in der V. A. R. kein unabhängiges Gericht. Ebenso fehlt ein richterliches Prüfungsrecht⁸.

Kairo mit seinen rund 2,3 Millionen Einwohnern ist als Hauptstadt der V. A. R. bestimmt worden.

Die neue Fahne der V. A. R. besteht aus drei waagrechten Streifen in den Farben Schwarz-Weiß-Rot. In der Mitte des mittleren weißen Streifens befinden sich zwei grüne Sterne.

Obwohl bereits Art. 8 die rückwirkende Kraft von Strafgesetzen hinsichtlich Strafbarkeit oder Strafmaß, ablehnte, wiederholt Art. 66 diesen Grundsatz, macht aber bei nichtstrafrechtlichen Taten mit Billigung der Mehrheit der Mitglieder der Nationalversammlung Ausnahmen.

Mit Rücksicht auf die Übergangsperiode, in der sich die beiden Provinzen in der Zeit der Umstellung befinden, bleiben sowohl nach Art. 68 die bis dahin geltenden gesetzlichen Bestimmungen als auch nach Art. 69 die internationalen Verträge beider Provinzen weiter in Kraft⁹. Das gleiche gilt für die bestehenden Behörden des öffentlichen Dienstes und die Verwaltungseinrichtungen der beiden Provinzen.

Präsident Nasser hatte schon nach seinem Staatsstreich in Ägypten alle politischen Parteien aufgelöst und eine Regierungspartei unter dem Namen „Die Nationalunion“ ins Leben gerufen. Sie war die einzige in Ägypten zugelassene politische Partei. Nach dem Zusammenschluß von Ägypten und Syrien wurde naturgemäß das Einparteiensystem auch in Syrien eingeführt, so daß der Präsident der V. A. R. am 12. März 1958 eine Anordnung erließ, die die Auflösung aller politischen Parteien und Vereinigungen beinhaltete und nur die Nationalunion zuließ¹.

Der letzte Artikel weist auf den provisorischen Charakter der vorliegenden Verfassung hin. Es ist in ihm ein Volksentscheid über eine endgültige Verfassung der V. A. R. vorgesehen.

⁸ Für organisatorische und funktionelle Trennung der Gerichte in Ägypten vgl. die diesbezüglichen Gerichte des Libanon.

⁹ Die von beiden Provinzen früher abgeschlossenen Verträge beziehen sich vor allem auf wirtschaftliche Fragen. Politische Allianzen mit außerarabischen Staaten bestanden nicht.

¹ Vgl. Archiv der Gegenwart, S. 6942.

DRITTER ABSCHNITT

Die Verfassung der Republik Irak

Verfassungsgeschichte

Die Geschichte des irakischen Staatsrechtes ist zugleich die Geschichte des modernen Irak. Sie beginnt nach dem Ende des ersten Weltkrieges. Nach diesem Kriege wurden die drei Provinzen Bagdad, Basra und Mossul des zerfallenen ottomanischen Reiches unter dem Schlagwort der Alliierten von der Selbstbestimmung der Nationen und ihrer Befreiung von fremder Herrschaft zu einem Staatswesen zusammengeschlossen.

Diese drei Provinzen wurden während des ersten Weltkrieges von britischen Truppen besetzt und standen bis zur Bildung der ersten irakischen Regierung im Herbst 1920 unter britischem Besatzungsregime. Die erhoffte Selbstregierung und die Gründung eines gesamtarabischen Nationalstaates, die Großbritannien den Arabern während des Krieges als Gegenleistung für ihre Revolte gegen das ottomanische Reich versprochen hatte, fanden ihre nur unvollkommene Erfüllung gemäß Art. 22 der Satzung des Völkerbundes.

Nach diesem Artikel sowie gemäß geheimer Abmachungen zwischen Großbritannien und Frankreich wurde der Irak wie die anderen arabischen Mandate als sogenanntes A-Mandatsgebiet kategorisiert. Das Mandat über den Irak sollte durch Großbritannien ausgeübt werden.

Aber die überwiegende Mehrheit des irakischen Volkes richtete sich stark gegen jedes Mandatsverhältnis und forderte die volle Unabhängigkeit des Landes. Als Protest gegen das Besatzungsregime und gegen das geplante Mandatsverhältnis brach im März 1920 die irakische Revolution aus, deren Ziel die Unabhängigkeit und Selbstregierung des Landes war. Das Ergebnis dieser Revolution war das Ende des britischen Besatzungsregimes, das am 11. November 1920 durch die Bildung der ersten irakischen provisorischen Regierung, dem sogenannten „Staatsrat“, ersetzt wurde. Dadurch fiel die Selbstregierung in allen Angelegenheiten, mit Ausnahme der militärischen und auswärtigen, die weiterhin beim britischen Hochkommissar verblieben, den Irakern selbst zu. Am 23. August 1921 machte Großbritannien aus dem Irak ein Königreich, in dem auf Vorschlag Winston Churchills, damals Staatssekretär des Kolonialamtes, auf der Konferenz von Kairo vom 12. bis 24. März 1921, ein mit Großbritannien befreundeter arabischer Priester aus Mekka, nämlich Feisal, als König vom

Irak eingesetzt wurde². Formal ist Feisal auf Grund des Beschlusses des irakischen Staatsrates vom 11. Juli 1921 zum König vom Irak gewählt worden. Diese Wahl stand unter der Bedingung, daß er verfassungsmäßig, repräsentativ und demokratisch regieren solle³. Darüber hinaus wurde eine sogenannte Abstimmung, jedoch nur unter der oberen Schicht, also einer Minderheit des Volkes durchgeführt. 96% dieser befragten Oberschicht bejahten die Wahl Feisals.

Nach der Wahl Feisals trat der Staatsrat zurück. Statt dessen wurde am 10. September 1921 das erste irakische Kabinett mit Ministerien, die befugt waren, auch auswärtige und militärische Angelegenheiten zu regeln, gebildet.

Da eine Mandatsurkunde vom Völkerbund für den Irak, die bereits von der britischen Regierung als Vorlage für den Völkerbundsrat entworfen worden war, noch nicht erlassen worden war, schloß König Feisal I. am 10. Oktober 1922 mit Großbritannien trotz starker Opposition des Volkes einen Bündnisvertrag ab, um damit die Beziehungen zwischen dem Irak und Großbritannien völkerrechtlich zu regeln. Man nominierte auf der Konferenz von Kairo Feisal deshalb zum König vom Irak, damit er später als englandfreundlicher Monarch im Namen des Irak einen Bündnisvertrag mit Großbritannien, der das im Irak verhaßte Mandat ersetzen würde, abschließen würde. Besser als dieses ausgesprochene Mandatsverhältnis, das starke Gegnerschaft im irakischen Volk hervorgerufen hatte, erfüllte der anglo-irakische Bündnisvertrag die Interessen Großbritanniens im Irak, der zugleich die wichtigsten Bestimmungen und den Geist des Mandats enthielt und der so seinen Zweck erfüllte. Daß dieses auch wirklich die Absicht Großbritanniens war, hat der Vertreter Großbritanniens beim Völkerbund bei dessen Rat am 17. November 1921 zugegeben⁴.

Für die irakische Verfassungsgeschichte interessiert in diesem Bündnisvertrag nur sein 3. Artikel, dessen Text wie folgt lautete:

„Seine Majestät, der König des Irak, ist einverstanden, daß der Verfassunggebenden Versammlung des Irak dieses Grundgesetz vorgelegt wird und verpflichtet sich, seine Inkraftsetzung zu sichern. Dieses Grundgesetz darf nichts, was den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages zuwiderlaufen könnte, enthalten. Das Grundgesetz berücksichtigt die Rechte, Wünsche und Interessen aller Bevölkerungsteile, die den Irak bewohnen. Es wird allen die vollkommene Gewissensfreiheit und die freie Ausübung aller Formen des Gottesdienstes sichern, vorausgesetzt, daß dieser der öffentlichen Ordnung und der Moral entspricht. Das Grundgesetz wird auch garantieren, daß keinerlei Unterschiede zwischen den Bewohnern des Irak auf Grund ihrer Rasse, Religion oder Sprache gemacht werden, und wird das ungeschmälerte Recht jeder Glaubensgemeinschaft auf ihre eigenen Schulen für die Erziehung ihrer eigenen Mitglieder in ihrer eigenen Sprache sichern, jedoch müssen sie mit den allgemeinen Erfordernissen des Erziehungswesens, die die Regierung des Irak bestimmen mag, übereinstimmen. Das Grundgesetz muß die verfassungsmäßigen Verfahren festlegen, sei es auf gesetzgeberischem oder auf exekutivem

2 Vgl. *Revue égypt. de Droit international*, Bd. 3 (1947), S. 51.

3 Vgl. oben, S. 51.

4 Vgl. Kohn: *Das Königreich Irak in der „Zeitschrift für Politik“*, Bd. XX (1931), S. 252.

Gebiete, wonach Entscheidungen in allen wichtigen Angelegenheiten getroffen werden, einschließlich der Angelegenheiten der Finanz-, Währungs- und Militärpolitik⁵.

Das irakische Grundgesetz verdankt also seine Ausarbeitung dem Art. 3 des anglo-irakischen Bündnisvertrages vom 10. Oktober 1922. Die Verpflichtung Großbritanniens zur Ausarbeitung einer Verfassung für den Irak, wie es der Art. 1 des Entwurfes der geplanten Mandatsurkunde für den Irak vorsah, ist damit auf den Irak übergegangen.

Um diese Verpflichtung des Art. 3 des Bündnisvertrages zu verwirklichen, trat bald darauf ein gemischter Ausschuß von irakischen und britischen Juristen zusammen, der den Entwurf des Grundgesetzes redigierte⁶.

Der Ausschuß machte sich manche Bestimmung und Grundzüge der Verfassungen Australiens, Neuseelands und der Türkei zu eigen. Nach gewissen Änderungen, die ein zweiter, ebenfalls aus irakischen und britischen Juristen bestehender Ausschuß vornahm, wurde dieser Entwurf später der Verfassunggebenden Versammlung vorgelegt⁷.

Am 12. März 1924 wurde durch ein königliches Dekret ein Gesetz erlassen, das die Einberufung einer Verfassunggebenden Versammlung beinhaltete.

Am 27. März 1924 trat diese Versammlung zusammen. König Feisal I. eröffnete ihre erste Sitzung mit einer Rede, in der er drei Punkte hervorhob, die auf dieser Versammlung beraten und dann beschlossen werden sollten:

1. Die Ratifizierung des Bündnisvertrages von 1922 mit Großbritannien,
2. Die Bestätigung des bereits ausgearbeiteten Entwurfs des irakischen Grundgesetzes und
3. Den Beschluß über das bereits im Justizministerium entworfene Wahlgesetz für das kommende Parlament.

Am 10. Juni 1924 hat die Verfassunggebende Versammlung den Bündnisvertrag nach wochenlangen heftigen Debatten und nur unter scharfem Druck der britischen Regierung⁸ ratifiziert. Bei der Abstimmung waren nur 69 von insgesamt 100 Abgeordneten anwesend, von denen 37 Abgeordnete dem Vertrag zustimmten⁹.

Nach 16 Sitzungen¹ hat dann die Verfassunggebende Versammlung auch den Entwurf des 123 Artikel umfassenden Grundgesetzes nach unwesentlichen Änderungen, und zwar einstimmig gebilligt. Das irakische Grundgesetz trat am 21. März 1925 nach Unterzeichnung durch den König in Kraft. Die Konstituante hatte inzwischen auch das Wahlgesetz angenommen. Damit waren die Aufgaben der Verfassunggebenden Versamm-

5 Vgl. League of Nations "Treaty Series", Bd. XXXV (1925), S. 13—33.

6 Vgl. M. Kamil: Allgem. Betrachtung der irakischen Verfassungsgeschichte in der "Revue égypt. de Droit international", Bd. 3 (1947), S. 8 (Arabischer Teil).

„Jahrbuch des öffentl. Rechts“, Bd. 18 (1930), S. 357.

7 Vgl. M. Kamil: A.a.O., S. 8/9, sowie Kohn: Die Verfassung des Königreiches Irak im

8 Vgl. Kohn: Das Königreich Irak in der „Zeitschrift für Politik“, Bd. 20 (1930/31), S. 255.

9 Vgl. Kohn: A.a.O., S. 255.

1 M. Kamil: Allgem. Betrachtung der irak. Verfassungsgeschichte in der „Revue égyptienne de Droit international“ Bd. 3 (1947), S. 9 (Arabischer Teil).

lung beendet. Sie löste sich auf, und die Wahl des ersten irakischen Parlaments konnte folgen.

Dieses trat am 16. Juli 1925 zu seiner ersten Sitzung zusammen. Durch das erste Parlament wurden am 29. Juli 1925 insbesondere die Bestimmungen der Art. 2, 23, 35, 39, 40, 50, 82 und 83 des Grundgesetzes geändert bzw. ergänzt².

Weil das Grundgesetz Bestimmungen über die Ernennung eines Regenten oder eines Regentschaftsrates während der Abwesenheit des Königs sowie über die Einberufung außerordentlicher Sitzungen des Parlaments nicht vorsah, wurde das Grundgesetz am 27. Oktober 1943 zum zweiten Male geändert und insbesondere durch zwei weitere Artikel (Art. 123 und 124) ergänzt.

Eine zusammenfassende Kritik der rechtlichen Natur dieses Grundgesetzes kann wie folgt geübt werden:

Der irakische Gesetzgeber vermied es damals wie es auch später beim deutschen bundesrepublikanischen Gesetzgeber der Fall war, den Namen „Verfassung“ für sein Gesetz zu gebrauchen. Statt dessen wurde der Ausdruck „Grundgesetz“ gewählt. In Wirklichkeit besteht aber kein staatsrechtlicher Unterschied zwischen beiden Ausdrücken.

Zwar unterstrichen die einleitenden Bestimmungen der Verfassung im Art. 2 die Souveränität, Unabhängigkeit und Freiheit des Irak. Betrachtet man aber die partielle Souveränität, Unabhängigkeit und Freiheit des Irak zur Zeit der Ausarbeitung des Grundgesetzes, so kann eine solche Formel in der Verfassung nur als ein Pflaster angesehen werden.

Rein formell oder theoretisch betrachtet war die Regierungsform des Irak nach Satz 3 des Art. 2 eine konstitutionell-repräsentative Erbmonarchie. Im materiellen Sinne oder praktisch hatte der Irak dagegen weiterhin ein autoritär-paternalistisches Regime³. Denn aus der Art und Weise wie die Regierungsorgane die Staatsleitung in Wirklichkeit handhabten, ergibt es sich, daß das exekutive Organ die Staatsgewalt ohne Bindung an andere mitwirkende Organe nach seinem freien Eigenwillen ausübte.

Das irakische Grundgesetz bekannte sich theoretisch etwa zum freiheitlichen Gedankengut eines Rechtsstaates. So fehlte es dessen erstem Teil nicht an zahlreichen Grund- und Freiheitsrechten des Individuums gegenüber der Staatsgewalt, jedoch ohne sie im Grundgesetz oder in anderen Gesetzen zu schützen und ihre Realisierung zu garantieren. Deshalb hatten diese Rechte nur einen ideologischen Charakter. Sie gehörten eher zur Schlagwortpolitik, was an Hand der Klage über die Verfassungsinflation des früheren autoritären Regimes im Irak demonstriert wurde.

Dem Grundgesetz fehlt eine ausdrückliche Bestätigung des demokratischen Prinzips der Volkssouveränität. Es deutete zwar im Art. 19 an,

² Vgl. Kohn: Die Verfassung des Königreiches Iraq im „Jahrbuch des öffentlichen Rechts“, Bd. 18 (1930), S. 358; sowie „Revue égypt. de Droit international“, Bd. 3 (1947), S. 77 (Arabischer Teil).

³ Vgl. in diesem Sinne H. Tütsch: Die arabischen Völker am Kreuzweg, Zürich 1956 (Verlag N.Z.Z.), S. 133.

daß die Staatsgewalt im Volke ruhe, fügte aber hinzu, daß diese Souveränität dem König als Hinterlegung des Volkes anvertraut sei. Solche Hinterlegung der Staatsgewalt allein an den König war eine eigenartige Erfindung des irakischen Gesetzgebers, die später auch in die Verfassung von Libyen (Art. 44) aufgenommen wurde. Diese Formel, die sich im zweiten Teil der Verfassung, der die Rechte des Königs bestimmte, befand, besagt bereits, daß die Staatsgewalt zuerst vom König ausgeht. Das arabische Schrifttum bemühte sich, diese eigenartige Formel durch schwache Argumentationen zu rechtfertigen, indem z. B. behauptet wurde, daß durch diese Übertragung oder Hinterlegung der Volkssouveränität kein Schaden zugefügt würde und sie ihr nicht zuwiderlaufe, denn der König würde treu und zuverlässig über die Hinterlegung wachen⁴.

Die Proklamation des Einheitsstaates zwischen Ägypten und Syrien am 5. Februar 1958 unter dem Namen „Vereinigte Arabische Republik“ löste größere Besorgnisse unter den arabischen Monarchen aus. So schlug König Hussein von Jordanien gleich nachher den Monarchen vom Irak und von Saudi-Arabien sowie den Scheichs der mittelalterlichen arabischen Fürstentümer am Persischen Golf vor, einen arabischen Bundesstaat zu schaffen. Saudi-Arabien und die Scheichs lehnten sofort den Plan Hussein ab. Nur sein Vetter König Feisal II. vom Irak war von diesem Plan als Gegenzug zur Bildung der Vereinigten Arabischen Republik begeistert. Dieser Gegenzug zum Zusammenschluß zweier arabischer Staaten (Ägypten und Syrien) ist die Unterzeichnung einer Vereinbarung am 14. Februar 1958 in Amman über den Zusammenschluß der beiden Königreiche Irak und Jordanien. Dadurch wurde die Gründung eines Bundesstaates unter dem Namen „Arabische Union“ vollzogen⁵.

Die Entstehung der Arabischen Union zwischen dem Irak und Jordanien läßt sich auf zwei Begriffskategorien, nämlich völkerrechtliche und staatsrechtliche zurückführen. Zunächst wurde in Amman zwischen beiden Staaten ein völkerrechtlicher Vertrag unterzeichnet, der die Bildung der Union bestimmte. Danach wurde ein gemischter Ausschuß von irakischen und jordanischen Juristen gebildet, der in Bagdad in etwa einmonatiger Arbeit eine Verfassung ausarbeitete und am 20. März 1958 den Text, der 80 Artikel umfaßte, veröffentlichte.

Um diese Verfassung in Kraft zu setzen, sollte sie gemäß ihrem Art. 77 von den Parlamenten (Kammer und Senat) der beiden Länder ratifiziert werden. Dementsprechend hat zuerst das jordanische Parlament bereits am 27. März 1958 diese Verfassung einstimmig ohne irgendeine Abänderung oder irgendeinen Vorbehalt angenommen⁶. Wegen der Neuwahlen im Irak verzögerte dort das Parlament die Ratifizierung der Verfassung. Erst am 13. Mai 1958 ratifizierte das irakische Parlament die Unionsverfassung⁷, und damit ist diese Verfassung nach Art. 77 am 13. Mai 1958 in Kraft getreten.

4 Vgl. Kamil: „Revue égyptienne de Droit international“, Bd. 3 (1947), S. 12 (Arabischer Teil.)

5 Text der Vereinbarung im Archiv der Gegenwart (1958), S. 6893.

6 Archiv der Gegenwart (1958), S. 6987.

7 Vgl. oben, S. 7060.

Die zahlreichen Schwächen und Unklarheiten des Rechtssystems dieser Verfassung waren bereits in Art. 2 erkennbar, und es war zu vermuten, daß sie einer möglichen Krise nicht gewachsen sein würden.

Art. 2 der Verfassung der Arabischen Union lautete:

„Jeder Gliedstaat behält unter Berücksichtigung der Bestimmung dieser Verfassung seine unabhängige internationale Rechtspersönlichkeit und seine bestehende Regierungsform bei.“

Damit wurde die völkerrechtliche Souveränität und Subjektivität der Gliedstaaten unterstrichen, so daß man bei der Arabischen Union eher an einen Staatenbund als an einen Bundesstaat denken konnte. Das dürfte indes streng genommen nicht der Fall gewesen sein, denn nicht nur der arabische Name „itihad“, auf Deutsch „Union“, der bereits in der arabischen juristischen Terminologie Bundesstaat besagt, sondern auch die völkerrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit der beiden Gliedstaaten war nach Art. 3 und 62 ausschließlich eine Unionsangelegenheit.

Als Muster für die Arabische Union dachte man an das Deutsche Reich von 1871—1918. Viele Bestimmungen und die Grundzüge seiner Verfassung wurden bei der Ausarbeitung der Verfassung der Arabischen Union verwertet. Wie in der Rechtsstellung des Königs von Preußen im Deutschen Reich, stand das Präsidium der Arabischen Union nach Art. 5 dem König vom Irak zu.

Die Arabische Union hatte nach Art. 9 und 10 einen Unionsrat als legislatives Organ, dessen vierzig Mitglieder sich zu gleichen Teilen aus den beiden Gliedstaaten zusammensetzten, nach Art. 35 eine Unionsregierung als exekutives Organ und nach Art. 58 ein Oberstes Gericht als rechtsprechendes Organ.

Als nach dem Ausbruch der Revolution im Irak unter Führung der Armee am 14. Juli 1958 der König vom Irak und gleichzeitiger Inhaber des Präsidiums der Arabischen Union und seine Familie ermordet wurden und die Republik ausgerufen wurde, hörte zuerst einmal das Königreich Irak auf zu bestehen. Die Träger der politischen Macht wurden der Souveränitätsrat, bestehend aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern, und der Ministerrat, an dessen Spitze der Oberbefehlshaber der Streitkräfte und sein Stellvertreter steht. Als ihre Aufgabe bezeichneten die Machthaber, die politischen, moralischen, sozialen und wirtschaftlichen Mißstände und alle Korruption des alten Regimes zu beseitigen, die Errungenschaften der Revolution zu behaupten und aufzubauen, und die Restauration der Monarchie niederzuhalten. Als nächstes erklärten die neuen Träger der politischen Macht noch am Tage der Revolution die Arabische Union für nichtig und für unwirksam. Was diese Austrittserklärung des Irak aus der Arabischen Union betrifft, so fehlte aber in deren Verfassung eine entsprechende Vorschrift. Für die Arabische Union war ein Austritt eines Mitgliedstaates überhaupt nicht vorgesehen. Die irakische Regierung rechtfertigte ihren Schritt mit der Begründung, daß die Schaffung der Arabischen Union nicht im Interesse des irakischen Volkes gelegen habe,

sondern daß sie gegenüber Nassers beim arabischen Volk so beliebten arabischen Nationalismus nun ihrerseits die Schaffung einer arabischen Macht, aber in Form einer gefestigteren Haschimiten-Dynastie zum Ziel hatte. Für einige Zeit nach dem Erfolg des Staatsstreichs im Irak beanspruchte König Hussein von Jordanien nach Art. 5 I das Präsidium der Union, da das Unionsoberhaupt (König Feisal vom Irak) nicht mehr lebte. Da aber der überwiegende Teil der Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft, insbesondere aber die Westmächte, die neue republikanische Regierung des Irak anerkannten, sah sich König Hussein isoliert und verzichtete deshalb auf seinen Anspruch als Staatsoberhaupt der Arabischen Union.

Jordanien betrachtete dann seinerseits unter dem Zwang der Umstände und der Verhältnisse die Union als unwirksam und kehrte zu seiner alten, vor der Gründung der Arabischen Union bestehenden Verfassung zurück. Der Irak hatte dagegen bereits gleich nach dem Erfolg des Staatsstreiches seine eigene Verfassung außer Kraft gesetzt. Eine provisorische Verfassung für das neue republikanische Regime wurde am 27. Juli 1958 verkündet. Viele ihrer Bestimmungen sind aus der provisorischen Verfassung der Vereinigten Arabischen Republik entnommen.

Text der provisorischen Verfassung der Republik Irak⁸

Präambel

Da der durch die irakische Armee mit Unterstützung des Volkes geführte patriotische Staatsstreich vom 14. Juli 1958 die Festlegung und den Schutz der Volkssouveränität sowie die Sicherung und Wahrung der Bürgerrechte erzielt,

da das bereits liquidierte frühere Regime des Landes auf Grundlagen der politischen Korruption bestand, indem Einzelpersonen die Staatsgewalt an sich gerissen und das Land gegen den Willen der Mehrheit und gegen das Interesse des Volkes regiert haben,

da das Ziel des alten Regimes — wie bereits in der ersten Mitteilung zu Anfang der patriotischen Bewegung am 14. Juli 1958 über den Wegfall der Staatsform und die Proklamation der Republik im Irak dem Volk bekanntgegeben wurde — darin bestanden hatte, sowohl materielle Vorteile für diese Einzelpersonen zu gewinnen als auch die Interessen und Ziele des Imperialismus zu schützen und zu wahren,

proklamieren wir im Namen des Volkes den Wegfall des irakischen Grundgesetzes samt aller seiner Abänderungen mit Wirkung vom 14. Juli 1958, und von dem Willen beseelt, dem staatlichen Leben für eine Übergangsperiode eine Grundordnung zu geben und die Rechte und Pflichten aller Bürger zu regeln, proklamieren wir diese provisorische Verfassung, deren Bestimmungen bis zur Vollendung einer Verfassunggebung anzuwenden sind.

⁸ Verkündet am 27. Juli 1958. Die deutsche Übersetzung ist aus dem arabischen amtlichen Text in Al-Waqai al Iraki (Irakisches Amtsblatt) Nr. 2 vom 28. 7. 1958 angefertigt worden.

Die Verfassung der Republik Irak

1. TEIL

Die Irakische Republik

Art. 1

Der irakische Staat ist eine unabhängige und vollkommen souveräne Republik.

Art. 2

Der Irak ist ein Teil der arabischen Nation.

Art. 3

Der irakische Gesellschaftsaufbau beruht auf der Mitwirkung aller Bürger und der Achtung und dem Schutze ihrer individuellen Rechte und Freiheiten. Die Araber und die Kurden sind Partner in unserem Vaterland. Diese Verfassung bestätigt ihre nationalen Rechte innerhalb der irakischen Gesamtheit.

Art. 4

Der Islam ist die amtliche Religion des Staates.

Art. 5

Bagdad ist die Hauptstadt der Republik Irak.

Art. 6

Ein Gesetz wird die irakische Flagge und das Wappen der irakischen Republik näher bestimmen.

Erläuterungen:

Nach der deklamatorischen feierlichen Präambel, die über den im Irak abgeschlossenen staatsrechtlichen Vorgang berichtet, erscheint im Art. 1 die in allen arabischen Verfassungen übliche amtliche einleitende Bezeichnung des Staates als unabhängig und souverän. Die irakische Verfassung folgt darüber hinaus dem Beispiel der libanesischen Verfassung, indem die Souveränität mit der vagen Formel „vollkommen“ unterstrichen wird, so daß der Eindruck entsteht, daß mehr völkerrechtliche Schlagworte im Mittelpunkt der Verfassung stehen als die Festlegung von staatsrechtlichen überformenden Rechtsformen. Die Firmierung des irakischen Staates als „Republik“, also als ein freier Volksstaat, bleibt in dem heutigen Übergangsphänomen im Irak nur ein äußerliches Prinzip als ein Gegensatz zur überholten Monarchie. Es ist zu hoffen, daß bei der nächsten endgültigen Verfassunggebung, wie es die Präambel bereits verspricht, der Irak auch innerlich und materiell eine Republik, d. h. ein Gegensatz zum Obrigkeitsstaat und zur Diktatur, sowie die Vollendung der Postulate des Volksstaates sein wird.

Die Republik Irak umfaßt nach amtlichen irakischen Angaben ein Gebiet von 444 474 qkm. Nach der letzten amtlichen Volkszählung (Oktober 1957) betrug die Gesamtbevölkerung des Irak 6 538 109 Einwohner.

Im Art. 2 ist das Bekenntnis und die Unterstreichung der völkischen Zugehörigkeit des Landes zur arabischen Nation zu erblicken. Dieses Bekenntnis ist wörtlich aus Art. 1 der Verfassung der Vereinigten Arabi-

Die Verfassung der Republik Irak

schen Republik entnommen⁹. Damit soll der Gedanke ausgedrückt werden, daß sich der Irak als ein Teil einem zukünftigen gesamtarabischen Staat anschließen würde.

Die Verfassung proklamiert im Art. 3 Satz I feierlich ihre Verbundenheit zunächst mit einer soziologischen Tatsache (Mitwirkung oder Solidarität aller Bürger) und dann mit den Menschenrechten und deren Freiheiten. Diese Erklärung hat als Programmsatz lediglich deklamatorischen Charakter, denn die soziale Solidarität ist, wie schon erläutert wurde, keine genügende Grundlage, um daraus eine normative Ordnung abzuleiten. Es kann eben aus einer Tatsache nicht eine Pflicht abgeleitet werden.

Obwohl die Bevölkerung des Irak zu etwa 80 % aus Arabern besteht, verkündet Satz II und III weiter die Verbundenheit der arabischen Mehrheit mit der größten völkischen Minderheit des Landes, nämlich den Kurden. Die Kurden, ein Volk mit indogermanischer Sprache und Abstammung, bilden etwa 15 % der Gesamtbevölkerung. Sie sind im nordöstlichen Teil des Irak beheimatet. Dies mag der Grund dafür sein, warum die irakische Verfassung im Gegensatz zur Verfassung der V.A.R. keine amtliche Sprache kennt.

Da rund 94 % der Bevölkerung Mohammedaner sind, nimmt Art. 4 den Islam als Staatsreligion an. Bagdad mit seinen eine Million Einwohnern ist nach Art. 5 Hauptstadt des Landes.

Das im Art. 6 vorgesehene Gesetz über die Flagge und das Staatswappen ist noch nicht verkündet worden. Es gelten daher noch die alte Flagge und das alte Wappen.

2. TEIL

Die Quelle der Staatsgewalt und die öffentlichen Rechte und Pflichten

Art. 7

Das Volk ist die Quelle der Staatsgewalt.

Art. 8

Das Gesetz regelt die irakische Staatsangehörigkeit.

Art. 9

Die Bürger sind vor dem Gesetz und hinsichtlich der öffentlichen Rechte und Pflichten ohne Unterschied auf Grund ihres Geschlechtes, ihrer Abstammung, ihrer Sprache, ihrer Religion oder ihres Glaubens gleich.

Art. 10

Die Meinungs- und Äußerungsfreiheit ist gewährleistet und wird durch ein Gesetz geregelt.

Art. 11

Die persönliche Freiheit und die Unverletzlichkeit der Wohnung sind gewährleistet. Eingriffe und Beschränkungen dürfen nur, wenn es die öffentliche Sicherheit erfordert, vorgenommen werden.

⁹ Vgl. die Erläuterungen zum Art. 1 der Verfassung der V.A.R.

Art. 12

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit aller Religionen ist unverletzlich. Die Kultusfreiheit muß geachtet werden. Sie darf jedoch nicht der öffentlichen Ordnung und den allgemeinen guten Sitten zuwider sein.

Art. 13

Das Privateigentum ist unverletzlich. Das Gesetz regelt seine soziale Funktion. Eine Enteignung ist nur unter gerechter Entschädigung auf Grund des Gesetzes zulässig.

Art. 14

A. Das Landwirtschaftseigentum wird durch ein Gesetz eingeschränkt und geregelt werden.

B. Die Rechte über den Besitz in der Landwirtschaft bleiben gemäß den geltenden Gesetzen so lange, bis diesbezügliche Gesetze verkündet und die erforderlichen Maßnahmen ergriffen worden sind, unverletzlich.

Art. 15

Die Erhebung von Steuern und Gebühren sowie deren Abänderung oder Aufhebung darf nur auf Grund eines Gesetzes geschehen.

Art. 16

Die Verteidigung des Vaterlandes ist eine heilige Aufgabe. Die Ableistung der allgemeinen Wehrpflicht ist eine Ehre für die Bürger. Nähere Bestimmungen werden durch ein Gesetz geregelt.

Art. 17

Die Streitkräfte der irakischen Republik sind Volkseigentum; ihre Aufgabe ist der Schutz der Souveränität des Landes und die Sicherheit seines Gebietes.

Art. 18

Ausschließlich der Staat darf Streitkräfte aufstellen und unterhalten. Keiner Körperschaft oder anderen Gemeinschaft ist es erlaubt, militärische oder quasi-militärische Verbände zu gründen.

Art. 19

Die politischen Flüchtlinge dürfen nicht ausgeliefert werden.

Erläuterungen:

Obwohl das im Art. 7 festgelegte demokratische Prinzip der Volkssouveränität streng genommen die innere Staatsform im Irak beherrschen und für die Staatsorgane verpflichtend sein soll, kann man von den heutigen Inhabern der staatlichen Gewalt die Verneinung jeder Form der Diktatur und die Verwirklichung der repräsentativen Demokratie in dieser Übergangszeit nicht erwarten. Aber man hofft nach ihren Versprechungen und Äußerungen, daß nach Überwindung dieser Übergangszeit das demokratische Prinzip tatsächlich verwirklicht wird, indem freie Wahlen zum neuen Volksvertretungsorgan, die Zulassung mehrerer politischer Parteien, die Grund- und Freiheitsrechte der Bürger gegenüber der Staatsgewalt, insbesondere die Freiheit der Person, der Presse- und der Meinungsänderung gewährleistet und wirksam geschützt werden.

Die Verfassung der Republik Irak

Die in Art. 8 erwähnte Gesetzgebung über die irakische Staatsangehörigkeit besteht in der Hauptsache aus dem im Jahre 1928 abgeänderten Gesetz Nr. 42 vom 9. Oktober 1924, einer zusätzlichen Verordnung (Nr. 62 vom 15. August 1933) und dem Gesetz Nr. 1 vom 4. März 1950¹.

Im Anschluß an den antiken Humanismus sowie an das Naturrecht und insbesondere unter dem direkten Einfluß des französischen Liberalismus wurden wie in den meisten modernen Verfassungen einige individuelle Grund- und Freiheitsrechte gegenüber der Staatsgewalt in der vorliegenden Verfassung gewährleistet. Doch ist der im zweiten Teil der Verfassung enthaltene Katalog der subjektiven und objektiven öffentlichen Grundrechte und -pflichten in die Form eines knappen und nüchternen Systems gekleidet, was sich aus dem provisorischen Charakter und der Notwendigkeit einer schnellen Ausarbeitung der Verfassung nach dem Staatsstreich erklären läßt.

Damit die öffentlich-rechtlichen Beschränkungen dieser Rechte und Pflichten für alle Bürger gleiche Anwendung finden, garantiert zuerst Art. 9 die Rechtsgleichheit aller Bürger, womit der Gedanke, daß gleiche Rechte und Pflichten ohne jede Ausnahme für alle gelten, deutlich zum Ausdruck kommt.

Besondere Aufmerksamkeit in diesem Katalog verdient Art. 14. Obwohl Privateigentum im allgemeinen in Art. 13 gewährleistet ist, kündigt Art. 14 (A) eine Beschränkung des Besitzes in der Landwirtschaft an. Inzwischen ist laut Radio Bagdad vom 14. Oktober 1958 und dem Archiv der Gegenwart² das in Art. 14 (A) genannte Gesetz verkündet worden. Danach sollen gegen eine angemessene Entschädigung in einer Zeitspanne von 20 Jahren alle Besitzungen eines Feudalherren ab einer bestimmten Anzahl von Hektar Landes, die sich nach der Bodenbeschaffenheit und nach den Bewässerungsgegebenheiten oder Möglichkeiten richten soll (im Irak ist Ackerbau fast nur durch künstliche Bewässerung möglich), in den kommenden fünf Jahren enteignet und an Kleinbauern, die kein eigenes Land besitzen, verteilt werden. Mit dieser Maßnahme folgt die neue irakische Regierung Präsident Nasser, der früher in Ägypten und jetzt in der ganzen V. A. R. Enteignungen vorgenommen hat, und sie ist als ein großer Fortschritt auf dem Wege zur sozialen Gerechtigkeit und zur Erreichung eines höheren Lebensstandards der größten Bevölkerungsschicht, die fast 80 % der gesamten Bevölkerung ausmacht und in unvorstellbar primitiven und armen Verhältnissen lebt, nur zu begrüßen, zumal im Irak etwa 95 % des zu bewirtschaftenden Bodens in den Händen einzelner Großgrundbesitzer lag.

Davon gehörten etwa 20 % der früheren königlichen Familie, deren Landwirtschaftsbesitz nach dem Staatsstreich schon beschlagnahmt worden war. Mit diesem Gesetz über die Beschränkung an Landwirtschaftsbesitz sind die Bestimmungen des Satzes (B) des Art. 14 überholt.

Eine weitere Beschränkung der Vormachtstellung der Feudalherren, die meistens zugleich Stammesführer (Scheichs) sind, sind die Bestimmungen des Art. 18, denn das Verbot der Gründung militärischer oder quasi-militärischer Verbände durch eine Körperschaft oder andere Gemeinschaft ist ausschließlich gegen diese Stammesführer gerichtet, die alle bewaffnete Milizverbände unterhielten.

Da fast die Hälfte der irakischen Bevölkerung noch heute stammesmäßig gegliedert ist, nahmen die früheren Regierungen seit der Gründung des

¹ Texte bei Kruse, Das Staatsangehörigkeitsrecht der arabischen Staaten, S. 64—69.

² Vgl. Archiv der Gegenwart, S. 7345.

irakischen Staates auf die Sitten, Gepflogenheiten und Lebensart eines jeden Stammes Rücksicht.

So übte jeder Stammesführer innerhalb der Stammesgemeinschaft alle Zivil- und Strafsjurisdiktion über seine Stammesleute aus. In diesen Erläuterungen interessiert uns aber hauptsächlich die vor der Verkündung dieser Verfassung herrschende militärische Sonderstellung der Stämme. So wurde den Stammesführern unter den früheren Regierungen die Gründung und Unterhaltung von bewaffneten Milizverbänden gewährt, was öfters zu bewaffneten Aufständen geführt hat.

Um solche Aufstände in Zukunft zu verhindern und die Staatsgewalt über alle Bürger auszudehnen, wurde das Verbot in Art. 18 sanktioniert.

Die im Irak geltende Wehrpflicht ist eine allgemeine, auf dem Gesetz (vom 12. Februar 1934) beruhende, staatsbürgerliche Pflicht; ihr unterliegen nur die waffenfähigen nicht studierenden männlichen Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Befreiungen von der Wehrpflicht sind in bestimmten Fällen möglich.

Das in Art. 19 niedergelegte Asylrecht für ausländische politische Flüchtlinge ist genauso wie das des Art. 9 der Verfassung der V. A. R. das einzige Grundrecht, das Ausländern gewährt wird.

Entsprechend der verfassungsmäßigen Niederlegung dieser Grundrechte stellen sie zweifellos positiv-verbindliches Recht für alle Staatsorgane dar. Aber unter den jetzt im Irak herrschenden Verhältnissen, kurz nach einer Revolution, die noch dazu in einem Land stattgefunden hat, dessen Regierungsform ein autoritäres Einmannregime war, das noch nie ein Rechtsstaat gewesen ist und in dem etwa 80 % der Bevölkerung Analphabeten sind, kann den niedergelegten Grund- und Freiheitsrechten in dieser Übergangszeit noch nicht viel Bedeutung beigemessen werden. Denn die bloße Formalgewährung müßte in eine materielle Garantie umgewandelt werden, d. h. diese Rechte müssen nicht nur wiederhergestellt, sondern auch ausgebaut und wirksam geschützt werden.

3. TEIL

Regierungsform

Art. 20

Ein Souveränitätsrat übernimmt das Präsidium der Republik. Er setzt sich aus einem Präsidenten und zwei Mitgliedern zusammen.

Art. 21

Der Ministerrat übernimmt die gesetzgebende Gewalt mit Bestätigung durch den Souveränitätsrat.

Art. 22

Der Ministerrat und die Minister üben jeder in ihrem Geschäftsbereich die exekutive Gewalt aus.

Art. 23

Die Richter sind unabhängig und in ihrer Rechtsprechung nur dem Gesetz unterworfen. Keine andere Gewalt oder Einzelperson darf die Unabhängigkeit der Rechtsprechung antasten oder sich in die Angelegenheiten der Justiz einmischen. Das Gesetz wird den Justizapparat organisieren.

Art. 24

Die Gerichtsverhandlungen sind öffentlich, es sei denn, das Gericht entscheidet, die Verhandlungen im Interesse der öffentlichen Ordnung oder der guten Sitten geheim abzuhalten.

Art. 25

Die Urteile werden im Namen des Volkes verkündet und vollstreckt.

Art. 26

Die Gesetze sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Wenn im Gesetz nicht ein anderes Datum bestimmt ist, treten sie mit der Veröffentlichung in Kraft. Die Gesetze, in denen der Tag ihres Inkrafttretens nicht erwähnt ist, treten zehn Tage nach dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

4. TEIL

Übergangsbestimmungen

Art. 27

Die vom Oberbefehlshaber der Streitkräfte und Ministerpräsidenten oder vom Souveränitätsrat in der Zeit vom 14. Juli 1958 bis zum Inkrafttreten dieser provisorischen Verfassung erlassenen Beschlüsse, Anordnungen, Mitteilungen und Verordnungen haben Gesetzeskraft. Sie ändern das, was in den vor ihrer Verkündung geltenden Gesetzen ihren Bestimmungen zuwiderläuft, ab.

Art. 28

Alle vor dem 14. Juli 1958 erlassenen Gesetze behalten weiter ihre verbindliche Kraft. Diese Gesetze können auf die von dieser provisorischen Verfassung vorgeschriebene Art und Weise außer Kraft gesetzt oder abgeändert werden.

Art. 29

Diese provisorische Verfassung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Art. 30

Die Minister müssen die Bestimmungen dieser Verfassung vollziehen.

Redigiert in Bagdad, am 27. Juli 1958

Generalleutnant Nadschib Al-Rubei'i, Präsident des Souveränitätsrates,
Mohammed Mahdi Kubbeh, Mitglied des Souveränitätsrates,
Chalid Al-Naquischbendi, Mitglied des Souveränitätsrates,
Brigadegeneral Abd el-Kerim Quassem, Ministerpräsident, Stellvertre-
tender Verteidigungsminister und Oberbefehlshaber der Streitkräfte,
(gezeichnet von den übrigen zwölf Ministern).

Erläuterungen:

Das kollegiale Staatsoberhaupt des Irak ist der Souveränitätsrat. Der Irak folgt damit in Art. 20 dem Beispiel der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Uruguays und der Sowjetunion, deren Staatsoberhäupter auch keine Einzelperson, sondern ein kollegialer Rat von mehreren Personen sind.

Obwohl Art. 23 die Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt garantiert, tritt die Gewaltenverbindung zwischen den gesetzgebenden und den vollziehenden Gewalten ausdrücklich in Art. 22, nach dem der Ministerrat die gesetzgebende Gewalt übernimmt, hervor, also gibt es zur Zeit im Irak keine Gewaltentrennung.

Die letzten Artikel bedürfen keiner weiteren Erläuterungen.



VIERTER ABSCHNITT

Die Vereinigten Arabischen Staaten

Am 8. März 1958 wurde mit der Unterzeichnung einer Satzung (Arabisch: Mithaq) ein lockerer Bundesstaat zwischen dem Königreich Yemen (ein absolut regierter, nicht konstitutioneller Staat) und der V. A. R. in Damaskus unter dem Namen „Vereinigte Arabische Staaten“ verwirklicht.

Text der Satzung³

1. TEIL

Der Bund

Art. 1

Hiermit wird ein Bund unter dem Namen „Die Vereinigten Arabischen Staaten“ gegründet. Er setzt sich aus der Vereinigten Arabischen Republik, dem Königreich Yemen und jenen arabischen Staaten zusammen, die einem Beitritt zum Bund zustimmen.

Art. 2

Jeder Mitgliedstaat wird seine internationale Persönlichkeit und seine Regierungsform beibehalten.

Art. 3

Die Bürger des Bundes sind in ihren öffentlichen Rechten und Pflichten gleich.

Art. 4

Jeder Bürger des Bundes ist berechtigt, in den verbündeten Staaten ohne Diskriminierung innerhalb der Grenzen, die gesetzlich vorgeschrieben sind, zu arbeiten und öffentliche Ämter zu bekleiden.

Art. 5

Die Freizügigkeit in dem Bunde ist innerhalb der Schranken des Gesetzes gewährleistet.

Art. 6

Die Mitgliedstaaten werden eine koordinierte Außenpolitik treiben, die durch den Bund festgelegt wird.

³ Die deutsche Übersetzung ist aus dem amtlichen arabischen Text (Al-Ahram vom 9. 3. 1958) sinngemäß angefertigt. Vgl. engl. Übersetzung in den Mitteilungen der ägyptischen Presseagentur Middle East News vom 9. 3. 1958.

Die Vereinigten Arabischen Staaten

Art. 7

Die diplomatischen und konsularischen Vertretungen des Bundes im Ausland werden in den von dem Bund festgelegten Fällen vereinigt.

Art. 8

Der Bund wird einheitliche Streitkräfte haben.

Art. 9

Die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Bundes werden durch den staatlichen Wirtschaftsplan organisiert, der die Steigerung der Produktion, eine Auswertung der natürlichen Bodenschätze und eine Koordination der wirtschaftlichen Tätigkeit erzielt.

Art. 10

Die Währungsangelegenheiten des Bundes werden durch ein Gesetz bestimmt.

Art. 11

Eine Zollunion zwischen den verbündeten Ländern wird errichtet, deren Bedingungen und Bestimmungen durch ein Gesetz geregelt werden.

Art. 12

Ein Gesetz wird die Stufen und die Mittel einer Koordination der Erziehung und der Kultur im Bunde regeln.

2. TEIL

Die Organe

Art. 13

Die Überwachung der Bundesangelegenheiten wird dem „Obersten Rat“ anvertraut. Dieser Rat setzt sich aus den Staatsoberhäuptern der Mitgliedstaaten zusammen.

Art. 14

Der Oberste Rat wird in seinen Funktionen durch den Bundesrat unterstützt.

Art. 15

Der Bundesrat setzt sich aus einer gleichen Anzahl von Vertretern jedes der Mitgliedstaaten zusammen. Ein Gesetz wird die Zahl der Vertreter der Mitgliedstaaten des Bundesrates, die Dauer ihrer Mitgliedschaft sowie ihre diplomatischen Rechte festsetzen.

Art. 16

Der Vorsitz des Bundesrates wird abwechselnd durch jeden der Mitgliedstaaten für ein Jahr übernommen. Derjenige Mitgliedstaat, der den Vorsitz übernimmt, soll einen Präsidenten, dessen einen oder mehrere Vizepräsidenten aus einem oder den Mitgliedstaaten ernennen.

Art. 17

Der Oberste Rat bestimmt die Richtlinien der allgemeinen Politik des Bundes in bezug auf politische, Verteidigungs-, wirtschaftliche und kulturelle Angelegenheiten. Er beschließt Gesetze, die zu diesen Zwecken notwendig sind.

Die Vereinigten Arabischen Staaten

Er ist das oberste Organ, das für die Kompetenzverteilung zuständig ist. Beschlüsse des Obersten Rates erfolgen durch das Einstimmigkeitsprinzip.

Art. 18

Der Oberste Rat beschließt Bundesgesetze, die gemäß dieser Satzung in seine Zuständigkeit fallen, und zwar nach Zustimmung der ständigen Organe in jedem der Mitgliedstaaten.

Art. 19

Der Oberste Rat ernennt den Oberbefehlshaber der Streitkräfte des Bundes.

Art. 20

Der gemeinsame Bundeshaushalt wird durch einen Erlaß des Obersten Rates festgelegt. Ein Gesetz wird die Einnahmequellen und die Beitragsleistung jedes Mitgliedstaates für diesen Haushalt bestimmen.

Art. 21

Der Bundesrat ist das ständige Organ des Bundes. Er wird die Prüfung politischer Angelegenheiten vornehmen und ein einheitliches jährliches Programm festsetzen, das Bestimmungen und Maßnahmen, die zur Vollendung des Bundes führen sollen, enthält.

Art. 22

Die Beschlüsse und das jährliche Programm des Bundesrates werden dem Obersten Rat zur Bestätigung übermittelt. Dieser entscheidet über Beschlüsse, die vom Bundesrat gefaßt wurden, die aber von einem oder mehreren Mitgliedstaaten nicht gebilligt werden.

Art. 23

Die folgenden Organe sind dem Bundesrat angegliedert:

- a. Der Verteidigungsrat
- b. Der Wirtschaftsrat
- c. Der Kulturrat

Die Beschlüsse dieser Organe werden dem Bundesrat zur Bestätigung vorgelegt.

Art. 24

Ein Gesetz wird die Art der Bildung dieser Organe und deren Zuständigkeiten festlegen.

3. TEIL

Allgemeine und Übergangsbestimmungen

Art. 25

Der Oberste Rat wird einen Erlaß verkünden, der den ständigen Sitz der Vereinigten Arabischen Staaten, ihre Grenzen und die Stadt, in welcher der Bundesrat und dessen Organe ihre Sitzungen abhalten werden, bestimmt.

Art. 26

Ein Gesetz wird die Bestimmungen, die auf die Region des ständigen Sitzes des Bundes anzuwenden sind, festlegen.

Art. 27

Bundesgesetze haben in den verbündeten Staaten volle Gesetzeskraft. Sie werden fünfzehn Tage nach ihrer Veröffentlichung im Bundesamtsblatt in Kraft treten, sofern eine Klausel im betreffenden Gesetz nichts anderes vorschreibt.

Art. 28

Jedes Staatsoberhaupt wird einen Minister für die Vereinigten Arabischen Staaten ernennen, der die Durchführung der Bundesbeschlüsse in dem betreffenden Staat, dem er angehört, zu überwachen hat.

Art. 29

Jedes Staatsoberhaupt wird einen Minister ernennen, der es bei den Staatsoberhäuptern der verbündeten Staaten vertritt. Dieser Minister wird die gleiche Stellung wie ein lokaler Minister haben.

Art. 30

Die diplomatischen Vertretungen zwischen den Bundesmitgliedstaaten werden abgeschafft.

Art. 31

Die Zollbestimmungen, die in jedem Mitgliedstaat bestehen, werden bis zur Errichtung einer Zollunion zwischen ihnen weiter wirksam bleiben. In der Zwischenzeit kann die Gesetzgebung ein Sonderzollsystem vorschreiben, das von allen Mitgliedstaaten zu beachten ist.

Art. 32

Die vorliegende Satzung wird vom Tage ihrer Billigung ab bis zur Errichtung eines ständigen Systems des Bundes in Kraft bleiben.

Gesetze und Erlasse der Vereinigten Arabischen Staaten

Erlaß Nr. 1 des Obersten Rates⁴

Der Oberste Rat der Vereinigten Arabischen Staaten beschließt auf der Grundlage des Art. 25 der Satzung:

Art. 1

Der ständige Sitz der Vereinigten Arabischen Staaten befindet sich in der Stadt Hodeida, im Königreich Yemen.

Art. 2

Die Sitzungen des Bundesrates und der seiner Leitung unterstehenden Organe werden in Damaskus, Kairo und Sanaa abgehalten.

Art. 3

Der vorliegende Erlaß tritt gleichzeitig mit der Satzung in Kraft.

⁴ Die deutsche Übersetzung ist von Prof. Dr. Reintanz (Halle/S.) aus Mitteilungen der ägyptischen Presseagentur (Middle East News) vom 13. 3. 1958 angefertigt worden. Die Terminologie der Übersetzung wurde gelegentlich etwas verändert.

Die Vereinigten Arabischen Staaten

Bundesgesetz Nr. 1

über den Bundesrat der Vereinigten Arabischen Staaten

Der Oberste Rat der Vereinigten Arabischen Staaten verkündet auf der Grundlage des Art. 15 der Satzung der V.A.S. folgendes Gesetz:

Art. 1

Der Bundesrat besteht aus zwölf Mitgliedern, und zwar aus je sechs Mitgliedern der Vereinigten Arabischen Republik und des Königreiches Yemen. Die Mitglieder des Bundesrates werden in Übereinstimmung mit den in jedem der beiden Staaten geltenden Gesetzen für einen Zeitraum von drei Jahren mit der Möglichkeit der nachfolgenden Neuwahl gewählt.

Art. 2

Die Minister jedes Mitgliedstaates des Bundes sind verpflichtet, auf den Sitzungen des Bundesrates anwesend zu sein, ohne jedoch eine entscheidende Stimme abgeben zu können.

Art. 3

Die Mitglieder des Bundesrates genießen die diplomatischen Privilegien, die nach den Regeln des Völkerrechts für diplomatische Vertreter gelten.

Art. 4

Jedes Mitglied des Bundesrates wird aus den Mitteln des Haushaltes des Bundes eine Besoldung erhalten, die dem Gehalt eines Ministers entspricht.

Art. 5

Für die Mitglieder des Bundesrates gelten die Bestimmungen, wie sie für die Minister festgelegt sind.

Art. 6

Das vorliegende Gesetz tritt gleichzeitig mit der Satzung in Kraft.

Bundesgesetz Nr. 2

über Einnahmequellen des gemeinsamen Haushaltes der Vereinigten Arabischen Staaten

Der Oberste Rat der Vereinigten Arabischen Staaten verkündet auf der Grundlage des Art. 20 der Satzung folgendes Gesetz:

Art. 1

Die Vereinigten Arabischen Staaten haben einen gemeinsamen Haushalt, der Einnahme- und Ausgabekapital umfaßt.

Art. 2

Die Einnahmen des gemeinsamen Haushaltes bestehen aus Zahlungen, die in Übereinstimmung mit den übernommenen Verpflichtungen durch die Mitgliedstaaten des Bundes auf laufende Rechnung des Bundes eingezahlt werden.

Art. 3

Das Königreich Yemen wird für die laufende Rechnung drei Prozent der Einnahmen des gemeinsamen Haushaltes zahlen, der Rest wird von der Vereinigten Arabischen Republik gedeckt.

Die Vereinigten Arabischen Staaten

Art. 4

Das vorliegende Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Erlaß Nr. 2 des Obersten Rates

Der Oberste Rat der Vereinigten Arabischen Staaten beschließt auf der Grundlage des Art. 19 der Satzung:

Art. 1

Marschall Abd el Hakim Amer wird zum Oberbefehlshaber der bewaffneten Streitkräfte des Bundes ernannt.

Art. 2

Der vorliegende Erlaß tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bundesgesetz Nr. 3

über die Schaffung eines Valuta-Instituts im Königreich Yemen

Der Oberste Rat der Vereinigten Arabischen Staaten verkündet auf der Grundlage der Art. 9 und 17 der Satzung folgendes Gesetz:

Art. 1

Die Zentralbank der Vereinigten Arabischen Republik richtet im Königreich Yemen ein yemenitisches Valuta-Institut ein, das sich „Zentrales Valuta-Institut“ nennt. Das Zentrale Valuta-Institut hat das ausschließliche Recht, Geldzeichen in Yemen in Übereinstimmung mit den Regeln und der Ordnung herauszugeben, wie sie vom Wirtschaftsrat festgelegt werden.

Art. 2

Das Valuta-Institut leitet die Kredit- und Bankpolitik des Königreiches Yemen und führt die Kontrolle darüber in Übereinstimmung mit den allgemeinen Prinzipien, wie sie von dem Bund festgelegt werden, sowie in Übereinstimmung mit den Aufgaben zur Festigung der Wirtschaft und Stabilisierung der Finanzen des Yemen und mit dem besonderen Schwerpunkt auf die Konsolidierung der wirtschaftlichen Einheit zwischen den beiden Staaten durch.

Art. 3

Zur Erfüllung dieser Aufgaben muß das Valuta-Institut seine Arbeit auf folgende Weise einrichten:

1. Die Kreditpolitik ist so zu lenken, daß die Befriedigung der dringlichsten Bedürfnisse auf den verschiedenen Gebieten der wirtschaftlichen Tätigkeit gewährleistet ist, und zwar auf: den Gebieten des Handels, der Landwirtschaft und der Industrie des Königreiches Yemen.
2. Die Tätigkeit der anderen Finanzorgane ist zu kontrollieren, damit die Erreichung der oben genannten Ziele und eine stabile Finanzlage dieser Organe gewährleistet ist.
3. Die Fragen der staatlichen Gold- und Devisen-Reserven sind zu verfolgen.
4. Rechtzeitige Vorsichtsmaßnahmen zur Verhütung von allgemeinen oder besonderen Krisenerscheinungen auf dem Gebiete der Finanzen oder der Wirtschaft sind zu ergreifen.
5. Die Export-, Import- und Zahlungsoperationen sind zu kontrollieren.

Die Vereinigten Arabischen Staaten

Art. 4

Das vorliegende Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bundesgesetz Nr. 4 über die Koordinierung der Währungssysteme in den Vereinigten Arabischen Staaten

Der Oberste Rat der Vereinigten Arabischen Staaten verkündet auf der Grundlage der Art. 10 und 17 der Satzung folgendes Gesetz:

Art. 1

Die Münze des Königreiches Yemen setzt yemenitische Banknoten in Umlauf und gewährleistet die Prägung yemenitischer Silbermünzen, die „Yemenitische Rials“ heißen werden. Der yemenitische Rial wird den gleichen Nominalwert besitzen, wie auch der Maria Theresia-Rial. Die Münze bestimmt das Datum für die Inumlaufsetzung des neuen Geldes.

Art. 2

Die von der Münze in Umlauf gebrachten Banknoten gelten unbeschränkt weiter.

Art. 3

Eine Einheit des nominellen Geldumlaufes im Königreich Yemen ist das sogenannte „Yemenitische Pfund“. Die Zahlungsfähigkeit des yemenitischen Pfundes entspricht dem ägyptischen Pfund.

Art. 4

Das Verhältnis zwischen dem yemenitischen Rial und dem yemenitischen Pfund geht davon aus, daß die Rials Papierwechselgeld auf einer von der Münze festgelegten Grundlage sind.

Art. 5

Die Gewährleistung der Stabilität der yemenitischen Währung wird dadurch verwirklicht, daß die Verbindungen zwischen dieser Währung und der Währung der Vereinigten Arabischen Republik gefestigt werden. Die Stabilität wird größtenteils durch Obligationen der Schatzkammer der Vereinigten Arabischen Republik gesichert.

Art. 6

Das vorliegende Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bundesgesetz Nr. 5 über die Organisierung der Verteidigung der Vereinigten Arabischen Staaten

Der Oberste Rat der Vereinigten Arabischen Staaten verkündet auf der Grundlage des Art. 8 der Satzung folgendes Gesetz:

Art. 1

Das Verteidigungssystem der Vereinigten Arabischen Staaten besteht aus folgenden Organen:

1. dem Obersten Rat des Bundes
2. dem Verteidigungsrat
3. dem Oberkommando der bewaffneten Streitkräfte.

Die Vereinigten Arabischen Staaten

Art. 2

Der Oberste Rat des Bundes ist das höchste Verteidigungsorgan.

Art. 3

Der Verteidigungsrat besteht aus den Ministern für Verteidigung beider Bundesstaaten und zwei Mitgliedern des Bundesrates. An den Sitzungen des Verteidigungsrates wird ein Vertreter des Oberkommandos der bewaffneten Streitkräfte zur Konsultation und zur Erfüllung der Pflichten eines Sekretärs teilnehmen.

Art. 4

Der Verteidigungsrat prüft die Vorschläge, die vom Oberkommando der bewaffneten Streitkräfte des Bundes zu folgenden Fragen eingebracht werden:

1. Politik auf dem Gebiete der Verteidigung zur Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes der Interessen der Mitgliederstaaten des Bundes.
2. Schaffung von bewaffneten Streitkräften und Fragen ihrer Organisation, Bewaffnung und Ausbildung sowie des Baues von militärischen Anlagen, Stützpunkten und Verbindungen.
3. Festlegung der Umstände, unter denen die bewaffneten Streitkräfte des Bundes entsprechend den Befehlen eingesetzt werden, die unmittelbar vom Oberbefehlshaber der bewaffneten Streitkräfte ausgehen.
4. Politik auf dem Gebiete der allgemeinen Mobilisierung und der zivilen Selbstverteidigung in Kriegszeiten.

Art. 5

Zu den Pflichten des Oberbefehlshabers gehören:

1. Ausarbeitung und Durchführung von Operationsplänen auf dem Gebiete der Verteidigung, die vom Obersten Rat des Bundes gebilligt wurden, sowie Leitung und Operationen der bewaffneten Streitkräfte des Bundes in Kriegszeiten.
2. Bestimmung des Potentials an Land-, See- und Luftstreitkräften des Bundes, Schaffung von Stützpunkten und Verbindungen, die die bewaffneten Streitkräfte des Bundes benötigen, sowie die Ausarbeitung entsprechender Programme zur Erfüllung dieser Aufgaben.
3. Standortverteilung der bewaffneten Streitkräfte des Bundes in Übereinstimmung mit den bestätigten Operationsplänen.
4. Erteilung von Befehlen und Ausarbeitung von Instruktionen über die Organisation, Bewaffnung, Ausbildung, Gefechtsausbildung und Vereinheitlichung der Ausbildungsprogramme, die seiner Meinung nach erforderlich sind, um die bewaffneten Streitkräfte in die Lage zu versetzen, die ihnen auferlegten Aufgaben auf die wirksamste Weise zu erfüllen.
5. Ausarbeitung von Vorschlägen, die seiner Meinung nach am besten den Zielen einer Vereinheitlichung des Verwaltungs- und Finanzdienstes der bewaffneten Streitkräfte entsprechen, sowie von Bestimmungen, die die Dienstlaufbahnen in den bewaffneten Streitkräften festlegen. Das Oberkommando der bewaffneten Streitkräfte stellt Direktiven zu diesen Fragen zusammen, die nach Billigung durch den Verteidigungsrat an die Stabschefs zur Ausführung weiterzugeben sind.

Die Vereinigten Arabischen Staaten

Art. 6

Das Oberkommando ist beim Chef des Stabes der Bundesarmee vertreten und unterstützt den Chef des Stabes bei der Aufrechterhaltung einer engen Verbindung mit dem Oberkommando.

Art. 7

Die Stabschefs der Armeen der Mitgliederstaaten des Bundes führen alle Instruktionen des Oberkommandos über die Organisation, Bewaffnung, Gefechtsausbildung und Ausbildung der bewaffneten Streitkräfte des Bundes aus und kontrollieren den Bau von Stützpunkten und Verbindungen, die für die bewaffneten Streitkräfte erforderlich sind. Ihnen werden gleichfalls die Fragen der Versorgung der bewaffneten Streitkräfte des Bundes mit allen notwendigen Kriegsmaterialien, die Auffüllung derselben durch neue Kontingente und die Organisation der Dienstlaufbahnen übertragen, um die gemeinsame Politik, die durch den Obersten Rat des Bundes ausgearbeitet wird, in die Tat umzusetzen.

Art. 8

Die bewaffneten Streitkräfte des Bundes bestehen in den Mitgliedstaaten des Bundes aus diesen zugeteilten militärischen Verbänden, Operationsbasen, Einheiten zum Schutze dieser Stützpunkte, Pioniergruppen sowie militärische Anlagen, Lagern, Arsenalen und Werkstätten.

Art. 9

Die bewaffneten Streitkräfte des Bundes sind auf dem Territorium der Mitgliedstaaten des Bundes in Übereinstimmung mit den Forderungen der militärischen Lage und der Notwendigkeit der Durchführung von Verteidigungsoperationen entsprechend den Entscheidungen des Oberbefehlshabers der bewaffneten Streitkräfte des Bundes so zu verteilen, daß die Truppenführung von einem örtlichen Militärkommando verwirklicht werden kann.

Art. 10

Das vorliegende Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bundesgesetz Nr. 6

über den Rat für Fragen der Kultur und über den Wirtschaftsrat

Der Oberste Rat der Vereinigten Arabischen Staaten verkündet auf der Grundlage des Art. 23 der Satzung folgendes Gesetz:

Art. 1

Zum Rat für kulturelle Fragen und zum Wirtschaftsrat, die beim Bundesrat geschaffen werden, gehört eine gleiche Anzahl von Vertretern von jedem Mitgliedstaat des Bundes. Sie werden vom Staatsoberhaupt jedes Staates für die Zeit von drei Jahren eingesetzt; nach Ablauf dieser Zeit können sie neu gewählt werden.

Art. 2

Den Vorsitz wird in jedem der beiden Räte im Verlaufe eines Jahres abwechselnd ein Vertreter von jedem Bundesstaat, der von den Mitgliedern des Rates gewählt wurde, ausüben.

Die Vereinigten Arabischen Staaten

Art. 3

In die Zuständigkeit des Rates für kulturelle Fragen fallen:

- a) Ausarbeitung einer gemeinsamen Erziehungspolitik, die die Erfüllung der vor dem Bunde stehenden Aufgaben gewährleistet, und die Durchführung wirksamer Maßnahmen in bezug auf Erziehung, Lehrprogramme und Lehrbücher.
- b) Schaffung eines Systems, das künftig die Einheit der technischen und beruflichen Ausbildung in den Mitgliedstaaten des Bundes gewährleistet.
- c) Ausarbeitung eines Systems zum Austausch von Lehrern und Studenten sowie eines Prüfungssystems.
- d) Studium des Kulturerbes der Mitgliedstaaten des Bundes sowie Unterstützung und Koordinierung der Förderung des Kulturerbes.
- e) Ausarbeitung eines Systems zur Ausbildung von pädagogischen Kadern, das ihnen hilft, ihre Mission in der notwendigen Weise zu erfüllen.

Der Rat für Fragen der Kultur wird das Bindeglied zwischen dem Bundesrat und den verschiedenen Verwaltungsstellen sein, die sich in den Mitgliedstaaten des Bundes mit den Fragen der Kultur beschäftigen.

Art. 4

In die Zuständigkeit des Wirtschaftsrates fallen:

- a) Ausarbeitung einer gemeinsamen Wirtschaftspolitik, die die Erfüllung der vor dem Bunde stehenden Aufgaben gewährleistet, und die Koordinierung der verschiedenen Zweige der wirtschaftlichen Tätigkeit in den Mitgliedstaaten des Bundes.
- b) Aufstellung von Plänen zur Nutzung der Naturreichtümer, zur Entwicklung des Handels sowie Organisation der Zirkulation des Kapitals zwischen den Mitgliedstaaten des Bundes.
- c) Organisation des Außenhandels des Bundes.

Der Wirtschaftsrat wird das Bindeglied zwischen dem Bundesrat und den verschiedenen Wirtschaftsorganen der Mitgliedstaaten des Bundes sein.

Art. 5

Vorliegendes Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

[Ku Bl. 10^e vom]

[Ku Bl. 312]



11.2. Nov. 1973

08.12.89

- 3. April 1982

15. März 1982

13.04.86

25.03.88

64 A 656

Verfassung, Libanon
= allgem., Studie

K Zigan
Buchbinderei

[Handwritten signature]



11.80
193

Die Staatsverfassungen der Welt in Einzelausgaben

Herausgegeben von der
Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht
der Universität Hamburg

Band 1 Die Gesamtverfassung Deutschlands.
Texte zur nationalen und internationalen Rechtslage
Deutschlands, 1960, ca. 750 S.
(Herbert Krüger und Dietrich Rauschning)

Band 2 Die Verfassungen des Libanon, der Vereinigten Ara-
bischen Republik und des Irak. Verfassungsgeschichte —
Texte — Erläuterungen, 1960, 80 S. (Adnan Ansari)
DM 11,80

Band 3 Die Verfassung der Fünften Französischen Republik,
1960, (Hans Lottig)

Weitere Bände in Vorbereitung

ALFRED METZNER VERLAG
FRANKFURT AM MAIN - BERLIN

ULB Halle
008 556 350

3



DIE STAATSVERFASSUNGEN DER WELT
IN EINZELAUSGABEN

Herausgegeben von der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches
Recht der Universität Hamburg

BAND 2

Die Verfassungen des Libanon,
der Vereinigten Arabischen Republik
und des Irak

von

Dr. Adnan Ansari
Bagdad

1960

LAG · FRANKFURT AM MAIN · BERLIN

